

Bürgerrechte & Polizei

Dieg. 88.
Nr. 1/2001

Staatsgewalt gegen rechts?

Konflikte zwischen Polizei
und Privater Sicherheitsdiensten
Zuständigkeit der schweizerischen Polizei

Herausgeber:

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.

Verlag: **CILIP**, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Redaktion, Gestaltung + Satz:

Heiner Busch (verantw.), Martina Kant, Norbert Pütter, Christine Hohmeyer

Titelblattgestaltung: Martina Kant, Martin Hufner

Titelfoto: Redaktion „analyse & kritik“

Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Kästner Druck GmbH

Berlin, April 2001

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Tel.: (030) 838-70462

Fax: (030) 775 10 73

E-Mail: info@cilip.de

WWW: <http://www.cilip.de>

Personen: Einzelpreis 14,- DM/Jahresabonnement (3 Hefte) 36,- DM

Institutionen: Einzelpreis 21,- DM/Jahresabonnement 63,- DM (inkl. Porto)

Jahresabonnement zum Soli-Preis 50,- DM, Großer Soli-Preis 100,- DM

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den AutorInnen

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 68 (1/2001)

Editorial	4
Schwerpunkt: Staatsgewalt gegen rechts?	
Der NPD-Verbotsantrag <i>Stellungnahme der CILIP-Redaktion</i>	6
Warum ich als radikaler NPD-Gegner gegen deren Verbot bin <i>Wolf-Dieter Narr</i>	9
Warum ich trotzdem für ein Verbot bin <i>Annelie Buntenbach</i>	14
Der Beitrag des Verfassungsschutzes zum NPD-Verbotsantrag <i>Heiner Busch</i>	19
Zur Erfassung von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund <i>Mark Holzberger</i>	26
Polizei gegen Rechtsextreme <i>Martina Kant und Norbert Pütter</i>	36
Ein „schärferes“ Versammlungsrecht? <i>Helmut Wolf</i>	50
Letzter Ausstieg rechts <i>Christine Hohmeyer</i>	60
Private Sicherheitsdienste und Polizei <i>Thomas Brunst und Jürgen Korell</i>	66
Reorganisation des schweizerischen Bundesamtes für Polizei <i>Heiner Busch</i>	74
Inland aktuell	80
Meldungen aus Europa	85
Chronologie <i>Andrea Böhm</i>	89
Literatur	98
Summaries	108

Editorial

Mieterinnen und Mieter kennen das. Die Leitungen des Hauses sind morsch. Der Schimmel wächst vom Keller hoch. Doch die Hausbesitzer lassen die Fassade renovieren. Hauptsache, es sieht sauber aus, die Kinder spielen nicht zu laut auf dem Hof, und ihre Eltern hängen keine Wäsche aus dem Fenster. Dafür, dass letzteres nicht passiert, hat der Hauswart zu sorgen.

Die bundesdeutsche Politik in Sachen Rechtsextremismus scheint sich an diesem Modell zu orientieren. Jahrelang hat man rechtsextreme Gewalt verharmlost und die Zahlen der Opfer schön geredet. Seit dem Bombenanschlag in Düsseldorf am 27. Juli letzten Jahres, der jüdische Einwanderer aus Osteuropa traf und dessen Hintergründe bis heute ungeklärt sind, überschlägt sich die Debatte. Das „Ansehen der Bundesrepublik“ im Ausland stand auf dem Spiel, und die offizielle Politik wollte „Zeichen“ setzen.

Sieht man von den zu nichts verpflichtenden und auch nichts bewegenden Aufständen der Anständigen ab, geschieht das nicht etwa, indem man sich auf die Seite der Opfer stellt – insbesondere der Asylsuchenden und MigrantInnen, aber auch der Obdachlosen, der Homosexuellen, der mit Quasi-Fahndungsaufrufen bedrohten Linken. Zur Debatte steht nicht die Aufhebung der Residenzpflicht für Asylsuchende und erst recht nicht die Wiedereinführung des Grundrechts auf Asyl, das 1993 – als Antwort auf die pogromartigen Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen (!) – bis zur Unkenntlichkeit reduziert wurde. Der Vorstoß für das NPD-Verbot ging von Bayerns Innenminister Beckstein aus. Er repräsentiert eine Partei, die vor nicht allzu langer Zeit massenhaft rassistische Stimmung gegen die doppelte Staatsangehörigkeit machte und nun deutsche Leitkultur und Stolz auf die Nation verbreitet. Hand in Hand geht er mit dem Bundesinnenminister, der nicht müde wird, die Umwandlung der Reste des Rechts auf Asyl in ein staatliches Gnadenbrot zu fordern. Das „entschlossene“ Vorgehen gegen den Rechtsextremismus und die Verteidigung des Ansehens der Deutschland AG dürfen die Politik gegenüber den Opfern um keinen Deut ändern.

Wer beide Ziele unter einen Hut bringen will, der muss jeden Bezug der rassistischen Gewalt zur offiziellen Politik der Staatsparteien negieren. Das allerdings geht nur, indem man Neonazis und Skinheads zu einem Problem der Sicherheit und Ordnung und eines des politischen Extremismus erklärt. Für solche Angelegenheiten hat auch die BRD ihre Hauswarte.

Dass Polizei und Verfassungsschutz auch auf dem rechten Auge zu sehen beginnen, hat einen Teil der Bürgerrechtsgruppen und der Linken ratlos gemacht. Das gilt nicht nur für den NPD-Verbotsantrag, bei dem sich eine merkwürdige Einigkeit von CSU bis PDS zeigt und zu dem auch in diesem Heft zwei kontroverse Beiträge zu lesen sind. Der Autor dieser Zeilen kann sich dabei nicht des Eindrucks erwehren, dass Teile der Linken nach einem etwas abgeänderten St.-Floriansprinzip handeln. Heiliger staatlicher Florian, verbiete die Parteien der Rechten, aber bitte nicht unsere Organisationen; verbiete ihre Aufmärsche, aber lass uns in Gorleben blockieren, erfasse alle, die auf der Rechten krochen und fleuchen, schaffe den „gläsernen Neonazi“, aber wahre unseren Datenschutz. Angesichts der wunderbaren Sehkraft der einstigen Blinden wird vergessen, dass die Instrumente der „wehrhaften Demokratie“, die Organisationsdelikte im Strafrecht, die verdeckten staatsschützerischen Methoden eigentlich immer für uns gedacht waren, dass unsere Demonstrationen mit den gleichen Gefahrenvermutungen eingedeckt wurden und werden wie heute die Aufmärsche der Rechten.

Gerade die Begründung des NPD-Verbotsantrags durch den Verfassungsschutz müsste all jenen in den Ohren klingeln, die nach dem beschriebenen St.-Floriansprinzip zu politisieren gedenken. Hebt sie doch gerade darauf ab, dass die Gefährlichkeit der NPD an der wachsenden Zahl ihrer Demonstrationen abzulesen sei, aus ihrer Verachtung des Parlaments oder gar der Missachtung staatlicher Gewalt. Wer die verfassungsschützerischen Kommentare liest, wird den Eindruck nicht los, dass sie problemlos auf die außerparlamentarische Linke gemünzt werden können und auch oft genug schon wurden.

Mindestens aus eigenem Interesse haben Bürgerrechtsgruppen, linke Parteien und Bewegungen ihren kritischen Verstand zu behalten, wenn die gerade abgeschaffte Kronzeugenregelung über die Hintertür wieder eingeführt, wenn Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, flächendeckende Erfassung, Razzien, Videoüberwachung und aufgeblasene Dateien als Maßnahmen gegen den Rechtsextremismus verkauft werden

sollen. „Öffentliche Auseinandersetzung statt geheime Überwachung“, hieß das Motto einer Veranstaltungsreihe des Archivs Schnüffelstaat Schweiz zum Rechtsextremismus im Nachbarland. Nichts sollte uns daran hindern, den Versuch der Rechten, die „Straße zu erobern“, mit einer Mobilisierung für mehr Grundrechte und mehr Demokratie zu kontern.

Heiner Busch ist Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Der NPD-Verbotsantrag

Was bringt das Verbot Staat und BürgerInnen?

Stellungnahme der CILIP-Redaktion

Der Versuch, die NPD durch das Verfassungsgericht verbieten zu lassen, hat in der deutschen Bürgerrechtsbewegung unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Die CILIP-Redaktion vermutet, dass auch unsere LeserInnenchaft zwischen dem Abscheu vor der menschenverachtenden Politik der NPD und der Skepsis gegenüber dem Staatsapparat hin und her gerissen ist. Angesichts der Kontroverse, die durch die beiden nachfolgenden Artikel von Wolf-Dieter Narr und Annelie Buntenbach deutlich wird, möchten wir auf einige Gemeinsamkeiten und offene Fragen hinweisen.

Gemeinsam ist wohl allen Positionen in der Verbotsdebatte, dass ein Verbot der NPD weder den Rechtsextremismus noch rechte Gewalt in Deutschland beseitigen wird. Selbst die Antragserfinder aus Bayern und dessen staatsoffizielle Befürworter gestehen dies zu. Immer erscheint das NPD-Verbot als ein Element eines „Bekämpfungskonzepts“. Unterschiede zu explizit bürgerrechtlichen Positionen bestehen hingegen in der Rolle, die den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit Rechtsextremismus, seinen vielfältigen Erscheinungsformen und Ursachen zukommt. Narr und Buntenbach sind sich darin einig, dass nicht die staatlichen Repressionen die entscheidenden Instrumente im Kampf gegen rechts sind, sondern das Engagement der BürgerInnen gegen den alltäglichen Rassismus und gegen den „Extremismus der Mitte“.

Wer von demokratisch-bürgerrechtlichen Positionen her denkt, wer sich auch nicht auf einfache Feindbeschreibungen einlässt, die staatschützerisch schon immer Konjunktur hatten, der oder die muss nach den gesellschaftlichen Ursachen dessen fragen, was „bekämpft“ werden

soll. Gleich für welche Erklärung rechtsextremer Einstellungen und Handlungen man sich entscheidet: Dass es sich um ein Phänomen einzelner, von Rädelsführern oder von Parteien Verführter handelte, kann niemand ernsthaft behaupten. (Und wer es täte, der müsste erklären, woher denn die Verführbarkeit kommt.) Insofern gilt der aufgeklärte Blick gegen rechts nicht allein dem bürgerschaftlichen Engagement, sondern auch den gesellschaftlichen Bedingungen, die den Rechtsextremismus ermöglichen und befördern. Auch darin sind sich Buntenbach und Narr einig.

Vor diesem Hintergrund weisen die staatlichen Programme, in deren Kontext der Verbotantrag steht, eine bemerkenswerte Schieflage auf. Der regierungsamtliche „Kampf gegen rechts“ besteht aus drei Säulen: Erstens: Breite Öffentlichkeitskampagnen – von der „Fairständnis“-Plakataktion der Innenministerien über den vom Bundeskanzler ausgerufenen „Aufstand der Anständigen“ bis zur „Gesicht zeigen“-Initiative. Zweitens: Bildungsprogramme, insbesondere für Toleranz und interkulturelles Zusammenleben. Drittens: staatliche Repressionen, von verschärften Strafrechtsnormen und speziellen polizeilich-verfassungsschützerischen Bekämpfungsstrategien bis zu Einschränkungen des Demonstrationsrechts, Vereinigungs- und eben Parteiverboten. Nur ganz wenige Elemente staatlicher Programme verlassen diesen Dreiklang, so dass insgesamt gesellschaftliche Strukturen aus dem „Kampf gegen rechts“ ausgeklammert werden. Am ehesten finden sich noch hilflose Versuche gegen die (Jugend)arbeitslosigkeit. Die neoliberale Deregulierung der bundesdeutschen Gesellschaft, die forcierte Individualisierung, die Durchsetzung kapitalistischer Logik in nahezu allen Lebensbereichen, die Auflösung bestehender Sozialmilieus durch die deutsche Vereinigung, der Verlust an Orientierung durch die allseits beschworene Globalisierung – all dies spielt in der Staatsdebatte gegen rechts keine Rolle. Im Gegenteil: „Modernisierung“ – ein beschönigender Ausdruck für die Ohnmacht der Politik gegenüber der Ökonomie – wird zum Zauberwort der Zukunftsfähigkeit. So verwundert es kaum, dass das Ansehen Deutschlands in der Welt („Exportnation“) eine so große Rolle in der Bekämpfung des Rechtsextremismus spielt. Es entspricht dieser Art von Fortschrittslogik, wenn PR-Arbeit, Aufklärung und Repression die Strategien bestimmen; sie sollen auffangen, was die „Modernisierung“ an unerwünschten Nebenfolgen bewirkt. In diesem Kontext ist das NPD-Verbot ein Element symbolischer Ersatzpolitik: Mit dem Blick auf rechts-

extremistische Personen, Gruppierungen und Parteien lenkt sie von den Entstehungsbedingungen rechtsextremer Gesinnungen und Handlungen ab. Ob und mit welchen Erfolgsaussichten Strategien, die ursachenbezogen und gestützt auf bürgerschaftliches Engagement gegen rechts vorgehen wollen, an staatlichen Programmen anknüpfen können, bleibt durchaus fraglich.

Aber die Verbotsanträge sind gestellt. Gleich welche Entscheidung das Verfassungsgericht fällt, die Folgen sind absehbar. Nahezu undenkbar ist der Fall, dass das Gericht die Anträge ablehnte. Angesichts des politischen Drucks, der in dieser Frage erzeugt wurde, wäre das nicht nur eine Schlappe für die antragstellenden Verfassungsorgane, sondern – politisch verheerender – es wäre ein höchst offizieller Persilschein für die menschenverachtende Politik und Propaganda der NPD. Nur weltfremde und radikalliberale Träumer dürfen deshalb hoffen, das Gericht werde ein Verbot ablehnen. Verbietet es hingegen die NPD, setzt es dieses von vielen so sehr gewünschte „Zeichen“ gegen rechts, dann entstehen neue Probleme. Bereits jetzt wird die jüngere Wandlung der NPD dadurch erklärt, dass in den letzten Jahren eine Reihe von rechtsextremistischen Vereinigungen verboten und aufgelöst wurden, deren Anhänger in der NPD eine neue Heimat fanden. Wohin gehen die Rechtsextremisten, wenn die Partei aufgelöst wird? Im Gefolge des NPD-Verbots wird das Organisations- und Gesinnungsstrafrecht eine neue Konjunktur erleben. Der Abschied vom Tat- bzw. die Hinwendung zum Täterstrafrecht setzt sich auf neuem Terrain fort. Polizeilicher Staatsschutz und Verfassungsschutz werden ein reiches Betätigungs- und Legitimationsfeld bekommen. Der Ausbau beider Apparate, Strategien der Vorfeldüberwachung und Infiltration sind als Folgen des NPD-Verbots wahrscheinlich. Während diese bürgerrechtlichen Kosten des Parteienverbots unabweislich scheinen, sind die Wirkungen auf den Rechtsextremismus als eines gesamtgesellschaftlichen Phänomens mehr als fraglich. So können auch gutgemeinte „Zeichen“ zu Folgen führen, die den Intentionen widersprechen. Wie aber Abhilfe geschaffen werden könnte gegen die weitere – diesmal im Kampf gegen den Rechtsextremismus betriebene – polizeiliche und verfassungsschützerische Durchdringung der Gesellschaft, darüber müssten diejenigen Auskunft geben, die auf den Staat als Verbündeten gegen rechts setzen.

Weshalb ich als radikaler NPD-Gegner fast ebenso radikal gegen ein Verbot derselben votiere

von Wolf-Dieter Narr

All das, was ich von und über die NPD kenne, belegt eindeutig und klar: diese Partei und die sich um sie herum gruppierenden Personen denken, propagieren und agieren undemokratisch. Sie achten nicht die Freiheit und die gleichen Lebensrechte der Andersdenkenden und anders Lebenden. Sie vertreten in ihren aggressiv geladenen, gewaltträchtigen Vorurteilen all das, was ich, wie glücklicherweise viele andere, radikal ablehne und mit allen menschenrechtlich demokratisch möglichen Mitteln bekämpfe. Deswegen könnte die NPD auch zweifelsohne gemäß Art. 21 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht verboten werden. Ja, sie müsste verboten werden, auch wenn das Verfassungsgericht sich wiederum zu Recht nicht auf höchst zweifelhafte Zeugnisse verfassungsschützerischer V-Leute und deren Camouflage durch sog. Behördenzeugnisse einließe. Und dennoch argumentiere ich *gegen* einen Verbotsantrag, obgleich viele von mir geschätzte BürgerrechtlerInnen, Personen, die für die Rechte anderer, der AusländerInnen, der Asylsuchenden besonders eintreten, und nicht zuletzt diskriminierte, von rechtsextremer Gewalt gefährdete Menschen in dieser Bundesrepublik Deutschland ein Verbot begrüßten. Ich tue dies aus wohlwollenen menschenrechtlich demokratischen Gründen. Dieselben bündele ich, ohne sie aus Umfangsgründen zureichend belegen zu können, in acht Gründen.

1. Der demokratiethoretische und der demokratiepraktische Grund

Es ist falsch zu vermeinen, und es war bereits ein Irrtum auch der Eltern des Grundgesetzes, Demokratie könne dadurch befördert werden, dass sie eingeschränkt, dass sie teilweise außer Kraft gesetzt wird. Wenn Vertreter der „abwehrbereiten“ oder „streitbaren“ Demokratie darauf zielen,

die politischen Freiheiten anderer regierungsamtlich, justiziell, polizeilich, strafverfolgerisch, illiberal zu beschneiden, dann knebeln sie die demokratische Atemluft für sich selbst; dann fördern sie in Bewusstsein und Verhalten der BürgerInnen, in ihren Einrichtungen und in ihnen selbst einen grundrechtlichen Erosionsprozess. Dieser kann je nach Umständen schwer angehalten werden. Gerade die Geschichte der Bundesrepublik bietet dafür schlagende – Demokratie und Grundrechte schlagende – Beispiele. Das prinzipielle Argument, dass demokratisch menschenrechtlich substantiierte Normen die ihnen allein angemessenen Formen bedürften, wird durch das demokratiepraktische unterstrichen. Demokratie und Menschenrechte leben davon, dass sich die überwiegende Mehrheit ihrer BürgerInnen ihnen gemäß verhält. Am Mangel solchen Verhaltens ist die Weimarer Republik gescheitert. Solches Bewusstsein und solches demokratische Verhalten müssen jedoch täglich praktisch geübt und gelernt werden. Dass man mit Andersdenkenden diskutieren, dass man sich streiten muss. Dass eigenes demokratisches Verhalten den Ausschlag gibt, sich im Kampf um Verfassungspositionen einzusetzen. Keine Schau-Bündnisse, keine Gewalt; auch keine Verbots Gewalt.

2. Das analytische Gegenargument (1)

Das, was als rechtsextreme Gewalt Angst und auch Wut macht, das was niemand von uns ‚haben kann‘, wird durch Verbot von gerichtsoben nicht weggewirklicht. Kriegt man es repressiv weg, dann müssten all die Polizeien, Gerichte und anderen Institutionen bis jetzt schon ungleich erfolgreicher rechtsextreme Gewalttaten bekämpft und verhindert haben. Die Vorurteils-Gewalt von dumpf unten wird durch soziale, durch ökonomische, durch politische Bedingungen geschaffen – gerade in den fünf nicht mehr so neuen Bundesländern –; durch Bedingungen, die nicht durch ein verfassungsrichterliches Verbot und nachfolgende Strafverfolgungen beseitigt werden können. Diese Feststellung gilt gerade auch für die NPD, die sich seit den 60er Jahren außerparteilich bis hin zu den sog. Skinheads besser verankert zu haben scheint. Zu meinen, ein Verbot der NPD behöbe das in ihr, um sie herum und unter ihr gegebene Problem, ist nichts anderes als eine allzu bequeme (Selbst-) Täuschung.

3 . Das analytische Gegenargument (2)

Die Selbst-, vor allem die Fremdtäuschung besteht darin, dass die Instanzen und ihre VertreterInnen, die das Verbot beantragt haben, selbst in erheblichem Umfang schuld an dem sind, was nun als Gewalt bis hin zu schrecklich „befreiten Räumen“ ganz jung aus dem Schoß der neuen und der alten Bundesrepublik kriecht.

War es nicht bis in jüngste Zeit geradezu regierungsamtliche Lebenslügen-Parole: „Deutschland ist kein Einwanderungsland“? Haben nicht die etablierten Parteien – CDU/CSU-geführt, von der SPD mitbetrieben, freidemokratisch ohnehin unterstützt – jahrelang das Gespenst der die Existenz der Bundesrepublik bedrohenden „Asylantenfluten“ an die Wand gemalt? Und dies so, dass ein wichtiger Grundrechtsartikel, auf den man bundesdeutsch stolz sein konnte – Art. 16 Abs. 2 GG („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“) –, bis zur Unkenntlichkeit geschleift worden ist. Wird heute eine Asyl- und Ausländerpolitik betrieben, die keine Vorurteile schürt? Wie steht es um die Art der deutschen Einigung, die den BürgerInnen der ehemaligen DDR kaum Chancen gab, sich selbstbewusst verändernd zu entwickeln, die bis heute gerade den Jugendlichen viel zu wenig eigene Formen der Gestaltung und Anerkennung in eigenen Räumen bietet? Besieht man sich die geradezu regierungs- und parteiensystematische Breite, in der Vorurteile geschaffen, gefördert und politisch mobilisierend genutzt worden sind, dann wird einsichtig: Das Verbot soll Geräusch machen, an Stelle eigenen nötigen Handelns; das Verbot soll ablenken von dem, was man selbst (mit-) verschuldet hat und unbeschadet aller kostenlosen Toleranz-Märsche weiter mitverschuldet.

4. Die Missbrauchsgefahr

Auf sie deutet schon die Erwägung der Innenminister, dem Verfassungsgericht nicht alle Informationen durch ihre Zeugen präsent zu stellen. Die Voraussetzungen und die Nachwirkungen eines Verbots greifen in Grund- und Menschenrechte von Bürgerinnen und Bürgern ein bzw. haben für diese negative Folgewirkungen, denen das Verbot nicht unmittelbar gilt. Ob gewollt oder nicht, die Äußerungsmöglichkeiten der BürgerInnen – beispielsweise qua Demonstration – werden eingeengt. Erneut wird der menschenrechtlich fundierte Rechtsstaat im verbotserpichten Voraus- und Nachgriff eingeschränkt. Wenigstens insoweit sind die NPD und ihre Kumpane erfolgreich. Das Misstrauen gegenüber der eigenen Bevölkerung und ihrer demokratischen ‚Reife‘ dominiert. Darum auch erhalten die Ämter für Verfassungsschutz einen neuen verfassungs-

politischen Heiligenschein, obwohl sie und ihre bürgerausspionierende Tätigkeit unnötig, für eine lebendige Verfassung unnötig, ja schädlich sind wie ein Kropf. Wenigstens so viel könnte man vom ehemaligen Stasi-Geschwür lernen. Politik verdummt, wenn sie sich auf Geheimdienste verlässt.

5. „Demokratie ist eine Sache des guten Gedächtnisses“

Diesem wichtigen Wort Kurt Schumachers kommt gerade in Sachen Parteien-Verbotswirkungen Bedeutung zu. Das Verbot der SRP (1952) und der KPD (1956) hat einschließlich des damit in Verbindung stehenden politischen Strafrechts und seiner Praktizierung nur negative Effekte für den demokratischen Prozess und die innere Freiheit der Bundesrepublik gezeitigt. Es hat kein einziges Demokratie und Grundrechte gefährdendes Problem gelöst, keiner entsprechend gefährdeten Person geholfen. Im Gegenteil: Die Verbote haben das Verfassungsverständnis massiv beeinträchtigt. Noch das unsägliche „Berufsverbot“ der 70er Jahre wäre ohne das seinerzeit gekürzte restriktiv-repressive Fehlverständnis dessen, was einer demokratischen Verfassung und ihren BürgerInnen Not tut, nicht möglich gewesen.

6. Denken und Handeln in Verboten ist falsche Politik

Nicht allein gäbe ein Verbot nur vor, dass etwas gegen menschenverachtende Gewalt getan worden wäre, dass etwas bewirkt würde. Das ist symbolischer Politikgebrauch bzw. -missbrauch. Vielmehr sind seine Wirkungen kontraproduktiv. Statt sich um die Gruppen, die Jugendlichen zu kümmern, statt alles human Phantasievolle zu tun, um sie aus ihrer Vorurteilsfalle herauszuholen, werden sie dort hineingestopft. Die Falle wird von außen verstärkt.

7. Verbot, das Gegenteil demokratischer Politik

Nicht nur die Parteien sind gefragt, die Regierungen. Das Verbot wirkte wie ein Liegebett fürs Nichtstun. Wir können uns weiterhin eine den Jugendlichen schadende Bildungs- und Sozialpolitik leisten, das Verfassungsgericht wird es schon richten. Wir brauchen uns weiter nur um unsere Angelegenheiten kümmern, für Bürger- und Menschenrechte sorgen Verbote und Strafverfahren. Nein. Nicht Verbotsprojektionen schützen unsere und anderer Menschenrechte. Nur wir selbst, individuell

und kollektiv. Ein Verbotsantrag ist nichts anderes als Ausdruck einer Politik, die ihren grundrechtlich demokratischen Aufgaben nicht nachkommt.

8. Der Verbotsantrag ist ein Missbrauch des Verfassungsgerichts

All die vorstehenden Bemerkungen bedeuten zusammengefasst: Es war ein folgenschwerer Fehler, das Bundesverfassungsgericht, für ein eventuelles Verbot einer Partei zuständig, damit zu belangen. Die Institutionen, die den Verbotsantrag gestellt haben, missbrauchen das Bundesverfassungsgericht, indem sie ihm zumuten, über das Verbot zu entscheiden. Hierbei spielen all die vielerseits auch staatsrechtlich vorgetragenen taktischen Erwägungen keine gewichtige Rolle. Dass das Verfassungsgericht lange Zeit brauche; dass die NPD so oder so durch die ausführliche Diskussion aufgewertet werden könnte; dass das Verfassungsgericht sich in einer Zwickmühle befinde, die NPD aufgrund aller ihrer Merkmale verbieten zu müssen, ohne jedoch feststellen zu können, dass sie eine große, gar unmittelbare Gefahr für die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland darstelle u.ä.m. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass ein NPD-Verbot der lebendigen Verfassung des Grundgesetzes durchgehend schadete und nur einen fragwürdigen positiven Zweck besäße: der (vor allem auch ausländischen) Öffentlichkeit zu signalisieren, dass die bundesdeutschen Regierungen und ihre Parlamente eine harte, unmissverständliche Attitüde gegenüber jeder rechtsextremen Gewalt repräsentieren, soweit sie in einer eigenen Partei organisiert ist. Ansonsten tun sie nichts, was ihren populistischen und wirtschaftsnahen Interessen auch nur anscheinhaft schadete. Kurzum: eines nur vordergründigen Effekts willen werden Gewicht und eigenständige Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts fahrlässig riskiert. Letzteres wird wie schon früher zuweilen zur abhängigen Größe einer politisch demokratischen, einer wahrhaft verfassungsgemäßen Drückebergerei.

Wolf-Dieter Narr lehrt Politikwissenschaft an der FU Berlin und ist Redaktionsmitglied von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Warum ich trotzdem für ein Verbot der NPD bin

von Annelie Buntenbach

Ein Verbot der NPD löst das Problem des Rechtsextremismus nicht. Es nährt allerdings diese Illusion, wenn sich die Debatte wie im Herbst 2000 ganz überwiegend darauf beschränkt. Rechtsextremismus ist kein Problem am Rand dieser Gesellschaft, sondern es kommt aus der Mitte. Viel notwendiger als repressive sind zivile Maßnahmen, etwa ein Ende der ausgrenzenden Diskurse über Asyl und Einwanderung oder eine Politik der gleichen Rechte für Minderheiten, deren Ausgrenzung aus der Gesellschaft und Diskriminierung eine wesentliche Ursache auch für neonazistische Gewalt ist. Auch anderen Opfergruppen der Rechtsextremen, wie etwa Obdachlosen, wäre weit mehr geholfen, wenn die Armut bekämpft würde und nicht ihre Sichtbarkeit durch Ausgrenzung und Vertreibung aus den Innenstädten. Rechtsextreme und Neonazis ziehen ihre Legitimation für Gewalt aus diesem politischen und gesellschaftlichen Verhalten. Sie setzen in Gewalt um, was sie für den „Volkswillen“ halten. Diese Beispiele seien vorausgeschickt, um die beschränkte Wirksamkeit einer Verbotspolitik deutlich zu machen, die nicht in eine Gesellschaftsveränderung in Richtung Solidarität, Respekt und Toleranz oder mehr Demokratie eingebettet ist. Die Herauskehrung des autoritären Staates, die in der Handhabung des NPD-Verbots zum Ausdruck kommt, ist in dieser Hinsicht sogar kontraproduktiv. Trotzdem bin ich in der Sache für ein Verbot der NPD.

Steuerbegünstigter Nationalsozialismus

Die von der NPD vertretene Weltanschauung und Propaganda ist rassistisch, antisemitisch, nationalistisch und vertritt den Volksgemeinschaftsgedanken. Der Verbotsantrag stellt zu Recht eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus fest. Die Verbrechen des Nationalsozialismus werden nicht nur geleugnet, sondern viele Mitglieder und Anhänger sind überzeugte und bekennende Nationalsozialisten. In

dieser Ideologie ist das „Naturrecht des Stärkeren“ und Gewalt gegen Schwächere bereits enthalten. Von der NPD wird sie systematisch, etwa durch den Aufruf zur Bildung sogenannter „National befreiter Zonen“, propagiert. Neonazis aus Neonaziorganisationen, die in den 90er Jahren verboten wurden, sind scharenweise in die NPD eingetreten oder arbeiten eng mit ihr zusammen. Die NPD bietet heute ihre Infrastruktur vielfach als Ersatz für die verbotenen Vereine und Organisationen an. Diese Neonazis versuchen nun unter dem Schutz des Parteiengesetzes, die „Straße zurückzuerobern“. Das ist u.a. bei den zahlreichen Aufmärschen z.B. gegen die Wehrmachtausstellung deutlich geworden. Durch ein derartiges Agieren und Auftreten unterscheidet sich die NPD auch von den kaum weniger rassistischen und nationalistischen anderen Parteien der extremen Rechten wie den „Republikanern“ oder der DVU.

Zwar können die nationalsozialistischen Einstellungen und Ansichten nicht verboten werden. Ein Parteienverbot wird auch kaum weitere Übergriffe gegen Minderheiten verhindern. Allerdings würde die Wiederbelebung des Nationalsozialismus nicht mehr unter dem Schutz und mit den Privilegien des Parteiengesetzes betrieben, sie wäre nicht mehr steuerbegünstigt, öffentliche Auftritte könnten auch im Rahmen von Wahlkämpfen leichter verboten, Wahlspots müssten nicht mehr gesendet werden und über die staatliche Parteienfinanzierung würden keine weiteren Steuergelder für rassistische und antisemitische Propaganda der NPD mehr verausgabt. Eine ganze Reihe von praktischen Gründen, die m.E. für das Verbot sprechen. Die NPD trotz der vorliegenden Gründe nicht zu verbieten, hieße sie wie jede andere Partei weiter zu fördern und zu akzeptieren, dass sie an der „politischen Willensbildung des Volkes“ mitwirkt. So sieht es zumindest das Grundgesetz vor.

Verbot schafft keine neuen Märtyrer

Nun werden auch sachliche Argumente gegen das NPD-Verbot angeführt, die seine möglichen Auswirkungen betreffen.

Eine Befürchtung ist etwa, das Verbot könne dazu führen, dass NPD-Mitglieder ihrer legalen Betätigung beraubt werden und in den Untergrund gehen. Mit diesem Argument wird die Funktion verkannt, die die NPD schon immer für die Neonaziszene hatte. Sie gilt als eine Art Durchlauferhitzer, die durch ihr öffentlich-legales Auftreten unterschiedlichste Leute rekrutiert und an die Neonaziszene heranführt. Zahlreiche Führungsfiguren der Szene und etliche Rechtsterroristen sind in der NPD

politisiert worden. Beispiele sind der ehemalige FAP-Vorsitzende Friedhelm Busse, der heutige Kopf der „Freien Kameradschaften“ in Süddeutschland Michael Swierczek oder der ehemalige Rechtsterrorist Peter Naumann, deren neonazistische Karriere in der NPD begann. Ebenso wird bei diesem Argument übersehen, dass die neonazistische Szene immer eine Doppelstrategie verfolgt hat. Organisierter Terror ist dort keine Alternative zur Massenpartei, sondern eine Ergänzung.

Auch eine Vereinigung des bislang glücklicherweise zerstrittenen und zu keiner gemeinsamen Aktionseinheit fähigen extrem rechten Spektrums ist kaum zu befürchten. Die Mitgliederzahl der NPD dürfte derzeit bei etwa 7.000 liegen. Darunter sind jedoch zahlreiche Anhänger der „Freien Kameradschaften“, deren Mitgliedschaft eher taktisch begründet ist. Den meisten NPD-Anhängern sind die extrem rechten Wahlparteien „Republikaner“ oder DVU zudem nicht konsequent genug. Bei einem Verbot würde die Mitgliedschaft vermutlich auseinanderfallen und sich kaum gemeinsam in einer anderen Partei konzentrieren.

Schließlich kann ein Verbot zwar zur Schaffung neuer Märtyrer führen, diese würden jedoch nur einer großen Anzahl alter und neuer Märtyrer hinzugefügt. Die Schaffung und Mystifizierung von Märtyrern gehört zur Strategie der extremen Rechten. Sie sind austauschbar, und das NPD-Verbot würde keinen neuen Sachverhalt schaffen.

Meinung oder Verbrechen?

Nationalsozialismus ist eine Vernichtungsideologie und stellt kein schutzwürdiges Gedankengut dar. So hoch die Meinungsfreiheit einzuschätzen ist, sie ist nicht absolut und sollte dann eingeschränkt werden, wenn sie die Freiheit anderer verletzt und einschränkt. Das lässt sich nur selten so klar abgrenzen wie bei der Propagierung des Nationalsozialismus oder im Falle der immer wieder aufflammenden Euthanasiedebatten. Hier muss m.E. klargestellt werden: Über die Vernichtung von Menschen kann ebenso wenig öffentlich diskutiert werden wie über das Lebensrecht Behinderter.

Es ist keine Frage, dass der Nutzen von Verboten beschränkt ist. Meinungen werden damit nicht geändert, neonazistische Aktivitäten nur bedingt unterbunden. Verbot und Nichtverbot sind jedoch auch unterschiedliche Signale an die Öffentlichkeit. Solange die Verfassungsorgane die Möglichkeit haben, eine Partei wie die NPD zu verbieten und nicht davon Gebrauch machen, signalisieren sie gerade nach einer solchen

öffentlichen Diskussion wie im Herbst 2000, dass es sich hier vielleicht um mehr oder minder fragwürdige Meinungen handelt, die jedoch zu tolerieren und im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen Parteien sogar zu fördern sind. Aus Sicht einer Institution, die vor dieser Alternative steht, ist das NPD-Verbot dringend geboten.

In der Vergangenheit waren Vereins- und Parteienverbote oft Ausdruck der Totalitarismustheorie, in der sich eine selbst definierte politische Mitte von Extremisten nach Links und Rechts abgrenzte. Das Verbot der extrem rechten SRP in den 50er Jahren ging etwa mit dem der kommunistischen KPD einher. Das Verbot der neonazistischen ANS/NA in den 80er Jahren mit dem der linken türkischen Organisation Dev Sol. Diese falsche Gleichsetzung einerseits und die demonstrative Abgrenzung der Mitte gegen die Extremisten an und für sich andererseits ist für die Bekämpfung des Rechtsextremismus kontraproduktiv. Die grundlegende Analyse, dass nämlich die Wurzeln der extremen Rechten in der Mitte der Gesellschaft liegen, wird so konterkariert. Aus diesem gegen die Verbotspraxis vorgebrachten Argument sollte jedoch m.E. nun nicht der Schluss gezogen werden, dass Verbote von Neonaziparteien per se falsch seien. Vielmehr wäre es hier die Aufgabe einer antifaschistischen Öffentlichkeit, eine neue Rechtsgrundlage einzufordern, wie sie etwa der Art. 139 GG, der die Weitergeltung der Entnazifizierungsvorschriften beinhaltet, andeutet. Zwar hat der Artikel seine praktische Gültigkeit verloren, nachdem die Entnazifizierung der Nachkriegszeit für beendet erklärt worden war, er ist jedoch auch bei der Verfassungsreform Anfang der 90er Jahre nicht gestrichen worden. Ausgehend vom Art. 139 GG bedürfte es heute einer zeitgemäßen spezifischen Rechtsgrundlage gegen das Wiederaufleben des Nationalsozialismus, wie sie beispielsweise das österreichische Verbotsgesetz darstellt.

Die Verbotsdebatte

Problematischer als das Verbot der NPD ist die Debatte darum. Allein mit der markigen Demonstration staatlicher Gewalt ist das Problem nicht zu lösen. So sehr ich ein Verbot der NPD im Einzelfall begrüße, kann eine Politik, die schwerpunktmäßig auf Verbote setzt, kaum erfolgreich sein. Gerade die Entwicklung im Bereich des Internet zeigt, wie leicht Verbote etwa der NS-Symbolik oder der Holocaustleugnung umgangen werden können. Über Verbote lässt sich rassistische oder NS-Propaganda letztlich nicht von ihren Adressaten fernhalten. Hier ist ein grundsätzliches

Umdenken notwendig, weil die Verbotspolitik neben ihrer geringfügigen Wirksamkeit auch an faktische Grenzen stößt. Es wird in Zukunft noch mehr als bisher darauf ankommen, die Gesellschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit dieser Weltanschauung zu befähigen und die Eigenverantwortung und Eigeninitiative zu fördern. Beispielsweise könnte ein Verweigerungsrecht für ArbeitnehmerInnen, die gezwungen sind, an der Produktion und Verbreitung extrem rechter Propaganda mitzuwirken, auch eine gesellschaftliche Auseinandersetzung fördern.

Mit der Verbotsdebatte ist zudem der Blick auf die Organisationen und Parteien verengt worden, die sich zum Nationalsozialismus bekennen oder ihm doch in sehr offensichtlicher Weise nahe stehen. Gegen die rassistische und nationalistische Propaganda der extrem rechten Wählerparteien DVU oder „Republikaner“, die sich am Rande, aber in der Regel doch innerhalb der Legalität befindet, ist damit nicht anzukommen. Gleiches gilt für das rechtsextreme Einstellungspotential, das mit rund 13 Prozent der Bevölkerung angegeben wird. Die sog. Fremdenfeindlichkeit oder der Wohlstandschauvinismus sind noch in weit höherem Maße verbreitet. Weit notwendiger als Verbote ist daher die Auseinandersetzung mit diesen Einstellungen. Dazu gehören nicht nur pädagogische Konzepte für die Schule und Bildungsarbeit oder eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte, sondern auch eine Wende im öffentlichen Diskurs und in der Politik. Es wird kaum ausreichen, Werte wie Toleranz, Respekt, Demokratie oder Solidarität zu predigen, wenn sie in der Gesellschaft nicht erfahrbar sind. Dazu muss sich der Umgang mit Minderheiten, mit Flüchtlingen, MigrantInnen oder Obdachlosen auch faktisch ändern. Hierarchien müssen abgebaut und Institutionen oder Betriebe demokratisiert werden. Statt des zunehmenden Sozialabbaus bedarf es einer sozialen Integration aller hier lebenden Menschen in die Gesellschaft.

Annelie Buntenbach ist Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag.

Wissen unter dem Schlapput

Der Beitrag des Verfassungsschutzes zum NPD-Verbotsantrag

von Heiner Busch

Sowohl in der öffentlich zugänglichen Begründung des Verbotsantrags als auch in den nach wie vor als Ver schlusssache behandelten Materialien präsentiert sich der Verfassungsschutz vor allem als Zeitungsausschnitt-dienst, der die ideologischen Irrungen und Wirrungen der NPD en detail nachvollzieht. Selbst die „Behörden-zeugnisse“, die die geheimen Aktivitäten des Geheim-dienstes abdecken, beziehen sich meist auf Äußerungen und nicht auf Handlungen der Partei.

Wer wie er Abhörprotokolle gelesen hätte, könne an der aggressiv-kämpferisch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Haltung der NPD keine Zweifel mehr haben, aber auch das offen gelegte Material sei als Beweis ausreichend. So erklärte der bayerische Innenminister Günter Beckstein am 15. November 2000 vor dem Innenausschuss des Bundestages, wo er als Urheber der NPD-Verbotsforderung auftrat.¹

Offen im Internet für jedeN erhältlich ist eine 74-seitige Begründung des NPD-Verbotsantrags.² Daneben existiert eine vom Bundesamt für Verfassungsschutz gemeinsam mit den Landesämtern erstellte Materialsammlung, die noch im Oktober als „geheim“ klassifiziert und selbst von den Innenausschuss-Mitgliedern nur im Geheimschutzraum einsehbar war.³ Was damals noch laut Bundesinnenminister Otto Schily „schon aus

1 BT-Innenausschuss, Kurzprotokoll der 47. Sitzung v. 15.11.2000, S. 18

2 Verfassungswidrigkeit der NPD, http://www.bmi.bund.de/Downloads/NPD_Verb.pdf

3 NPD (Materialsammlung), Stand: 26.10.2000 – überarbeitete Fassung

Gründen des Quellenschutzes unabdingbar“ war,⁴ hat sich mittlerweile offenbar erledigt. Auf dem Deckblatt prangt über dem fetten Titel „NPD“ nur noch der Vermerk „VS (Verschlussache) – Nur für den Dienstgebrauch“. Die „gesamte Geheimhaltung“ ist in der Tat – wie der CSU-Abgeordnete Wolfgang Zeitlmann richtig feststellte – „überzüchtet“.⁵ Namen von V-Personen finden sich keine, Abhörprotokolle werden auch nicht als solche zitiert. Problematisch – nicht wegen des Quellen-, sondern wegen des Datenschutzes – ist allenfalls die Veröffentlichung der Namen der Beschuldigten in der 30-seitigen Liste von Strafverfahren am Ende des Bandes. Alles, was aus geheimen Quellen des Verfassungsschutzes herrühren könnte, ist auch in dieser ausführlichen Materialsammlung nur als „Behördenzeugnis“ belegt.

Wer die an diversen Stellen zitierten internen Papiere der NPD organisiert hat, wird selbstverständlich nicht angegeben. Als Quellen tauchen darüber hinaus Unterlagen des Bundes- und der Landeswahlleiter und von der Polizei übermittelte Berichte (vor allem von Veranstaltungen und Demonstrationen) auf. Der weitaus größte Teil – ca. 80% – der „Beweise“ stammt jedoch aus offenen Quellen, mehrheitlich aus den diversen Postillen der NPD und anderer Neonazi-Gruppen.

Parteienverbot – eine Frage der Ideologie

Aufbau und Anlage sowohl der (offenen) Begründung als auch der (unter Verschluss gehaltenen) Materialsammlung werden bestimmt durch das Ziel, „Zulässigkeit“ und „Begründetheit“ des Verbots zu untermauern. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kann nach Art. 21 Abs. 2 GG ein Verbot aussprechen, wenn die Partei „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“ oder wenn sie – was hier nicht in Frage kommt – den (äußeren) „Bestand der Bundesrepublik“ gefährdet.

Bereits im Urteil gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) 1952 hat das BVerfG durch eine Aufzählung von Prinzipien erklärt, was die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO) sei: „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem dem

4 BT-Innenausschuss, Kurzprotokoll der 43. Sitzung v. 11.10.2000, S. 29

5 BT-Innenausschuss, Kurzprotokoll der 47. Sitzung v. 15.11.2000, S. 24

Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit aller Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“.⁶ Für das Verbot einer Partei ausschlaggebend ist nicht ein konkretes rechtswidriges Verhalten; „Verfassungswidrigkeit‘ ist eine politische Qualität, Rechtswidrigkeit eine rechtliche.“⁷ Es geht vielmehr um ihre Ablehnung der genannten Verfassungsprinzipien sowie ihre „aggressiv-kämpferische“ Haltung dazu, mithin also um ideologische Positionen.

Diese Konzentration auf die ideologische Seite erklärt auch, warum sich der Verfassungsschutz weitgehend damit zufrieden geben kann, aus offenen Quellen zu zitieren. Tatsächlich ergeben die Artikel und Pamphlete der NPD oder ihr nahe stehender Gruppen längstens das Bild einer rassistischen und antisemitischen Partei, einer, die mit Menschenrechten und Demokratie nun wirklich nichts am Hut hat und einem revisionistischen Geschichtsbild folgt. Etwas anderes wäre von einer Organisation, die je nach Konjunktur deutschnationalen oder offenen Neonazi-Positionen folgt, nicht erwartbar. Allerdings existiert die NPD schon seit 1964 und hat ihre eigentlichen Erfolge als Wahlpartei in den frühen 70er Jahren gehabt, bevor ihr Wählerpotenzial von der Kalten-Kriegs-Politik der CDU/CSU wieder aufgesogen wurde. In der Tat: „Schon in den Anfängen der Parteigeschichte wurde die Nähe der NPD zum Nationalsozialismus deutlich.“⁸

Die neue „aggressiv-kämpferische“ Haltung der NPD erklärt man insbesondere mit dem Zustrom von gewaltbereiten Skinheads, die je nach Landesverband ca. 5-10% der Mitglieder ausmachten, und Neonazis, wobei das Interesse letzterer an der Partei wiederum Ergebnis vereinsrechtlicher Verbote der FAP, der Nationalistischen Front, der Nationalen Offensive etc. gewesen ist: „Entscheidende Ursache für die Wandlung der NPD waren die zahlreichen Verbote neonazistischer Gruppierungen in der Zeit von 1992 bis 1996. Den Neonazis wurde damit der organisatori-

6 Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen (BVerfGE), Bd. 2, S. 1ff. (12f.)

7 Ridder, H.: Kommentar zu Art. 21 Abs. 2 GG, in: Denninger, E. u.a. (Red.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Reihe Alternativkommentare, Neuwied/Darmstadt 1984, S. 1434, Rn. 16 und S. 1432, Rn. 13

8 Verfassungswidrigkeit a.a.O. (Fn. 2), S. 40

sche Rahmen entzogen, um für das aktionistisch ausgerichtete Klientel legale Veranstaltungen anmelden zu können.“⁹ Die NPD habe sich vom Bild der „Altherren-Partei“ wegentwickelt und 1997 eine „Drei Säulen Strategie“ formuliert: Sie wolle den „Kampf“ bzw. die „Schlacht“ nicht nur um die „Köpfe“ und die „Parlamente“, sondern auch um die „Straße“ führen. Letzteres habe derzeit Vorrang. In entsprechenden Äußerungen von NPD-Funktionären, die vor allem deren Größenwahn und Selbstüberschätzung zeigen, sieht der Verfassungsschutz eine Strategie, über „Etappenziele“ zu einer Machtergreifung fortzuschreiten.

Bezug genommen wird insbesondere auf das Konzept der Nationalen Außerparlamentarischen Opposition (NAPO): „Wie umfangreich das ... strategische Konzept ‚Kampf um die Straße‘ in die Praxis umgesetzt werden konnte, zeigt die Tatsache, dass nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden die Zahl der von der NPD getragenen Versammlungen erheblich zugenommen hat.“ Kritisiert wird das martialische „äußerliche Erscheinungsbild“ und die Aggressivität der Parolen. Mit Transparenten und Parolen „wie ‚Arbeit zuerst für Deutsche‘, ‚Ausländerrückführung statt Integration‘ ‚Ausländer raus‘ werden Angstgefühle verstärkt und ausgenutzt (Arbeitslosigkeit, drohender Verlust des Arbeitsplatzes, angebliche Fremdbestimmung sowie Überfremdungsgefahr). Damit soll die Krisenstimmung geschürt werden, die den totalen Angriff gegen den sozialen Rechtsstaat und die freiheitliche Gesellschaft der Bundesrepublik rechtfertigen soll.“¹⁰

Gerade in derartigen staatschützerischen Bewertungen zeigt sich die Gefahr der Verbotslogik. Nicht dass die ausländerfeindlichen Parolen bei AusländerInnen Angst wecken müssen, ist das Problem, sondern dass sie die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährden. Auf's Korn genommen wird nicht die Tatsache, dass Neonazis bei ihren Aktionen auf der Strasse immer wieder anders Denkende oder Aussehende bedrohen und zusammenschlagen. Kritisiert wird vielmehr die antiparlamentarische Haltung der Partei. Diese Kritik unterscheidet sich dabei nicht wesentlich von der, die die Verfassungsschutzberichte seit Jahrzehnten über linke außerparlamentarische Gruppen – früher die Spontis, heute die Autonomen – verbreiten.

⁹ ebd., S. 46; gleicher Text in: NPD a.a.O. (Fn. 3), S. 107

¹⁰ Verfassungswidrigkeit a.a.O. (Fn. 2), S. 24

Während die Materialsammlung seitenweise großmäulige, aber verbale „Drohungen“ gegen die „Etablierten“ zitiert und bspw. die Forderung, polizeilichen Vorladungen nicht zu folgen, als „Missachtung staatlicher Gewalt“ bejammert, konzediert man bei der Interpretation des „Konzepts der national befreiten Zonen“, dass die Vorstellungen über deren konkrete Ausgestaltung „jedoch sehr“ variierten – „von der Unterwanderung der Musikszene, der Schaffung von rein nationalen Begegnungsstätten und entsprechenden Freiräumen im Internet bis zu gelegentlich in der Presse beschriebenen Vorstellungen von angeblich ausländerfreien Bereichen oder Stätten, die der politische Gegner meide.“¹¹ Genau letzteres hatte der Nationaldemokratische Hochschulbund, von dem das Konzept stammt, im Auge. Und hier ließe sich auch zeigen, dass das Konzept in einigen Gegenden – nicht nur, aber besonders – in Ostdeutschland durchaus eine Entsprechung in realen „no go areas“ für MigrantInnen und Asylsuchende gefunden hat. Eine andere Frage ist, ob die Schaffung solcher Zonen eine Leistung der NPD oder generell dem jeweiligen lokalen rassistischen Konsens geschuldet ist.

Straftaten und Ermittlungsverfahren

Spätestens im Abschnitt 7 der Materialsammlung – „Verhalten der Funktionäre, Mitglieder, Förderer, Mitarbeiter und Sympathisanten“ –, insbesondere unter „7.1. Erkenntnisse zu Ermittlungsverfahren, Strafverfahren gegebenenfalls Verurteilungen ...“, würde man erwarten, dass nicht nur die Ideologie, sondern auch die reale rechte Gewalt und der Anteil der NPD an ihr nachgewiesen würden. Die meisten registrierten Straftaten aus dem NPD-Spektrum sind jedoch Propagandadelikte, allen voran „die 160 Straftaten gem. § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, d.Verf.), die meist im Zusammenhang mit der Anreise/Abreise/Teilnahme an NPD-Demonstrationen ... festgestellt wurden. Von diesen ... können im juristischen Sinne lediglich 30 NPD/JN-Mitgliedern zugeordnet werden.“¹² Diesen stehen gerade 34 Fälle von gefährlicher Körperverletzung (davon 22 wirklichen oder potenziellen NPD-Mitgliedern zugerechnet) gegenüber, wobei anzunehmen ist, dass auch sie großen Teils im Zusammenhang mit der polizeilichen

¹¹ NPD a.a.O. (Fn. 3), S. 143-155

¹² ebd., S. 281

Auflösung von Demonstrationen u.ä. stehen. Auch bei den NPD-Funktionären, die einen Vorlauf in mittlerweile verbotenen Neonazigruppen hatten oder diesen nahe stehen (7.3/7.4.), registriert der Verfassungsschutz vor allem rassistische und antisemitische Äußerungen, Teilnahmen an verbotenen Versammlungen, Hitlergrüße und ähnliche Widerlichkeiten. Von Ausnahmen abgesehen, bleibt man auch hier auf der Ebene der Ideologie oder der Organisationskarriere.

Dass es sich bei den Brandanschlägen auf die Erfurter Synagoge im April und auf ein von Obdachlosen bewohntes „leerstehendes“ Haus in Wismar im August 2000 oder dem Überfall auf BesucherInnen der KZ-Gedenkstätte Kemna im Juli desselben Jahres um rassistische oder rechtsextremistisch motivierte Straftaten handelt, steht außer Zweifel.¹³ Fraglich ist allerdings, ob aus der (früheren) NPD-Mitgliedschaft einzelner Tatverdächtiger eine Verantwortlichkeit der Partei für diese Handlungen hergeleitet werden kann. Die Materialsammlung verweist hier nur auf das ungeklärte Verhältnis der NPD zur Gewalt.

Wozu V-Leute?

Die Zusammensetzung der Quellen in Abschnitt 7 unterscheidet sich stark von jener der restlichen Materialsammlung. Soweit es um Straftaten, Ermittlungsverfahren oder Urteile geht, werden hier Polizei- und Justizquellen angegeben. Polizeiberichte belegen z.T. auch die Teilnahme einzelner Protagonisten an Veranstaltungen. Während Zitate aus den einschlägigen Publikationen vergleichsweise selten sind, häufen sich hier dagegen die Hinweise auf „Behördenzeugnisse“, mit denen die Aktivitäten und Organisationskarrieren von Personen z.T. über lange Jahre hinweg dokumentiert werden. Ob die Personendossiers, die hier präsentiert werden, nur aus einer Quelle stammen oder wie ein Puzzle zusammengesetzt wurden, sei dahingestellt. In jedem Fall belegen sie, dass der Verfassungsschutz seit Jahren nahe an der NPD und an den namentlich genannten und in ihrer Karriere präsentierten Neonazis dran ist. Wie nahe, zeigt sich daran, dass nicht nur Reden auf größeren Veranstaltungen, sondern auch Aussagen in sehr internen Zirkeln oder zwischen Einzelpersonen wiedergegeben werden. Es sind vor allem die „deftigeren“ und unüberlegteren Aussagen, die in der Materialsammlung insgesamt er-

¹³ ebd., S. 282f.

kennbar mit V-Mann-Berichten belegt werden. Darin kommt häufig nicht nur die für die NPD-Strategiephantasien typische kolossale Selbstüberschätzung zum Ausdruck, sondern zum Teil auch schlichter Hass – allerdings derselbe Hass, der viele Stammtische in diesem Lande beherrscht.

So berichtet bspw. eine V-Person von einem Treffen im Münchner „Stützpunkt“ der Jungen Nationaldemokraten (JN), an dem insgesamt sechs Personen teilnahmen. Eine damals 18-jährige „Beisitzerin“ soll dort gesagt haben, man müsse „die Kanaken abknallen“. Ein weiterer Teilnehmer wollte, „dass auch mit Ausländern verheiratete Deutsche dieses Schicksal erleiden müssten.“¹⁴

Die NPD wird also nicht nur von außen beobachtet, sondern auch von innen. Der Verfassungsschutz hat die Partei infiltriert. Die V-Leute-Skandale der letzten Jahre demonstrieren aber, dass offensichtlich selbst in den eher militanten Neonazi-Zirkeln die Übernahme eines Bespitzungsauftrags nicht notwendigerweise heißt, dass die Person ein distanzierteres Verhältnis zu ihrer Organisation hätte.¹⁵ Selbst wenn man dem Einsatz von V-Leuten positiv gegenüberstehe – was diese Zeitschrift bekanntlich nicht tut – bleibt die Frage nach dem Sinn und Zweck einer solchen Übung, die vor allem den sprichwörtlichen ideologischen Mist an die Oberfläche bringt.

Kommen wir zum Ausgangspunkt zurück: Wenn das BVerfG wie in den 50er Jahren ein Parteienverbot nur aufgrund von Ideologien und Gesinnungen ausspricht, wird die Bundesregierung ihr Ziel wohl erreichen. Dafür hätte es aber, wie Beckstein zu recht erklärt, keiner Abhörprotokolle und wahrscheinlich nicht einmal der „Behördenzeugnisse“, sprich V-Mann-Berichte, bedurft. Die Frage ist allerdings, ob die Gefahr, der es entgegenzuwirken gilt, in der Ideologie einer gerade mal 7.000 Mitglieder und je nachdem etwas mehr als 1% Wählerstimmen aufbringenden Partei liegt, oder nicht doch in der realen Gewalt rassistischer Schläger – ob mit oder ohne NPD-Parteibuch. Gegen rassistische Meinungen hilft jedenfalls weder ein Verbot noch die geheime Überwachung durch den Verfassungsschutz, sondern nur die öffentliche Auseinandersetzung.

14 ebd., S. 551 – im Original vollständige Namen

15 Ellinghaus, C.: Rechte Spitzel des Verfassungsschutzes, in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP 66 (2/2000), S. 60-66

Offenbarungseid der Polizeistatistiker

Registrierung rechtsextremistischer Straftaten

von Mark Holzberger

Auf der Herbsttagung 2000 des Bundeskriminalamtes gab dessen Vizepräsident zu, die deutsche Polizei arbeite bei der Registrierung rechtsextremistischer Straftaten seit Jahren mit falschen Zahlen. Nun will man die Erfassung neu regeln.

117 Personen seien in Deutschland seit der Wende 1989 von Rechtsextremisten getötet worden, berichtete das ARD-Magazin „Panorama“ am 24. August 2000. Das Bundesinnenministerium (BMI) ging zu diesem Zeitpunkt von nur 24 Toten aus. Selbst einige spektakuläre rechtsextremistische Tötungsdelikte waren offiziell nicht als solche registriert worden – etwa die tödliche Hetzjagd auf den algerischen Flüchtling Omar Ben Noui im Februar 1999 in Guben oder der Fall des portugiesischen Bauarbeiters Noemia Lourenco, der im Juli 1998 in Leipzig zu Tode getrampelt worden war. Die Zahl der aus rechtsextremistischen Motiven Getöteten, so „Panorama“ weiter, sei unter Bundesinnenminister Otto Schily herunter gerechnet worden. Sein Vorgänger Manfred Kanther hatte noch 34 Tote zählen lassen.¹ Auf die zehn aus der Statistik verschwundenen Toten angesprochen, rang ein überforderter BMI-Staatssekretär Rudolf Körper nach Erklärungen: „Das kann auch ein Stück Zufall sein ... Ja, man könnte sagen, wir sind froh, dass es nicht so viele geworden sind.“ Später beschied das BMI der „Panorama“-Redaktion, die

¹ Den absoluten Tiefststand erreichten die regierungsamtlichen Zählungen am 4.11.2000 mit „lediglich“ 18 vollendeten Tötungsdelikten. Hinzu kamen aber selbst in dieser Rechnung noch 111 Tötungsversuche zwischen 1992 und 1999; BT-Drs. 14/2012 und 2628.

Zahlen seien „nicht vergleichbar, weil zwischenzeitlich die statistischen Erfassungsmerkmale geändert wurden.“²

Drei Wochen nach dem Panorama-Bericht, am 14. September, präsentierte Frank Jansen im „Tagesspiegel“ eine Übersicht von 93 Fällen, bei denen Menschen seit 1990 aus rechtsextremistischen oder rassistischen Motiven umgebracht worden waren – ein Durchbruch: Noch am selben Tag veranlasste Schily eine Überprüfung sämtlicher der dort aufgeführten Tötungsfälle. Mittlerweile geht das BMI von 36 Toten aus.³

Auf der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (BKA) schließlich erklärte dessen Vize-Präsident Bernhard Falk die Zweifel und Kritik an der polizeilichen Erfassung rechtsextremistischer Straftaten für „berechtigt“. Die Meldedienstregelungen seien „überkommen“, die Meldedisziplin „defizitär“. Die entsprechenden Statistiken der Polizei hätten sich als „ungeeignete Messfühler“ erwiesen. Die Polizei arbeite im Bereich des Rechtsextremismus letztlich mit einem „verzerrten Lagebild“⁴ – angesichts der seit über zehn Jahren stark ansteigenden rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten sowie Dutzender von Rechtsextremisten ermordeten Menschen ein Skandal erster Güte.

Von alledem nichts gewusst?

Seit Anfang 1992 stellt das Büro der PDS-Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke monatlich parlamentarische Anfragen über „Ausländerfeindliche und rechtsextremistische Ausschreitungen“ im jeweiligen Vormonat. Quartalsweise werden zudem antisemitische Straftaten abgefragt. Schließlich hat die PDS 24 Kleine Anfragen zu rechten Tötungsdelikten gestellt. Die Antworten der Bundesregierung wiesen immer wieder auf Mängel bei der amtlichen Registrierung hin und zeigten einen offenkundigen Unwillen zur Auskunft über entsprechende Vorfälle. 1992, zu Beginn der Anfragenserie, erklärte das BMI gar, man sei „nicht veranlasst, eine detaillierte Aufstellung fremden-/ausländerfeindlich motivierter

2 <http://www.ndrtv.de/panorama/aktuell.html>

3 BT-Drs. 14/5032. Angesichts der von Kanther bereits angeführten 34 Toten und den fünf Toten, die laut BMI seit Antritt der rot-grünen Bundesregierung zu beklagen waren, kann von einer wirklichen Kehrtwende im Hause Schily noch nicht gesprochen werden.

4 Falk, B.: Der Stand der Dinge. Anmerkungen zum Lagebild Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, in: Kriminalistik 2001, H. 1, S. 9-20 (10)

Straftaten monatlich zu erarbeiten und zu veröffentlichen.“⁵ Tatsächlich war erst am 15. Januar 1992 – nach den rassistischen Pogromen von Hoyerswerda im September 1991 – ein „Meldedienst fremdenfeindliche Straftaten“ eingerichtet worden, auf dessen Grundlage das BKA seither ein monatliches Bundeslagebild erstellt.⁶

Schon 1994 wies ein vom BMI in Auftrag gegebenes Forschungsprojekt auf deutliche Missstände bei der polizeilichen Erfassung derartiger Delikte hin und stellte „große Diskrepanzen“ zwischen den Bundesländern bei der Definition fremdenfeindlicher Straftaten fest. Straftaten würden z.T. erst dann als fremdenfeindlich bewertet, wenn sich Tatverdächtige entsprechend eingelassen hätten. Hierdurch sei „die Zuverlässigkeit und Aussagekraft der polizeilichen Statistik zu fremdenfeindlichen Straftaten erheblich beeinträchtigt“. Die Auftragsarbeit kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die amtlichen Angaben nicht – wie anzunehmen – zu niedrig seien, sondern „möglicherweise zwischen 10% und 20% zu hoch“ lägen – ein glattes Fehlurteil, wie sich inzwischen herausstellte.⁷

Zahlensalat

Wie problematisch die Erfassung ist, zeigte sich auch daran, dass das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) regelmäßig deutlich mehr rechtsextreme Straf- und Gewalttaten zählte als das BKA. Während man in Wiesbaden allein von polizeilichen Ermittlungsdaten abhängt, speiste das BfV seine Zählung bis Ende 1995 auch aus der Presseauswertung und aus Spitzelberichten. Zum 1. Januar 1996 verfügte Minister Kanther, dass fortan für die statistische Erfassung rechtsextremistischer Straftaten bei beiden Ämtern nur mehr Meldungen der sachbearbeitenden Polizeibehörden heranzuziehen seien.

Ein Jahr später sorgte das BMI auch für die Angleichung der Definitionen. Bis dahin hatte das BfV neben den auch beim BKA erfassten Tötungsdelikten, Sprengstoffanschlägen, Brandstiftungen, Körperverletzungen und Landfriedensbrüchen auch „Sachbeschädigungen mit Gewaltanwendung“ zu den rechtsextremistischen Gewalttaten gezählt.⁸ Da

5 BT-Drs. 12/2674

6 BT-Drs. 13/3826

7 Willems, H. u.a.: Analyse fremdenfeindlicher Straftäter, Bonn 1994, S. 9 und 12

8 BT-Drs. 14/4352. Das BfV sammelt andererseits Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt bei Linken, nicht aber im Bereich des Rechtsextremismus. „Widerstandsdelikte“,

das Strafgesetzbuch diesen Begriff nicht kenne, wurde das BfV nun angewiesen, rückwirkend bis 1989 seine Statistiken und die dazugehörigen Grafiken zu bereinigen. So verschwanden 3.953 Delikte – nicht weniger als 34% der in den Jahresberichten des BfV von 1989-1998 ausgewiesenen rechtsextremistischen Gewalttaten.⁹

Mit diesen Änderungen der Zählweise versuchte BMI-Staatssekretär Körper nach der „Panorama“-Sendung auch das Verschwinden von 10 Todesopfern rechter Gewalt zu erklären: An die Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des Bundestages, Claudia Roth, schrieb er am 27. September 2000, dass „die in der Antwort der Bundesregierung aus dem Jahr 1999 wiedergegebenen Tötungsdelikte für den Zeitraum von 1990 bis 01. April 1999 unter Berücksichtigung der seit 1996 geltenden Erfassungskriterien neu ermittelt worden sind. Dies führte dazu, dass 10 Straftaten aus dem Erfassungszeitraum 1990 bis 1993 nicht mehr als rechtsextremistische Gewaltdelikte erfasst wurden.“ Körper gab nun die Zahl der von Rechtsextremisten getöteten Personen mit 25 an.¹⁰

Keine drei Monate später zählte man im BMI schon 36 Tote. Plötzlich und ohne weitere Begründung wurden vier Tötungsfälle aus den Jahren 1991-93, die man erst Anfang 1999 stillschweigend aus der Liste gestrichen hatte, wieder als rechte Gewalt anerkannt. Hinzugerechnet wurden ferner ein Mord aus dem Jahr 1995, drei vollendete Tötungsdelikte aus den Jahren 1997-98 (u.a. die Tötung von Noemia Lourenco) sowie die tödliche Hetzjagd auf Omar Ben Noui im Februar 1999.¹¹

Die Schwächen der Polizei-Statistik

so das BMI, seien „innerhalb der Gewalttaten mit linksextremem Hintergrund ein phänomenologisches Delikt, dessen auffallende Häufigkeit eine besondere Erwähnung rechtfertige.“ (ebd.) Eine unzutreffende Behauptung, denn allein bei der Auflösung von Skinkonzerten ist in den letzten Jahren die Zahl von Widerstandshandlungen regelrecht in die Höhe geschneit.

9 Pressemitteilung der PDS-Bundestagsfraktion v. 19.9.2000

10 Deutscher Bundestag, Ausschuss für Menschenrechte, Drucksache 14/376

11 BT-Drs. 14/5032. Bei den erstgenannten vier Fällen handelt es sich um Agostinho Comboio (16.6.1991), Dragomir Christinel (15.3.1992), Ingo Finnern (19.3.1993) sowie um Rolf Schulze (7.11.1992). Diese Fälle waren aufgelistet in BT-Drs. 12/5679 (v. 16.9.1993), aber gestrichen in Drs. 14/805 (v. 21.4.1999). Zudem bestätigte die Bundesregierung erstmals den rechtsextremistischen Hintergrund der Ermordung des Parkwächters Karl Sidon in Arnstadt am 18.1.1993. Gleichzeitig wurde jedoch der Fall eines durch einen Skinhead im Juli 1993 in Marl erschlagenen Obdachlosen (im Gegensatz zur Antwort aus 1999) wieder aus der Liste entfernt – auch dies ohne Begründung.

Fremdenfeindliche, antisemitische und rechtsextremistische Straftaten werden seit 1992 in der „Polizeilichen Kriminalstatistik – Staatsschutz (PKS-S)“, im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMd-S), im Sondermeldedienst fremdenfeindliche Straftaten bzw. in der Sonderstatistik über antisemitische Straftaten erfasst.¹² All diese bundesweiten Erhebungen leiden an dem Grundproblem jeder polizeilichen Kriminalstatistik, die nur Straftaten enthalten kann, die zuvor von der Polizei registriert wurden. Diese „Verzerrung“ des polizeilichen „Lagebildes“ ist somit unvermeidlich.

Während die Polizei nur bedingt dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass ihr Fälle nicht gemeldet werden, trägt sie sehr wohl Verantwortung für die Art und Weise der Erfassung und Weitermeldung. Es komme – so der BKA-Vizepräsident – immer auch auf die Motivation des sachbearbeitenden Beamten an. Und hier gäbe es „beachtliche Hinweise auf die Verbreitung fremden- bzw. minderheitenfeindlicher Einstellungen“. Die erkennbaren „Defizite bei der Meldedisziplin“ hingen aber – so Falk – auch mit „Opportunitätsüberlegungen“ der BeamtInnen zusammen, mit dem Bestreben, das eigene Bundesland bzw. den Dienstbezirk ja nicht wegen rechtsextremer Straftaten „in Verruf geraten“ zu lassen.¹³

Thüringen machte auf der BKA-Tagung auch darauf aufmerksam, dass einige Bundesländer Straftaten alkoholisierter Täter unter den Tisch fallen ließen, weil diese „ja kein rechtsextremistisches Gedankengut haben können.“ Noch im Dezember 2000 behauptete die Bundesregierung, über diese unterschiedliche Praxis der Länder „keine Erkenntnisse“ zu haben – eine Fehlinformation.¹⁴

Probleme ergeben sich auch aus der Verschiedenheit der Erhebungsgegenstände. In der PKS-S werden – nach Aussagen von Falk – nur rechtsextremistische, jedoch keine fremdenfeindlichen oder antisemitischen Delikte erfasst. Ihre Nutzbarkeit sei daher für die Beobachtung und Interpretation von Langzeitentwicklungen „sehr begrenzt“, im Hinblick

¹² Die Strafverfolgungsstatistik erweise sich – so Falk a.a.O. (Fn. 4), S. 12 – „für Lagebeurteilungen (als) unergiebig“. Erst seit 1992 erfolgt eine – allerdings wenig aussagekräftige – Erhebung der Länderjustizverwaltungen über Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher (antisemitischer?) Straftaten, die Altersstruktur von Beschuldigten sowie beendete Verfahren und Verurteilungen, vgl. BT-Drs. 14/4464.

¹³ Falk a.a.O. (Fn. 4), S. 9f.

¹⁴ Süddeutsche Zeitung v. 23.11.2000, BT-Drs. 14/5032, FAZ v. 14.3.2001

auf aktuelle Lagebilder „überhaupt nicht gegeben“.¹⁵ Im KPMD-S hingegen werden nur solche Straftaten aufgenommen, die als „Bestrebungen zur Systemüberwindung“ interpretiert werden. Tatsächlich aber – so Falk – sind „fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten nur in Teilen als extremistisch zu bewerten, [da es] in vielen Fällen an Anhaltspunkten zur Systemüberwindung fehlt.“ Dies führe zwangsläufig zu „problematischen und subjektiven Zuordnungen, die beim Betrachter zu Recht Unverständnis hervorrufen und ... eine Verzerrung des Datenmaterials“ provozierten.¹⁶

Diese Erfassungsprobleme der Polizei werden offenkundig bei der Einordnung bestimmter Opfergruppen, z.B. bei Angriffen auf Homosexuelle¹⁷ oder Obdachlose. In Jansens Auflistung im „Tagesspiegel“ finden sich 16 Obdachlose, das sind 17% aller von ihm gezählten Todesopfer rechter Gewalt. Einen rechtsextremistischen Tathintergrund bestätigte die Bundesregierung – sehr zögerlich – in gerade vier Fällen, weil die obdachlosen Opfer sich z.B. über Belästigungen durch Nazis beschwert hatten. Im Fall des 1993 ermordeten Ingo Finnern wurde ein solcher Hintergrund bejaht, weil sich das Opfer zuvor als Sinto zu erkennen gegeben hatte. Einzig den Fall des im Juli 2000 in Ahlbeck auf Usedom tot geprägten Obdachlosen nahm die Bundesregierung – in Abweichung von ihrer sonstigen Systematik – allein aufgrund des rechtsextremistischen Hintergrundes der Täter in die Liste der von Nazis Ermordeten auf. Damit ging aber kein analytischer Neuanfang einher: Auch Ende 2000 wollte die Bundesregierung noch nichts „von einer Hetze gegen Obdachlose in rechtsextremistischen Parteien und Publikationsorganen“ gehört haben. Die sozialdarwinistischen Elemente nazistischer Ideologie werden ignoriert: „In der Neonazi- und Skinheadszone“ würden „Einstellungen gegenüber Obdachlosen kaum thematisiert“.¹⁸

15 Falk a.a.O. (Fn. 4), S. 12

16 ebd., S. 11. Die PKS-S weist regelmäßig deutlich niedrigere Fallzahlen auf (20-42% in den Jahren 1997-99) als der KPMD-S. Im linksextremistischen Bereich soll diese Diskrepanz sogar teilweise über 100% betragen (ebd., S. 12).

17 So z.B. der Fall Klaus-Peter Beer, der im September 1995 in Amberg von Skinheads mit der Absicht „ihm einen Denkartel“ zu verpassen, in einen Fluss geworfen wurde, wo er ertrank. Obwohl das Gericht – so das Ergebnis der Jansen-Recherche – die „in der Tat zum Ausdruck gekommene Scheußlichkeit und Menschenverachtung“ beklagte, wurde auch dieser Mord bis heute nicht als rechtsextremistisch motiviert eingestuft.

18 BT-Drs. 14/4239

Des Ministeriums neue Kleider

Nach dem „Panorama“-Bericht und Jansens Veröffentlichung im „Tagespiegel“ hatte das BMI eine Projektgruppe aus Experten des BKA sowie der Landeskriminalämter (LKÄ) eingesetzt, die Vorschläge zur Verbesserung der Erfassungskriterien und der Bewertungspraxis rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten ausarbeiten sollte. Zum Jahresende legte die Gruppe einen Abschlussbericht vor.

Im Vorgriff auf die erwartete Billigung der Schlussfolgerungen dieses Berichtes auf der nächsten ordentlichen Innenministerkonferenz wird seit Anfang 2001 bereits mit den darauf aufbauenden neuen Erfassungskriterien im Bereich des Rechtsextremismus operiert. Künftig soll sich – so ist zu hören – die Bewertung entsprechender Delikte nicht mehr am Extremismusbegriff orientieren, der – wie beschrieben – allein auf das Moment der „Systemüberwindung“ abhebt. Ausschlaggebend sei nunmehr, ob es sich um eine politisch motivierte Tat handelt. Hierbei sei nicht nur die Motivation eines Täters zu berücksichtigen, sondern auch äußere Tatumstände. Berücksichtigt werden sollen nun auch Körperverletzungen mit Todesfolge, die bisher nicht in den amtlichen Statistiken über rechte Tötungsdelikte auftauchten. So soll sichergestellt werden, dass in Zukunft z.B. auch Morde an Obdachlosen als das registriert werden, was sie häufig sind, nämlich als rechtsextremistische Straftaten.

Widerstand gegen den noch unveröffentlichten Bericht und die Schlussfolgerungen der Projektgruppe, die sich derzeit in einem Abstimmungsprozess befinden, regt sich in den Bundesländern. Mecklenburg-Vorpommern, das sich bislang schon weigerte, Straftaten alkoholisierter bzw. minderjähriger Rechtsextremisten zu berücksichtigen, stellt sich auch diesmal quer und möchte Propagandadelikte – „Heil-Hitler“-Rufe oder Hakenkreuzschmierereien – aus der Liste der zu erfassenden Straftaten streichen. Ostdeutsche Innenminister fürchten eine „Stigmatisierung des Ostens als Hort des Rechtsextremismus“.¹⁹

Die Gesellschaft ist gefordert

¹⁹ Der Spiegel v. 12.2.2001, Welt am Sonntag v. 11.2.2001

Nicht zuletzt wegen des „erheblichen Dunkelfelds“²⁰ können die aufgezeigten Probleme einer vollständigen und zeitnahen Erfassung rechtsextremistischer Gewalttaten mit Maßnahmen der Polizei allein nicht bewältigt werden. Dies wird mittlerweile auch von der Politik wahrgenommen. So fordern SPD, Bündnisgrüne, FDP und PDS in einem gemeinsamen Bundestags-Antrag die Einrichtung einer unabhängigen Beobachtungsstelle in der Bundesrepublik.²¹ Am 11. Dezember letzten Jahres hatte auch der Beirat des Bündnisses für Demokratie und Toleranz beschlossen, dass „eine zivilgesellschaftliche Einrichtung (unabhängige Dokumentationsstelle) geschaffen wird, welche die Beobachtung, Sammlung und Dokumentation im Bereich der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus aktiv betreibt.“

Als Vorbild und organisatorisches Zentrum für diese Pläne dient die in Wien angesiedelte Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC). Eine der Hauptaufgaben dieser 1997 von der EU-Kommission eingerichteten Institution ist der Aufbau eines europaweiten Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – kurz: RAXEN. Seit 1999 läuft die Aufbauphase für RAXEN, bei der es nicht nur um die technische Architektur dieses Informationsnetzes geht, sondern auch um dessen formale und inhaltliche Grundlagen. So sind u.a. die Richtlinien und Kriterien für die Erfassung entsprechender Vorkommnisse zu klären. Oberstes Ziel ist es, ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit der Daten zu erreichen. Entscheidend hierfür sind einheitliche Definitionen und Erfassungskriterien. So musste z.B. geklärt werden, wie mit den rund 20 unterschiedlichen Definitionen des Begriffes „Rassismus“ umgegangen werden soll.²²

Derzeit sucht EUMC Kooperationspartner (Focal Points) in den EU-Staaten. In Deutschland bewirbt sich hierum das Berliner „Zentrum für Demokratische Kultur“. Mit den künftigen Partnerorganisationen muss nicht nur die konkrete Form der Kooperation, die Vereinheitlichung der Erfassungsstandards, sondern auch die Kooperation des Focal Points mit staatlichen bzw. nicht-staatlichen Gruppen vereinbart werden.

20 Falk a.a.O. (Fn. 4), S. 12; ähnlich BfV-Präsident Fromm vor dem Bundestagsinnen- und Familienausschusses zum Rechtsextremismus am 25.10.2000, Protokoll, S. 82

21 BT-Drs. 14/5456 (Punkt 17)

22 vgl. hierzu: EUMC-Jahresbericht 1999, Wien 2000, S. 106

Fragen an eine nicht-polizeiliche Erfassung

Für eine Registrierung rechtsextremistischer Straftaten jenseits der Polizei spricht einiges: so z.B. dass künftig mit einer adäquaten Definition des Untersuchungsgegenstandes – also des Rassismus, Antisemitismus und des Rechtsextremismus – gearbeitet werden könnte. Dies würde dazu führen, dass auch bislang offiziell kaum berücksichtigte Opfergruppen (Obdachlose, Homosexuelle, Punks, Antifas und andere Linke) sowie angegriffene Objekte (z.B. sowjetische Gedenkstätten) erfasst würden. Es könnten dann auch neue Tätergruppen registriert werden (z.B. polizeiliche Misshandlungen von Nichtdeutschen, rechtsradikale Handlungen in der Bundeswehr). Schließlich könnte eine unabhängige Beobachtungsstelle auch die Medien auswerten und einzelne Eingaben berücksichtigen, die nicht bei der Polizei angezeigt worden sind.

Der Erfolg dieser Arbeit wird nicht zuletzt vom Aufbau und der institutionellen Anbindung einer derartigen Beobachtungsstelle abhängen. Derzeit werden drei Varianten diskutiert: 1. eine reine Informations-Sammelstelle; 2. die Einrichtung einer Ombudsstelle, bei der rechte Gewaltakte gemeldet werden können; 3. die Eingliederung dieser Stelle in künftige dezentrale Anti-Diskriminierungsbüros. Diese Modelle haben erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Beobachtungsstelle: Will man lediglich eine zentrale Kopfstelle oder örtliche bzw. regionale Anlaufstellen (als niedrigschwelliges Angebot für Betroffene und ZeugInnen)? Soll diese Stelle behördlichen Charakter haben? Soll sie auch Beratungs- bzw. Vertretungsfunktionen gegenüber Dritten haben?

Ziel einer außer-polizeilichen Beobachtungsstelle ist es, valide Daten zusammenzutragen, um diese mit den Statistiken der Strafverfolgungsbehörden zu vergleichen. Hierfür ist es notwendig, eine Erfassungspraxis zu entwickeln, deren Ergebnisse mit denen der Polizei auch abgeglichen werden können. Daraus ergeben sich viele Fragen, so z.B. wie bei Demonstrationen das Zeigen nazistischer Symbole gezählt werden soll: Jedes einzeln? Oder: Wie schlägt es sich statistisch nieder, wenn eine Person während eines Aufmarsches z.B. mehrfach den Hitler-Gruß zeigt? Zudem: Werden nur rechtsextremistische Straftaten oder auch andere „Vorkommnisse“ registriert? Zwar stellt das Strafgesetzbuch einen wichtigen objektiven Maßstab dar. Gleichzeitig kann und sollte es nicht das Ziel einer solchen Beobachtungsstelle sein, jedwede (also auch unpolitisch motivierte) strafbare Handlung von Rechtsextremisten aufzulisten. Selbst Tötungen von Obdachlosen und Nichtdeutschen können unpoliti-

sche Hintergründe haben. Entscheidend ist es, bei einem entsprechenden Verdacht durch das Zusammenführen transparenter analytischer Erklärungsmomente Beweise bzw. Indizien für einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund dieser Handlung zu erbringen – und deutlich zu machen, wo sich diese Vermutung nicht bestätigt hat.

So ließen sich auch Schwächen bisheriger Dokumentationen, wie der von Frank Jansen, vermeiden: Dieser spricht von 93 Toten rechter Gewalt. In über einem Dutzend der aufgeführten Fälle wird aber die rechtsextremistische Motivation des Täters im Hinblick auf die entsprechende Mordtat nicht hinreichend deutlich. Die politische Gesinnung bzw. Organisationszugehörigkeit allein ersetzt eben keinen Nachweis für eine rechtsextremistische Absicht in dem jeweiligen Einzelfall.

Die größte Chance und gleichsam auch die größte Herausforderung einer nicht-staatlichen Erfassung entsprechender Delikte liegt darin, dass sie – im Unterschied zu einem gerichtlichen Verfahren – keine strafrechtliche Vollprüfung des Sachverhaltes durchführen, sondern im Wesentlichen nur Aspekte des objektiven und subjektiven Tatbestandes klären muss. Insofern wird eine nicht-staatliche Erfassung einzelne Sachverhaltsmomente rechtsextremistischer Straftaten u.U. anders gewichten oder auch zu anderen Ergebnissen kommen als die zuständigen Gerichte, wie an einem Berliner Beispiel deutlich wird: Personen mit einem unbestritten rechtsextremen Hintergrund hatten einen Obdachlosen halbtot geprügelt und waren später zurückgekommen, um ihn zu erstechen. Das Gericht wertete – juristisch durchaus zulässig – nur die Körperverletzung, nicht aber die Tötung als rechtsextreme Straftat. Letztere habe nur den Zweck der Verdeckung gehabt. Eine nicht an das Strafrecht gebundene Beobachtungsstelle wird beide Taten als eine Einheit, als *eine* rechtsextremistische Mordtat, sehen.²³

So sinnvoll die Einrichtung einer außer-polizeilichen Beobachtungsstelle erscheint – die Seriosität und der Nutzen ihrer Arbeit ist von der Lösung einer Vielzahl grundlegender Fragen abhängig.

²³ Die Staatsanwaltschaft hatte einen rechtsextremen Hintergrund völlig verneint (Berliner Zeitung v. 3.3.2001). Auch Jansen dokumentiert 11 fragwürdige Urteile deutscher Gerichte: So verneinte ein Gericht einen rechtsextremistischen Hintergrund bei der Ermordung eines Vietnamesen, obwohl der Angeklagte vor Gericht mit der Parole „Fidschis raus aus Deutschland“ auftrat. In einem anderen Fall sahen die Richter in der Parole „Polakken, verpisst Euch“ nur eine Anspielung „auf die Ausländereigenschaft des Opfers“; vgl. „Monitor“ v. 10.8.2000, www.wdr.de/tv/monitor/archiv/2000/08/10d.html

Mark Holzberger ist Referent für Flüchtlings- und Migrationspolitik in der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Polizei gegen Rechtsextreme

Verfolgen, Kontrollieren, Szenen verunsichern

von Martina Kant und Norbert Pütter

Die Polizei kann weder rechtsextremistische Einstellungen verändern noch die Ursachen rechtsextremistisch motivierter Handlungen beseitigen. Insofern ist sie im „Kampf gegen rechts“ überfordert. Aber welchen Beitrag kann sie gegen die Gewalt(drohungen) von rechts leisten? Wie reagieren die deutschen Polizeien auf die Gefahr von rechts?

Man könne „allenfalls Symptome mindern“.¹ Staatliche Repression taue nicht dazu, demokratische Verhaltensmuster der BürgerInnen zu erzeugen; sie habe (lediglich) eine „Ordnungs- und Abschreckungsfunktion“, indem sie rechtsstaatliche Grenzen durch Sanktionen verdeutliche und auf die Sicherheitsbedürfnisse in der Gesellschaft reagiere.² Diese Vorstellung bestimmt das polizeiliche Selbstbild gegenüber rechtsextremer Gewalt. Gleichwohl sei „die Verwirklichung der grundgesetzlichen Wertordnung das eigentliche positive Ziel, die Vision“ der Polizeiarbeit. Deshalb dürfe sich die Polizei in „ihrem Vorgehen nicht nur gegen konkrete Gefahren und Straftaten richten, sondern (sie) muss im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die Phänomene von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus insgesamt mit angehen.“³ Mit dieser Argumentation eröffnet sich die Polizei – der eingestandenen geringen gesellschaftlichen Wirkungen ihres Handelns zum Trotz – ein

1 Walz, N.: Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit. Lagebild und Bekämpfungsstrategien, in: Die Kriminalpolizei 1994, H. 4, S. 193-205 (205)

2 Jaschke, H.-G.: Sehnsucht nach dem starken Staat – Was bewirkt Repression gegen rechts?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 2000, H. 39, S. 22-29 (22)

3 Neidhardt, K.: Politische motivierte Straftaten, in: Kriminalistik 2001, H. 2, S. 93-99 (93f.)

weites Betätigungsfeld: Ihre Zielpersonen sind einerseits die gewalttätigen Rechtsextremisten, andererseits muss sie sich auch dem diffusen Umfeld rechtsextremistischer, ausländerfeindlicher oder antisemitischer Einstellungen widmen. Diese Ausweitung des polizeilichen Auftrags schlägt sich in den polizeilichen Bekämpfungskonzepten nieder.

Bekämpfungskonzepte

Im Oktober 1991, einen Monat nach den rassistischen Überfällen auf zwei Ausländerwohnheime im sächsischen Hoyerswerda, befassten sich sowohl die Justiz- und Innenminister der Länder auf einer gemeinsamen Sitzung als auch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission Staatsschutz⁴ mit gewalttätigen Übergriffen auf AusländerInnen. Als Ergebnis wurden Maßnahmenkataloge präsentiert, die zum einen zeigen sollten, dass die Polizei fremdenfeindlichen (Gewalt-)Delikten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenetrete, und zum anderen, dass Bund und Länderpolizeien bereit seien, ihre Maßnahmen bundesweit abzustimmen, sich gegenseitig umfassend zu informieren und im Bedarfsfall zu unterstützen.⁵ Zu den von der Kommission beschlossenen Maßnahmen gehörten u.a. eine schnelle und konsequente Strafverfolgung, verstärkte Präsenz an Brennpunkten, um lokale Szenen zu verunsichern, sowie „Vorfeldaufklärung“, um Erkenntnisse über potentielle Täter und Täterstrukturen zu gewinnen.

Im Einzelnen empfahl die Kommission Staatsschutz die Einrichtung von Sonderkommissionen oder speziellen Ermittlungsgruppen, die mit gebündelten Kräften und Spezialwissen täterorientiert ermitteln sollen. Zudem sollten Verstärkungskräfte an Brennpunkten bereitgehalten und Spezialkräfte zur Festnahme, Beweissicherung und Dokumentation eingesetzt werden. Das Konzept sieht den offenen Einsatz zum Raum- und Objektschutz sowie Razzien und verdeckte Aufklärung an Versammlungsorten potentieller Täter vor. Schließlich werden Polizei und Verfassungsschutz beauftragt, durch „Penetration (potentieller) Tätergruppen“, „Abschöpfen von Informanten und V-Personen“ sowie dem „Einsatz von

4 Die Kommission Staatsschutz ist eine dauerhaft eingerichtete Kommission der AG Kripo, die wiederum dem AK II (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Innenministerkonferenz untersteht.

5 zum Beschluss der Kommission Staatsschutz s. Klink, M.: Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung fremdenfeindlicher Kriminalität, in: Die Polizei 1992, H. 11, S. 272-276 (274)

Verdeckten Ermittlern/Verdeckten Aufklärern“ Erkenntnisse über mögliche Täter(gruppierungen), Tatplanungen und begangene Straftaten gewinnen. Die Innenministerkonferenz beschloss diese Maßnahmen im November 1992. Der Katalog ist in den darauf folgenden Jahren fortgeschrieben worden.

Organisationsentwicklung

Sachsen war 1991 das erste Bundesland, das – im Vorgriff auf die Beschlüsse der IMK – eine „Sonderkommission Rechtsextremismus“ (Soko REX) beim Polizeilichen Staatsschutz im Landeskriminalamt (LKA) einrichtete. In den vergangenen zehn Jahren folgten fast alle Bundesländer den Vorgaben der IMK und setzten spezielle Ermittlungs- oder Fahndungsgruppen gegen rechtsextremistische Straftaten ein (siehe Tabelle). Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz verzichteten auf zentrale Sokos oder andere Sondereinheiten. Statt dessen werden hier Sonderkommissionen anlassbezogen, z.B. nach besonders schwerwiegenden rechtsextremistischen Straftaten, gebildet.⁶ Auch in diesen sechs Ländern jedoch ermitteln bei „politisch motivierten Straftaten“ grundsätzlich die Staatsschutzabteilungen der LKÄ oder der nachgeordneten Polizeidienststellen. Insofern ist die Einrichtung spezieller Sokos und Ermittlungsgruppen (EG) eher ein politisches Signal als eine weitreichende Organisationsänderung. Denn auch die neuen Ermittlungs- und Fahndungseinheiten sind alle beim Polizeilichen Staatsschutz angesiedelt.

Eine Neuerung sind allerdings mobile Einsatzeinheiten gegen rechts wie bspw. die drei Mobilen Einsatz und Fahndungsgruppen (MEFG), die die sächsische Soko REX unterstützen, das Mobile Einsatzkommando/Staatsschutz (MEK/S) in Sachsen-Anhalt oder die Mobile Aufklärung Extremismus (MAEX) in Mecklenburg-Vorpommern. Während die Sokos und Ermittlungsgruppen eher strafverfolgend tätig werden, ist die Aufgabe der mobilen Trupps, Präsenz zu zeigen, die „Szene zu verunsichern“

6 z.B. Bayern; s. <http://www.innenministerium.bayern.de/reden/landtag.htm>

oder bei größeren Ereignissen schnell einzugreifen. Die mobilen Trupps setzen daher z.T. auch BereitschaftspolizistInnen ein.

Sonderkommissionen und -einheiten gegen rechtsextremistische Straftaten

Bundesland	Bezeichnung	Gründung	Ausstattung	organisatorische Ansiedlung
Baden-Württemberg	Sonderermittlungsgruppen (SEG)	11/1992	4 SEG mit je 7 BeamtInnen	Abteilung Staatsschutz beim LKA
	Ermittlungsgruppe Skin	2000?		LKA
Berlin	Sonderermittlungsgruppe politisch motivierte Straßengewalt (PMS) jetzt: LKA 514 (Sachbearbeitung) und LKA 6317 PMS (Operativgruppe)	2.12.1992	60 Stellen; im Bedarfsfall wird die Operative Einheit auf 80 Beamte erhöht	Polizeilicher Staatsschutz beim LKA / Spezialeinheiten beim LKA
Brandenburg	Sonderkommission gegen rechtsorientierte Gewalt (Soko Rega)	11/1992		1995 eingestellt
	Mobile Einsatzinheit gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit (MEGA)	23.1.1998	80-100 BeamtInnen (an Wochenenden)	bei den Staatsschutzkommissariaten der (noch bestehenden) 5 Polizeipräsidien (PP)
	Polizeigruppe gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit	1/2001	Cottbus: 5 BeamtInnen Guben: Stärke unbekannt	Projektgruppe im PP Cottbus und Guben
	Sonderkommissionen	3/2001	2 Sokos à 6 BeamtInnen	PP Potsdam
Mecklenburg-Vorpommern	Soko EXTREM	Ende 1992		LKA
	Mofreg (Mobiles Fahndungskommando gegen rechte Gewalt)	1997	12 BereitschaftspolizistInnen	zentrale Stationierung beim LKA (eingestellt ⇒ Vorläufer der MAEX)
	Maex (Mobile Aufklärung Extremismus)	7/1999	37 BeamtInnen (Verdoppelung für 2001 angekündigt)	5 dezentrale Einsatzgruppen in den PP; Koordinierungsstelle im LKA
Nordrhein-Westfalen	Ermittlungsgruppen „Fremdenfeindliche Straftaten“ (EG FFS)	1.10.1992	16 EG mit bis zu 153 BeamtInnen	dezentral bei den 16 Kriminalhauptstellen / Staatsschutz
	Ermittlungsgruppen	15.8.2000		in allen Kreisen und kreisfreien Städten

Rheinland-Pfalz	Arbeitsgruppen Fremdenfeindliche Straftaten (AGFS)	1993		1994/95 eingestellt
Saarland	Sonderkommission „Rechtsextremismus“	9/1992		beim Staatsschutz im LKA (Einberufung lage- und bedarfsorientiert)
Sachsen	Sonderkommission Rechtsextremismus (Soko REX)	1.7.1991	35 BeamtInnen	Staatsschutz beim LKA, Regionale Ermittlungsabschnitte in Chemnitz, Bautzen, Dresden
	Mobile Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFG)	8/1997	3 MEFG mit je 10 BeamtInnen der Bereitschaftspolizei	
Sachsen-Anhalt	Mobiles Einsatzkommando Staatsschutz (MEK/S)	1993		Staatsschutz
	Koordinierungs- und Ermittlungsgruppe gegen Rechtsextremismus (KEG Rechts)	15.9.1994	20 BeamtInnen	zentrale Ermittlungsgruppe beim Staatsschutz im LKA
Schleswig-Holstein	EG „Bekämpfung fremdenfeindlicher Straftaten“	1991/92		Kiel, Lübeck, Flensburg, Itzehoe (Staatsschutzkommissariate der Kriminaldirektionen)
Thüringen	Sonderkommission Rechte Gewalt (Soko REGE)	2000		
Bundeskriminalamt	Gruppe „Rechtsextremismus“ (ST 2)	Herbst 1992	85 BeamtInnen und Angestellte (inkl. zentraler Dienste, MEK)	Abteilung Staatsschutz, Gruppe mit vier Referaten (davon 2 Ermittlungsreferate)
Bundesgrenzschutz	„Verstärkungseinheit Niederlausitz“	2/2001	80 BGS-BeamtInnen	Forst (Spree-Neiße)

Verbund Polizei/Verfassungsschutz

Eine über das Übliche hinausgehende Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz in Sachen Rechtsextremismus wurde bereits im Dezember 1992 institutionalisiert. In der „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte“ (IGR) – einem Gremium innerhalb der Koordinierungsgruppe Terrorismus (KGT)⁷ – kommen unter der Geschäftsführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) der Generalbundesanwalt, das Bundeskriminalamt (BKA), das Bundesministerium des Inneren (BMI) sowie die Landesbehörden von Justiz, Polizei und Verfassungsschutz zu regelmäßigen Treffen zusammen. Aufgabe der IGR ist es, die bei Verfassungsschutz, Polizei und Justiz „vorhandenen Erkenntnisse zusammenzuführen und ggf. koordinierte landes- bzw. bundesweite Exekutivmaßnahmen vorzubereiten.“⁸ Dass es nicht beim bloßen Konferieren bleibt, zeigen bspw. drei großangelegte Razzien gegen die rechtsextremistische Musikszene und Zeitschriften im Jahr 1993, die als Ergebnisse der IGR-Arbeit gelten.⁹

Auch auf Länderebene wird zusehends das Trennungsgebot zwischen Polizei und Verfassungsschutz abgeschafft. Nach und nach wurden ebenfalls Länder-Koordinierungsgruppen Terrorismus/Extremismus eingerichtet bzw. auf den Bereich „rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten“ erweitert.¹⁰ Ferner wurde im LKA Thüringen im Oktober 1998 eine „Zentralstelle zur Bekämpfung des Extremismus“ (ZEX) geschaffen, in der unter Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz alle Informationen über Delikte und Personen der rechten Szene zusammenlaufen sollen.¹¹

„Konsequente Strafverfolgung“

Ziel der (polizeilichen) Bekämpfungskonzepte ist es, rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten „konsequent“ zu verfolgen. Eingebunden in die Forderung nach schnellen und strengen

7 Woche im Bundestag 19/93 v. 27.10.1993, S. 13

8 BT-Drs. 12/5795 v. 28.9.1993, S. 5

9 BT-Drs. 12/7008 v. 9.3.1994, S. 22f., BT-Drs. 13/1117 v. 12.4.1995

10 Für Baden-Württemberg s. Walz, N.: Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit. Lagebild und Bekämpfungsstrategien, in: Die Kriminalpolizei 1994, H. 4, S. 193-205 (201).

11 die tageszeitung v. 7.7.1998; LT Thüringen, Plenarprotokoll 3/5 v. 15.12.1999, S. 201

Verurteilungen durch die Gerichte, bedeutet konsequente Strafverfolgung für die Polizei zweierlei: Zum einen sollen Tatverdächtige möglichst schnell auffindig gemacht werden; durch Spezialpolizeien – wie die Soko REX oder die Ermittlungsgruppen FFS in Nordrhein-Westfalen – und anlassbezogene Sonderkommissionen soll dieses Ziel erreicht werden. Auch die Errichtung spezieller Meldedienste und Dateien soll die Suche nach Tatverdächtigen erleichtern. Zum anderen bedeutet „konsequente Strafverfolgung“ auch, dass die Eingriffsschwellen polizeilichen Handelns gesenkt und die Kontrollintensität verstärkt werden.

Die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei ist in der Strafprozessordnung geregelt. Es bedarf deshalb aus polizeilicher Sicht keiner Erwähnung, dass „alle nach der Strafprozessordnung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten offener und verdeckter Ermittlungen zum Einsatz kommen“.¹² Welche Mittel dabei im Vordergrund stehen, ist aus den „Leistungsbilanzen“ der Sondereinheiten ersichtlich. In den ersten neun Jahren ihres Bestehens ermittelte die sächsische Soko REX in 873 Fallkomplexen 3.555 Tatverdächtige. In 258 Großeinsätzen führte sie 1.289 Durchsuchungen durch.¹³ Durchsuchungen und Razzien gehören zu den meistgenutzten polizeilichen Maßnahmen gegen rechte Tatverdächtige. Dabei ist es unerheblich, ob die Kontrollen auf Grundlage der Strafprozessordnung oder der Polizeigesetze durchgeführt werden. In Sachsen werden z.B. Springerstiefel mit Stahlkappen, Messer, Baseballschläger oder Ketten auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes beschlagnahmt.¹⁴ Der Erfolg derartiger Aktionen wird gemessen an der Zahl der Festnahmen, Beschlagnahmen, Platzverweise etc.

Die Polizei nutzt Durchsuchungen und Razzien regelmäßig zu systematischen Datenerhebungen. In Sachsen werden tatverdächtigen extremistischen Gewalttätern DNA-Proben entnommen. Alle rechtsextremen Tatverdächtigen werden erkennungsdienstlich behandelt. Fotos werden in das polizeiliche Auskunftssystem des Landes „für jeden Polizisten recherchierbar eingestellt“.¹⁵ Bei Hausdurchsuchungen in Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde im September 2000 neben 6.400 CDs rechtsextremistischen Inhalts auch eine Adressenkartei mit 1.500 Namen und

¹² Neidhardt a.a.O. (Fn. 3), S. 98

¹³ Sachsen, Innenministerium: Pressemitteilung v. 25.8.2000

¹⁴ Pählich, P.: Die Soko REX, in: Der Kriminalist 2000, H. 12, S. 505-510 (508)

¹⁵ Sachsen, Innenministerium a.a.O. (Fn. 13)

Anschriften beschlagnahmt.¹⁶ Bei der Berliner „Vandalen“-Razzia im September 2000 wurden z.B. von allen 237 Anwesenden Fotos angefertigt und die Personalien registriert.¹⁷ Ziel der extensiven Identitätsfeststellungen – auch an Kontrollstellen in der Szene, s.u. – ist es, „die Erkenntnislage hinsichtlich der Mitglieder und Kontaktpersonen“ zu verbessern.¹⁸ Die repressiven Maßnahmen dienen hier nicht allein der Strafverfolgung, sondern sie schaffen Daten, auf die die Polizei ggf. später zurückgreifen kann.

Neben dem offenen kommt im „Kampf gegen rechts“ auch das Repertoire verdeckter polizeilicher Maßnahmen zum Einsatz. Die Ermittler nutzten die „gesetzlichen Instrumente wie Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, Telefonüberwachung und verdeckte Fahndungsmaßnahmen“.¹⁹ Die Polizeien setzen die oben beschriebenen Vorgaben der Kommission Staatsschutz zum Einsatz von Informanten, V-Leuten und verdeckten Ermittlern in die Praxis um. Berlin ordnete der Spezialeinheit zur Bekämpfung politisch motivierter Straßengewalt ein Mobiles Einsatzkommando zu, das die „Durchführung operativer Ermittlungen zur Überwachung und Aufklärung der Szene“ übernimmt.²⁰ Im Sommer 2000 betonte Berlins Innensenator Werthebach, „die größten Erfolge verspreche das Unterwandern der Rechtsextremisten. ‚Nichts ist erfolgreicher, als wenn die Szene glaubt, sie habe Verräter in ihren Reihen‘.“²¹ Auch Bayern befürwortet den Einsatz von V-Personen in der rechten Szene.²² Bereits 1993 kündigte der damalige baden-württembergische Innenminister Birzele an, künftig verstärkt verdeckte Ermittler „auf gewaltbereite Gruppen des rechten Spektrums“ ansetzen zu wollen.²³ Für die Polizei in Baden-Württemberg sind die verdeckten Ermittler zu einem „für die qualifizierte Lageeinschätzung unverzichtbaren polizeilichen Instrumentarium“ geworden.²⁴ Angesichts dieser offenkundigen polizeilichen Durchdringung der Szene verwundert es, dass bislang lediglich die

16 Süddeutsche Zeitung v. 6.9.2000

17 Berliner Morgenpost v. 18.9.2000

18 Walz a.a.O. (Fn. 1), S. 203

19 Sachsen, Innenministerium a.a.O. (Fn. 13)

20 Klink a.a.O. (Fn. 5), S. 233

21 die tageszeitung v. 9.8.2000

22 Süddeutsche Zeitung v. 18.8.2000

23 Süddeutsche Zeitung v. 9.12.1993; Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 9.12.1993

24 Walz a.a.O. (Fn. 1), S. 203

V-Personen des Verfassungsschutzes in der rechten Szene Skandale produziert haben.

Kennzeichnend für die polizeiliche Bekämpfung des Rechtsextremismus ist der nahtlose Übergang von repressiven zu präventiven Maßnahmen. So hofft man einerseits auf die spezial- und generalpräventiven Wirkungen effizienter Strafverfolgung (Straftäter von weiteren Taten abhalten, potentielle Straftäter abschrecken); andererseits soll etwa bei (präventiven) Streifen „der Aspekt der Strafverfolgung mit betrachtet“ werden.²⁵ Unter der repressiv-präventiven Bekämpfungsmaxime werden auch die rechtlichen Begrenzungen polizeilichen Handelns austauschbar: Notfalls werden die weiten Bestimmungen des Polizeirechts für Kontrollen oder Sanktionen herangezogen.

Netzwerke aufdecken

Auch andere Elemente moderner Verbrechensbekämpfung werden gegen Rechtsextreme eingesetzt: An die Stelle deliktischer sollen durch Spezialdienststellen oder Sonderkommissionen täterorientierte und Strukturermittlungen treten, mit denen man die rechtsextremistischen Personengeflechte offenlegen will. Spezielle „Auswertungsprojekte“, bei denen systematisch alle verfügbaren polizeilichen und außerpolizeilichen Informationen gesammelt und mittels einschlägiger Analysemethoden ausgewertet werden, sollen dazu dienen, „auch schon im Vorfeld förmlicher Ermittlungsverfahren zunächst nur in Ansätzen erkennbare Problembereiche und Strukturen aufzuhellen, um daraus Verfahren zu initiieren“, so BKA-Abteilungspräsident Klaus Neidhardt.²⁶

Durchleuchtet werden soll zudem die Finanzierung der rechten Gruppierungen, um ggf. durch die Beschlagnahme von Geldern deren finanzielle Basis zu erschüttern.²⁷

Als wichtigstes „Propagandanetzwerk“ neben der rechtsextremen Musik schätzt die Polizei das Internet ein. Den Sicherheitsbehörden sind derzeit rund 800 von deutschen Rechtsextremisten aktiv betriebene

²⁵ Klink, M.: Fremdenfeindliche Kriminalität – Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Strafverfolgung, in: Murck, M.; Schmalzl, H.P.; Zimmermann, H.-M. (Hg.): Immer dazwischen. Fremdenfeindliche Gewalt und die Rolle der Polizei, Hilden 1993, S. 207-241 (224)

²⁶ Neidhardt a.a.O. (Fn. 3), S. 98

²⁷ so der Chef des Berliner Staatsschutzes lt. Der Tagesspiegel v. 29.9.2000

Homepages bekannt.²⁸ Die IGR hat Mitte der 90er Jahre eine Arbeitsgruppe „INTERNET“ bestehend aus dem GBA, BfV und BKA eingerichtet, die „durchführbare Möglichkeiten“ erarbeiten soll, um gemeinsam die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda über das Internet zu bekämpfen.²⁹ Die Strategien der Polizei verfolgen zwei Ziele. Zum einen sollen mittels anlassunabhängiger Recherchen im Internet und anderen Onlinediensten wie Chats, Newsgroups etc. strafrechtlich relevante Inhalte aufgespürt und verfolgt werden. Das BKA setzt dafür 20 BeamtInnen ein, die täglich das Netz durchsuchen; Bayern hat bereits seit 1995 „Cyber Cops“ im Einsatz. Zum anderen werten Polizei und Verfassungsschutz gezielt das Internet aus, um Informations- und Kommunikationswege der rechten Szene aufzuhellen.³⁰ Vom BKA-Staatsschutz wurde bereits der Aufbau einer Datenbank zur Registrierung rechtsextremer Internetangebote angekündigt.³¹

Kontrolldruck erhöhen

Neben der „konsequenten Strafverfolgung“ praktiziert die Polizei bei der Bekämpfung rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Kriminalität eine Verunsicherungsstrategie gegenüber der rechten Szene. Nachdem die Ermittlungserfolge der sächsischen Soko REX nachließen, setzte das Innenministerium des Landes 1997 mobile Fahndungseinheiten ein, die offene Präsenz an den Szene-Treffpunkten zeigen. Auf gleiche Weise gehen auch die Sondereinheiten in den anderen Bundesländern vor. Nach dem Konzept der brandenburgischen MEGA sollen „potentielle Täter an ihren Treffpunkten aufgespürt und kontrolliert werden, um Tatgelegenheitsstrukturen aufzubrechen, die Anonymität potentieller Täter zu beseitigen, die Szene zu verunsichern und Voraussetzungen für die Aufklärung von Straftaten zu schaffen.“³² Zwar sei es der MEGA gelungen, die Szene von ihren Treffpunkten zu verdrängen. Als Folge davon würden sich die „ideologisch rechtsextrem verfestigten

28 Körper, F.R.: „Rechtsextremismus heute – Hintergründe und Gegenstrategien“, Vortrag an der Artillerieschule Idar-Oberstein am 10. Januar 2001

29 BT-Drs. 13/6042 v. 7.11.1996, S. 7

30 Bayern, Innenministerium: Pressemitteilung vom 18.8.2000

31 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 20.10.2000

32 <http://www.polizei.brandenburg.de/mobil/index.htm>

Gruppen“ jedoch nun abschotten, wie ein MEGA-Beamter feststellt, und Treffen, Szene-Veranstaltungen, Konzerte konspirativ abwickeln.³³

Um Personen, ihre Treffpunkte, Zusammenhänge und Organisationsstrukturen identifizieren zu können, greift die Polizei zu offenen und verdeckten Maßnahmen: Die Palette umfasst wiederholte Razzien an bekannten Versammlungsorten, Observationen von Treffpunkten und Personen, Ausschreibungen zur „Polizeiliche Beobachtung“ und Einrichtung von Kontrollstellen. Auch „Schleierfahndung“ und Videoüberwachung (in Hessen, Brandenburg und Bayern) kommen zum Einsatz. Ein konkreter Verdacht für derartige Maßnahmen besteht in der Praxis oftmals nicht. Die brandenburgische MEGA kontrolliert bspw. nach einem Hinweis auf ein rechtes Konzert „Autos mit auffälligen Personen“.³⁴ Kriterien sind dabei lediglich szenetypisches Aussehen wie Glatze und Bomberjacke.

Bei jeder Überprüfung fallen personenbezogene Daten an, die in den polizeilichen Systemen gespeichert werden. Nach einem IMK-Beschluss wurde am 23.1.2001 beim BKA die Datei „Gewalttäter Rechts“ errichtet und Ende Februar in Betrieb genommen.³⁵ Dort werden jedoch nicht nur „Gewalttaten“ im engeren Sinne erfasst, sondern generell Daten zu „politisch rechts motivierten Straftaten“. Die Datei macht Personen-, Ereignis-, Sach- und Verwaltungsdaten bundesweit abrufbar. Gespeichert werden nicht nur Beschuldigte und rechtskräftig Verurteilte, sondern auch Personen, gegen die sich Maßnahmen wie Personalienfeststellungen, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen etc. richteten und bei denen die Polizei vermutet, dass sie zukünftig „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ begehen könnten; auch eine „Gruppenzugehörigkeit“ wird erfasst. Die Datei soll Grundlage für konkrete Auflagen und Maßnahmen gegen bekannte Personen der rechtsextremistischen Szene sein, ähnlich wie die sog. Hooligan-Datei.³⁶

Darüber hinaus haben die Bundesländer mittlerweile eigene Dateien zum Zwecke der „Gefahrenabwehr“ eingerichtet. So speichert die brandenburgische MEGA ihre Erkenntnisse über Beschuldigte bzw. Störer aus

33 Der Tagesspiegel v. 29.11.1998 und 4.5.2000

34 Berliner Zeitung v. 16.3.1998

35 BT-Drs. 14/5376 v. 20.2.2001, S. 2; alle weiteren Angaben hierzu stammen aus der Drs. Gleichzeitig wurde auch die Datei „Gewalttäter Links“ errichtet. Die Speicherungssachverhalte sind nach Angaben der Bundesregierung deckungsgleich.

36 Hamburg, Staatliche Pressestelle: Tagesmeldung vom 23.8.2000

der rechten Szene sowie deren Begleit- und Kontaktpersonen in der Datei „Gewaltprävention St“. Vor der Dezentralisierung der MEGA im vergangenen Jahr enthielt die LKA-Datei ca. 3.000-4.000 Datensätze mit zu meist „weichen Daten“, mittlerweile sind es aufgrund des geringeren Datenaufkommens und der Lösungsfristen unter 1.000.³⁷

Die baden-württembergische „Ermittlungsgruppe Skin“ führt seit vergangem Jahr eine „Personenliste rechtsextremistischer Skinheads“, die mittlerweile rund 700 Personen umfasst. Sie soll Grundlage zur aktuellen Lagebeurteilung sein sowie der landesweiten Abstimmung von Ermittlungs- und Einsatzmaßnahmen dienen.³⁸ Personendaten aus Kontrollmaßnahmen der MAEX in Mecklenburg-Vorpommern werden zukünftig in der Landes-Datei PEREX gespeichert.³⁹

Die Polizeipräsidien Cottbus und Guben (Brandenburg) haben im Januar dieses Jahres begonnen, eine Datei mit „Personagrammen“ polizeilich bekannter Rechtsextremer aufzubauen. Ziel dieses rechtsstaatlich bedenklichen Vorgehens ist der „gläserne Neonazi“. Es würden neben begangenen Straftaten und Fotos auch ganze Biographien erfasst, um ein „konkretes personenbezogenes Lagebild“ zu erstellen. Die Informationen will die Polizei nicht allein aus eigenen Quellen zusammentragen. Zusätzliche Auskünfte holt man beim Jugendamt, Sozialamt, Bewährungshelfern, Sportvereinen, bei Eltern, Arbeitgebern und im Freundeskreis der Neonazis ein. Ende Februar waren bereits rund 270 Rechtsextremisten im Bereich des PP Cottbus erfasst. Die Daten stehen jedem Polizisten und der BGS-Verstärkungseinheit Niederlausitz, die seit Anfang des Jahres die brandenburgische Polizei gegen Rechte unterstützt, zur Verfügung.⁴⁰

Die Strategien der Polizei setzen nicht nur auf Verunsicherung der Szene, sie bezwecken auch die Isolierung und Bloßstellung einzelner Rechter. In Nordrhein-Westfalen bekamen zwischen August 2000 und Ende Januar 2001 über 750 Angehörige der rechten Szene unangemeldeten Besuch von BeamtInnen der EG FFS.⁴¹ Auch Bayern (seit 1996), Baden-Württemberg (seit Mitte 2000) und Brandenburg versuchen mit

37 LT Brandenburg, Drs. 3/2481 (Datenschutzbericht 2000)

38 Baden-Württemberg, Innenministerium: Pressemitteilung v. 1.8.2000; LT Baden-Württemberg Drs. 12/5456 v. 15.8.2000, S. 4

39 Mecklenburg-Vorpommern, Innenministerium: Pressemitteilung Nr. 24 v. 2.3.2001

40 Berliner Zeitung v. 16.1.2001 und 28.2.2001

41 Nordrhein-Westfalen, Innenministerium: Pressemitteilung v. 31.1.2001

Hausbesuchen und sog. Gefährderansprachen auf Angehörige der rechten Szene, Mitläufer und Sympathisanten Einfluss zu nehmen, indem sie sie davor warnen, erneut aktiv zu werden. „Sie sollen wissen: Überall wo ich hingehere, ist die Polizei schon da“, erläutert der Cottbuser Polizeipräsident die Taktik.⁴²

Den Kampf aufnehmen?

Polizeiapparat und -politik haben auf den Zuwachs rechter Gewalt reagiert. Ob das Personal jenseits der Spezialisten dies auch im Sinne der Führungen umsetzt, muss dahingestellt bleiben. Einiges mag dafür sprechen, dass die Arbeit manchen PolizistInnen vor Ort leichter fiel, als der Gegner noch links stand, während die Rechten an weitverbreiteten Überzeugungen und Vorurteilen anschließen können. Das Stadium der Verharmlosung hat die Institution Polizei jedenfalls verlassen. Statt dessen ist der Kampf gegen rechts zu einem neuen Feld polizeilicher Legitimationsbeschaffung avanciert.

Jüngstes Element im polizeilichen Kampf gegen rechts sind die im letzten Jahr von den Polizeien eingerichteten Hotlines, bei denen sich BürgerInnen über Rechtsextreme informieren und Hinweise auf rechtsextreme Straftaten geben können. Während der „Spiegel“ die Hotline in den norddeutschen Bundesländern als „völligen Flop“ bewertete,⁴³ meldete das Bundesinnenministerium im ersten Monat der BGS-Hotline, dass 60% der rund 600 Anrufe von „polizeilicher Relevanz“ gewesen seien.⁴⁴ Erst die Zukunft wird zeigen, ob die heißen Telefone mehr sind als eine Kombination aus symbolischer Geste und Instrument beliebiger Denunziation.

Auffallend an den polizeilichen Reaktionen ist insgesamt, wie nahtlos das auf anderen Feldern entwickelte Repertoire verdeckter Maßnahmen und voraussetzungsloser Polizeikontrollen auf die rechtsextremistischen Szenen angewendet wird. Rechtsstaatlich-demokratische Standards werden dabei auf ein Minimum an zu respektierenden Regeln reduziert. Mit der Abscheu der demokratischen Öffentlichkeit gegenüber den rechtsextrem, rassistisch oder antisemitisch motivierten Gewalttaten, gegenüber

42 Berliner Zeitung v. 16.1.2001

43 Der Spiegel v. 11.9.2000

44 Bundesinnenministerium: Pressemitteilung v. 25.10.2000

der dumpf-aggressiven Selbstinszenierung der Rechten wird die Vorverlagerung polizeilicher Zuständigkeiten legitimiert: Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, Infiltration rechter Gruppen und Milieus mit Polizeispitzeln, verdachts- und ereignislose Identitäts- und Personenkontrollen, Registrierung Unbeteiligter, Aufbau besonderer Dateien ...

Ogleich die Polizei nicht müde wird zu beteuern, sie könne nur einen (bescheidenen) Beitrag zur Bekämpfung des Rechtsextremismus leisten, unternimmt sie alles, tiefer in die entsprechenden Milieus einzudringen. Über die rechtsstaatlichen Kosten einer derartigen Verteidigung des Rechtsstaates redet kaum jemand. Zudem wird so faktisch die Vorstellung gestützt, die Polizei (verstärkt um den Verfassungsschutz) könne doch mehr als (nur) Straftaten aufklären oder konkrete Gefahren verhüten. Politisch passt eine solche Botschaft gut ins Bild: Symbolischer staatlicher Antinazismus wird flankiert durch eine intensivere Polizeiarbeit, die die rechten Netzwerke unter Druck setzt. Dahinter verschwinden der alltägliche Rassismus, die Ausgrenzungen staatsoffizieller Politik, die miserablen sozialen, kulturellen und sozioökonomischen Bedingungen, die den Nährboden für rechtsextreme Gesinnungen und daraus resultierende Handlungen bilden. Eine demokratische Polizei täte gut daran, sich nicht vor diesen Karren spannen zu lassen.

Martina Kant und Norbert Pütter sind Redakteur/-in von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und wissenschaftliche/r MitarbeiterIn an der FU Berlin.

Ein „schärferes“ Versammlungsrecht?

Wie die „Zeichen gegen Rechtsextremismus“ nicht gesetzt werden dürfen

von Helmut Wolf

Rechtsextremistische Demonstrationen einfacher verbieten zu können – das ist das gemeinsame Ziel dreier Vorschläge zur Änderung des Versammlungsgesetzes (VersG). Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern haben Gesetzesanträge im Bundesrat gestellt, die CDU/CSU hat einen Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht.¹ Letzterer ist am 16. März 2001 in erster Lesung behandelt und von den anderen Fraktionen abgelehnt worden.

Den Gesetzgebungsvorhaben ist gemeinsam, dass sie gegenüber dem geltenden Recht mehr Handhaben dafür geben wollen, Versammlungen von Rechtsextremisten zu unterbinden oder einzuschränken. Diese Absicht ist angesichts all des abscheulich Schrecklichen, das sich rechtsaußen in unserem Land tut, allzu verständlich. Es ist nur sehr schwer begreiflich zu machen, dass Rechtsextremisten ihre Parolen auf Versammlungen verbreiten dürfen, dass die Polizei solche Versammlungen zu schützen hat und dass die Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Demonstrationen von Rechtsextremen ermöglichen.

In der politischen Diskussion um Änderungen des Versammlungsrechts ist es gängig, von dessen „Verschärfung“ zu sprechen. Grundrechtlich betrachtet, ist dies bereits im Ansatz problematisch. Denn das in Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistete Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ist ein Abwehrrecht gegen den

¹ Rheinland-Pfalz: BR-Drs. 545/00 v. 12.9.2000, Mecklenburg-Vorpommern: BR-Drs. 758/00 v. 16.11.2000, CDU/CSU-Fraktion: BT-Drs. 14/4754 v. 27.11.2000

Staat; schon begrifflich kann dieses nicht verschärft werden. Daher kann mit dem Versammlungsrecht, das verschärft werden soll, nicht das Grundrecht gemeint sein. Gegenstand der Rechtsänderung ist vielmehr der ebenfalls als Versammlungsrecht bezeichnete Bestand der vor allem im Versammlungsgesetz (VersG) niedergelegten Normen des einfachen Rechts, die gemäß Art. 8 Abs. 2 GG das Grundrecht des Abs. 1 für Versammlungen unter freiem Himmel beschränken. Das Versammlungsgesetz gibt auch Eingriffsbefugnisse, deren wichtigste in § 15 Abs. 1 VersG enthalten ist. Danach kann eine Versammlung verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, „wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist“. Um die Änderung oder Ergänzung dieser Vorschrift geht es. Das ist nur begrenzt möglich. Das unbequeme Grundrecht setzt enge Schranken.

In den Schutzbereich des Grundrechts fallen zahlreiche Veranstaltungen, die in der Praxis keine ernsthaften Probleme aufwerfen: Aufzüge und Versammlungen in einem Rahmen und zu Zwecken, die in Staat und Gesellschaft allgemein oder überwiegend gebilligt oder akzeptiert werden, wie Wahlversammlungen demokratischer Parteien, Kundgebungen der Gewerkschaften zum 1. Mai oder kirchliche Prozessionen. Solche affirmativen Veranstaltungen wären in aller Regel auch nicht in Frage gestellt, wenn es das Grundrecht nicht gäbe.

Benötigt wird der Schutz durch das Grundrecht für Versammlungen, die Opposition ausdrücken. Dort aber erweist sich, dass kaum ein anderes Grundrecht so unbequem ist wie die Freiheit zu Versammlungen unter freiem Himmel. Es werden Meinungen artikuliert, die gerade nicht allgemeinen Anschauungen entsprechen. Dadurch soll außerhalb der üblichen institutionellen Wege – auf eine Weise, die oft als „Druck der Straße“ und damit als illegitim angesehen wird – Einfluss auf die Willensbildung und auf Entscheidungen von Staatsorganen genommen werden. Das geschieht durch Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums, verbunden mit zuweilen überaus lästigen Beeinträchtigungen anderer. Behörden und Polizei sind gehalten, dafür zu sorgen, dass gerade auch unliebsame Versammlungen durchgeführt werden können, und sie müssen dabei von Verfassungen wegen ggf. das Grundrecht gegen Bürger, die ihrer eigenen Haltung näher stehen, verteidigen.

Auseinandersetzungen um Demonstrationen ziehen sich durch die gesamte Geschichte der Bundesrepublik. Das wird auch in Zukunft so bleiben. In seinem Brokdorf-Beschluss vom 14.5.1985,² der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung nachhaltig im Sinne einer dem Grundrecht freundlicheren Handhabung veränderte, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verfassungsrechtliche Maßstäbe formuliert, an denen sich auch jede Gesetzgebung messen lassen muss, die das Grundrecht (weiter) beschränken will.

Indessen werden immer noch häufig Versammlungen rechtswidrig verboten oder mit Auflagen versehen. Im Allgemeinen entstehen zwar keine Schwierigkeiten zwischen den Anmeldern und der zuständigen Behörde, die nicht im Rahmen der Kooperation einverständlich ausgeräumt werden könnten. Anders verhält es sich jedoch, wenn extremistische Demonstrationen angemeldet werden. Hier nehmen die Anmeldenden häufig Rechtsschutz gegen ein Verbot oder Auflagen in Anspruch. Meistens haben sie dabei vollständig oder im Wesentlichen Erfolg. Die Erfahrungen, die ich in Mecklenburg-Vorpommern seit 1992 als Vorsitzender des für das Versammlungsrecht zuständigen Senats des Oberverwaltungsgerichts (OVG) gemacht habe, dürften nicht untypisch sein. Nach meiner Erinnerung an die Fälle mit rechtsextremem Hintergrund haben wir nur zweimal Versammlungsverbote aufrecht erhalten. Sonst aber hat das OVG – ggf. mit Auflagen – die aufschiebende Wirkung des vom Anmelder erhobenen Widerspruchs wieder hergestellt bzw. entsprechende Beschlüsse der Verwaltungsgerichte bestätigt. Hinzu kommt eine Reihe von Fällen, in denen die Versammlungsbehörde eine für sie negative Entscheidung des Verwaltungsgerichts akzeptiert hat, ohne ein Rechtsmittel einzulegen. Es zeigt sich also, dass ablehnende Bescheide im Versammlungsrecht wohl mehr als Bescheide auf irgendeinem anderen Gebiet mit dem gerichtlichen Verdikt der Rechtswidrigkeit versehen werden. Auch das BVerfG hat, wenn es gegen ablehnende Entscheidungen der Fachgerichte angerufen wurde, in überdurchschnittlicher Zahl einstweilige Anordnungen erlassen.

Ursache rechtswidriger Ablehnungen ist aus meiner Sicht weniger, dass die Behörden (und in geringerem Umfang die Gerichte) das Versammlungsrecht nicht richtig anwenden *können*, sondern dass sie es

² Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen (BVerfGE), Bd. 69, S. 315

nicht richtig anwenden *wollen*. Diese Wertung darf nicht als Anprangering missverstanden werden. Man kann viel Verständnis dafür aufbringen, dass Oberbürgermeister und Landräte durch das Verbot einer Versammlung von Neonazis „ein Zeichen setzen“ wollen, auch wenn sie wissen, dass das Verbot aller Voraussicht nach vor Gericht keinen Bestand haben wird. Indessen fragt der Richter: Ist es dem allgemeinen Rechtsbewusstsein – das nicht zuletzt in den neuen Ländern leicht irritiert werden kann – zuträglich, wenn die Verwaltung Entscheidungen trifft, von denen sie wissen müsste, dass sie rechtswidrig sind? Sollten die so dringend notwendigen Zeichen nicht anders gesetzt werden als durch rechtlich fragwürdige Verbote? Sollte dies nicht dadurch geschehen, dass die Bevölkerung der betroffenen Regionen aufsteht und ihren Abscheu so eindrücklich zeigt, dass nicht Versammlungen der Neonazis, sondern – um Beispiele aus Mecklenburg-Vorpommern zu nennen – das Rostocker Sonnenblumenfest vom 19. September 1998 oder der Aufzug der 7.000 in Greifswald am 14. Januar 2001 das Bild des Tages, die Berichterstattung und die Erinnerung bestimmen?

Die vorgelegten Vorschläge für Gesetzesänderungen sind ersichtlich von der Absicht getragen, ein Zeichen dafür zu setzen, dass der Staat nicht bereit ist, die Umtriebe von Rechtsextremisten in der Öffentlichkeit tatenlos hinzunehmen. Indessen sind die vorgesehenen Regelungen in verschiedener Hinsicht fragwürdig und – gemessen an der Grundrechtsinterpretation des BVerfG – verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Abgesehen davon, wären sie meist auch wenig Erfolg versprechend bei Versuchen, strikter gegen Versammlungen vorzugehen.

Um rechtsextremen Versammlungen Einhalt zu gebieten, beschreiten die Gesetzgebungsvorhaben drei Wege: Erstens wollen CDU/CSU und Rheinland-Pfalz an bestimmten Örtlichkeiten – sämtliche – Versammlungen grundsätzlich verboten sehen. Die CDU/CSU will zweitens bestimmte öffentliche Belange von Gesetzes wegen ausdrücklich in den Begriff der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung einbeziehen. Drittens will Mecklenburg-Vorpommern eine Regelvermutung aufgestellt sehen, dass gewisse Inhalte zu erwartender Äußerungen ein Versammlungsverbot rechtfertigen.

Die „Würde“ von Orten

Beschränkungen des Versammlungsrechts werden ins Auge gefasst bei „öffentlichen Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die von herausragender

nationaler und historischer Bedeutung sind“ – so der Entwurf der CDU/CSU (Nr. 4 Buchst. c) – bzw. an „Orten von herausragender nationaler und historischer Bedeutung“ – so der Antrag aus Rheinland-Pfalz (Nr. 1). Die CDU/CSU will dem Bund und den Ländern die Befugnis geben, für die genannten Orte durch Gesetz befriedete Bezirke zu bestimmen; nach der Begründung folgt aus dem hohen Rang der Versammlungsfreiheit, dass Demonstrationen dort nicht absolut verboten sind, sondern erlaubt sein müssen, wenn sie mit der Würde des Ortes vereinbar sind. Rheinland-Pfalz will an den umschriebenen Orten Demonstrationen „grundsätzlich verboten“ sehen; nach der Begründung werden die Länder gehalten sein, im Gesetz „die Möglichkeit von Ausnahmen mit konkreten Zulassungsmaßstäben festzulegen“.

Zum Kern des Grundrechts gehört das Recht der sich Versammelnden, selbst den Ort ihrer Versammlung zu bestimmen. In dieses greifen die beabsichtigten Vorschriften ein. Motiv für sie ist, dass künftig Geschehnisse wie der Marsch von Neonazis durch das Brandenburger Tor vom 29. Januar 2000 unterbunden werden sollen. Verfassungsrechtlich äußerst bedenklich sind die Gesetzgebungsvorhaben schon deshalb, weil sie weit über das angestrebte Ziel hinausschießen. Denn in bestimmten Bereichen sollen *alle* Versammlungen, nicht nur solche von Extremisten, grundsätzlich verboten sein. Einen verfassungsrechtlich tragfähigen Grund für ein grundsätzliches Verbot sämtlicher Versammlungen an Orten von herausragender Bedeutung gibt es mit Sicherheit nicht. Es wäre eine einschneidende, nicht hinnehmbare Einschränkung des Grundrechts, allen Veranstaltern zu untersagen, sich den Symbolwert solcher Orte für ihre Versammlungen zunutze zu machen. Mit der Vorschrift werden im Ergebnis alle dafür haftbar gemacht, dass bei einigen wenigen Anlass für ein Verbot gesehen werden mag.

Dem lässt sich nicht mit dem Hinweis begegnen, dass nach den Entwürfen die Gesetze der Länder (und des Bundes, CDU/CSU), in denen die herausragend bedeutsamen Orte bestimmt werden, Ausnahmen vom Versammlungsverbot vorzusehen hätten. Denn bei Anwendung der neuen Vorschriften wäre es wegen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit unvermeidlich, dass nicht ausnahmsweise, sondern in der Regel ein Anspruch auf Genehmigung von Versammlungen an solchen Orten bestünde. Eine Norm aber, der aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Rechtsanwendung ein ihrem Wortlaut entgegengesetzter Inhalt gegeben werden müsste, ist verfassungswidrig.

In beiden Gesetzgebungsvorhaben soll die Regelung jeweils in den Zusammenhang der Vorschrift des § 16 VersG über Bannkreise gestellt werden. Inwieweit Versammlungsverbote am Sitz von Verfassungsorganen gerechtfertigt sind, ist hier nicht zu diskutieren. Festzuhalten ist jedoch, dass ein dem Schutzgut der dafür einschlägigen Regelungen – der ungestörten Arbeit der Verfassungsorgane – entsprechendes Schutzgut für ein grundsätzliches Verbot von Versammlungen an herausragend bedeutsamen Orten fehlt.

Hingegen kann es *im Einzelfall* angebracht sein, eine Versammlung an einem bestimmten Ort zu verbieten, z.B. eine rechtsextreme Demonstration an einem ehemaligen Konzentrationslager. In diese Richtung weist der im rheinland-pfälzischen Gesetzesantrag vorgesehene § 16 a Nr. 2 VersG, wonach an Orten von hervorgehobener Bedeutung Versammlungen verboten werden können, „wenn durch sie die Würde des Ortes gestört zu werden droht“. Der Grund des Verbots ist dann nicht die nationale oder historische Bedeutung des Ortes, auch nicht eigentlich dessen Würde, sondern die der Menschen, die dort gequält und umgebracht worden sind. Das erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich.

Belange der Bundesrepublik

Die CDU/CSU will ferner in einem neuen § 15 Abs. 2 VersG regeln, dass ein Verbotstatbestand auch vorliege, „wenn erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere außenpolitische Interessen oder völkerrechtliche Verpflichtungen beeinträchtigt werden und dadurch einer der Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 92 Abs. 2 StGB missachtet wird. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Versammlung oder der Aufzug Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt oder befürwortet oder hervorzurufen bezweckt oder geeignet ist“. Schon die Kompliziertheit der Vorschrift zeigt, auf welch schwierigem Gelände man sich hier bewegt.

Der zu schaffende § 15 Abs. 2 wird als „Konkretisierung“ und „Klarstellung“ des in Abs. 1 verwendeten Begriffs der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verstanden. Eine solche soll auch in den genannten Fällen vorliegen. Als Anlass dafür wird eine Rechtsprechung angegeben, die eine unmittelbare Gefährdung nicht schon bei Äußerungen verfassungsfeindlicher Inhalte aus einem Aufzug heraus annimmt, sondern erst bei Begehung von Straftaten.

Die Rechtsprechung im Einzelnen ist hier nicht zu erörtern. Denn schon vom Ansatz her müssen Bedenken gegen den Gesetzentwurf deshalb erhoben werden, weil die Rechtsprechung, die durch die Neuregelung überwunden werden soll, im Grundsatz durch diejenige des BVerfG vorgezeichnet ist. Dieses hat im Brokdorf-Beschluss³ erkannt, dass – damit dem Art. 8 GG genügt wird – an ein Versammlungsverbot weitaus striktere Anforderungen als nach allgemeinem Ordnungsrecht zu stellen sind. Insbesondere muss eine konkrete, auf Grund von Erkenntnissen greifbare Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter in der Weise vorliegen, dass deren Schädigung wahrscheinlich ist.

Nach dem Gesetzentwurf soll insbesondere außenpolitischen Interessen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland der Rang wichtiger Gemeinschaftsgüter zuerkannt werden, hinter welche die Versammlungsfreiheit zurückzutreten habe. Solch eine Einschränkung greift in den Kern des Grundrechts ein und ist nicht hinnehmbar. Das Grundrecht bedeutet insbesondere das Recht, missliebige Veranstaltungen abzuhalten. Der Inhalt der auf einer Versammlung zu erwartenden Meinungsäußerungen darf daher in aller Regel für die Entscheidung über deren Verbot oder Beschränkung keine Rolle spielen. Das folgt auch aus dem Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Ferner können extremistische Parteien ihre Ansichten frei vertreten, solange sie nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verboten worden sind.

Das Ansehen des Staates und seiner Einrichtungen ist kein Belang, der das Einschreiten gegen eine Versammlung rechtfertigen könnte. Auch befürchtete außenpolitische Schwierigkeiten als Folge einer Versammlung können deren Verbot nicht legitimieren. Gerade an die Beeinträchtigung des Ansehens der Bundesrepublik knüpft aber die Regelung an. Das zeigt bereits die Problembeschreibung eingangs des Gesetzentwurfs. Eine Spezifizierung dessen, was unter außenpolitischen Interessen und völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verstehen sei, findet sich in der Begründung nicht. Im Dunkeln bleibt, wie Veranstalter oder Teilnehmer einer Versammlung völkerrechtliche Verpflichtungen (die sie als Personen nicht binden) beeinträchtigen könnten.

Vermögen schon die in der Norm unter „insbesondere“ genannten Belange eine Einschränkung des Versammlungsrechts nicht zu rechtfertigen.

³ ebd., S. 353f.

tigen, so wird die Unhaltbarkeit der Vorschrift noch deutlicher daran, dass generell „erhebliche Belange“ der Bundesrepublik einen Grund für Verbot oder Beschränkung von Versammlungen darstellen sollen. Diese Ergänzung des Gesetzes wird in der Begründung als Bezugnahme auf entsprechende polizeiliche Spezialermächtigungen – so im Passgesetz, im Vereinsgesetz und im Ausländergesetz – bezeichnet. Mit der Übernahme von Einschränkungen aus anderen Bereichen in das Versammlungsrecht wird die Bedeutung des Art. 8 GG als Garantie der freien Mitwirkung an der Willensbildung im Gemeinwesen grundlegend verkannt.

Die Beeinträchtigung der erheblichen Belange als solche soll gemäß dem Entwurf allerdings noch nicht genügen; hinzukommen muss, dass durch deren Beeinträchtigung Verfassungsgrundsätze missachtet werden. Diese Verknüpfung ist bereits logisch schwer nachvollziehbar; denn missachtet werden können Verfassungsgrundsätze nicht durch die Beeinträchtigung, sondern allenfalls durch Handlungen, deren Wirkung die Beeinträchtigung ist. Selbst wenn die Vorschrift so verstanden würde, wäre sie nicht verfassungsmäßig. Das zeigt die Begründung selbst. Nach ihr geht es darum, „dass die Versammlungsfreiheit nicht zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Verfassungsordnung missbraucht wird“. Damit sind die Voraussetzungen einer Grundrechtsverwirkung umschrieben, die nach Art. 18 GG einzig das BVerfG, nicht aber der Gesetzgeber oder gar eine Verwaltungsbehörde aussprechen darf.

Damit erübrigt es sich eigentlich, auf die Regelvermutung in Satz 2 einzugehen. Bemerkt sei aber: Mit Sicherheit wird nicht jegliche Befürwortung von Gewaltanwendung – was ist in diesem Zusammenhang mit „Gewalt“ gemeint? – als Befürwortung von Gewalt- und Willkürherrschaft im Sinne von § 92 Abs. 2 Nr. 6 StGB gewertet werden können. Im Übrigen stehen alle dort genannten Handlungen einer im Einzelfall bestehenden unmittelbaren Gefahr von der Art, die nach Art. 8 GG die Versammlungsfreiheit zurückdrängen könnte, durchaus fern.

Menschenwürde und Versammlungsrecht

Der Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgt einem anderen Konzept: Er setzt an der in Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Menschenwürde an, die mehr als alles andere den Staat des Grundgesetzes prägt; dieses Rechtsgut dürfe der Gesetzgeber dem Versammlungsrecht als Grenze ziehen. Im Unterschied zu den Vorschlägen zum Schutz bestimmter Orte nimmt dieser Ansatz den Schutz von *Menschen* in den

Blick und vermeidet ferner die viel zu weitgehende Anknüpfung an Belange der Bundesrepublik. Zu Recht zeigt man sich skeptisch gegenüber den Plänen des Landes Rheinland-Pfalz und der CDU/CSU.

Noch nicht ausgereift ist die systematische Verortung des von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagenen Verbotsgrundes. In dem vorgesehenen § 15 Abs. 2 VersG ist er als „Verbotsgrund nach Absatz I“ bezeichnet. Das heißt, dass die Missachtung der Menschenwürde als unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gewertet wird. Damit verfehlt der Gesetzesantrag sein eigenes Ziel. Er geht nämlich davon aus, dass dem Verbotsgrund des Abs. 1 ein anderer an die Seite zu stellen sei, bei dem es gerade nicht auf die konkret fassbare Verwirklichung von Straftatbeständen ankomme. Demgemäß wäre der neue Verbotsgrund als eigenständig für sich stehende Regelung zu formulieren. Dabei wäre wohl der bessere Weg, ohne weitere Auffächerung die Missachtung der Menschenwürde anderer als Verbotstatbestand vorzusehen. Dieser der Verfassung vorgeordnete höchste Rechtswert dürfte im Versammlungsrecht verteidigt werden können, ohne dass nach Art. 18 GG eine Grundrechtsverwirkung ausgesprochen worden ist. Die im Gesetzesantrag enthaltene Auffächerung indessen ist in verschiedener Hinsicht fragwürdig.

So stellt der Gesetzesantrag die „Darstellung“ von Repräsentanten nationalsozialistischer Ideen als Beispiel der Verherrlichung von Gewalt- und Willkürherrschaft heraus. Darin wird nicht ohne weiteres ein Angriff auf die Menschenwürde zu sehen sein. Die Verharmlosung von Massensoldatentod, Krieg oder Vertreibung ist sicherlich von Übel. Es sei aber gefragt, ob damit auch die Befürwortung von Kriegen wie beispielsweise in Vietnam, im Kosovo oder im Irak verboten werden soll. Ferner: Soll es verboten sein, öffentlich die Bevölkerungsverschiebungen im ehemaligen Jugoslawien, die Vertreibung waren, gutzuheißen? Die Anstachelung anderer Menschen zum Rassenhass richtet sich gegen die Menschenwürde. Gilt das aber nicht ebenso, wenn Rassenhass geäußert wird, ohne darüber hinaus andere anzustacheln? Der Gesetzesantrag entgeht mithin nicht den fundamentalen Schwierigkeiten, die im Versammlungsrecht jede Einschränkung der Meinungsäußerung aufwirft.

Von den eingebrachten Entwürfen ist nicht nur wegen verfassungsrechtlicher Erwägungen abzuraten. Die Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen würde die Autorität des Staates nicht erhöhen, sondern mindern. Denn die Veranstalter rechtsextremistischer Versammlungen wür-

den – wie bereits jetzt – ihre Ziele auf Demonstrationen so umschreiben, dass man zwar erkennt, was gemeint ist, jedoch nicht so klar aussprechen, wie es erforderlich wäre, damit ausnahmsweise das Grundrecht zurückgedrängt werden darf. Im Zweifel aber ist zugunsten der Versammlungsfreiheit zu entscheiden.

Erwägenswert erscheint die Einführung einer Vorschrift, dass im Einzelfall Versammlungen an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten verboten oder beschränkt werden können, wenn dies zum Schutz der Menschenwürde anderer erforderlich ist. Damit würde das Verfassungsgebot des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG für das Versammlungsrecht konkretisiert – eine u.U. hilfreiche Verdeutlichung der bereits nach geltendem Recht möglichen Verbote und Auflagen um der Menschenwürde willen. Der 3. Senat des OVG Greifswald hat der NPD 1998 ermöglicht, in Rostock ihre Abschlussveranstaltung zum Bundes- und Landtagswahlkampf durchzuführen.⁴ So war zu entscheiden, nachdem die NPD nicht mehr darauf bestand, ihre Kundgebung nahe jenem Haus in Lichtenhagen abzuhalten, das 1992 von einem ausländerfeindlichen Mob in Brand gesetzt worden war. Eine Kundgebung an diesem Ort hätte der Senat unterbunden. Die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat Anfang dieses Jahres bestätigt, dass einer rechtsextremen Organisation die Auflage erteilt werden darf, eine Versammlung vom 27. Januar, dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, auf einen anderen Tag zu verlegen.⁵

Wie auch immer der Gesetzgeber sich entscheidet: Aus guten Gründen lassen sich Versammlungen von Extremisten (soweit ihre Organisationen nicht verboten sind) nur sehr begrenzt unterbinden oder einschränken. „Zeichen setzen“ können hier die Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte kaum. Das müssen ständig und ohne nachzulassen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes tun.

Helmut Wolf ist Vizepräsident des Landesverfassungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald.

4 Beschluss vom 18.9.1998, Az.: 3 M 92/98

5 Beschluss vom 26.1.2001, Az.: 1 BvQ 9/01

Letzter Ausstieg rechts

Konturen eines staatlichen Aussteigerprogramms für Rechtsextreme

von Christine Hohmeyer

Die Bundesregierung plant ein staatliches Programm, um Angehörigen rechtsextremistischer Gruppierungen den Ausstieg zu erleichtern. Erreicht werden soll eine Schwächung der Szene. Doch wenngleich in der Öffentlichkeit bereits viel Wirbel darum gemacht wurde – mehr als vage Konturen zeichnen sich gegenwärtig noch nicht ab.

Reichlich Aufregung hatte es im Februar dieses Jahres gegeben – ausgelöst durch die Aussage von Innenminister Otto Schily, ein einzelner Aussteiger könne den Staat bis zu 100.000 DM kosten. Diese Summe müsse für Wohnungswechsel oder den anfänglichen Unterhalt eingeplant werden. Während Politik und Presse nun darüber stritten, ob Neonazis damit das Leben „versüßt“ oder „subventioniert“ werde, blieben die tatsächlich neuralgischen Punkte des Vorhabens im Dunkeln. Unklar ist bislang, ob sich das Programm an Führungspersonen oder Mitläufer richten wird, ob Aussteiger sich freiwillig melden oder angesprochen werden sollen. Übernehmen der Verfassungsschutz, die Polizei oder die Jugend- und Sozialbehörden die heikle Mission? Und nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob der Staat Gegenleistungen für seine Ausstiegshilfe verlangen wird.

Dürftige Informationen

Bereits Mitte Februar hatte Schily öffentlichkeitswirksam verkündet, „in Kürze“¹ werde eine bundesweite Hotline für Ratsuchende und potentielle

¹ Berliner Zeitung v. 21.2.2001

Aussteiger eingerichtet. Doch das Kontakttelefon lässt auf sich warten. Dies könnte damit zusammenhängen, dass bislang niemand so recht weiß, was mit den potentiellen Aussteigern zu tun und wer für die geplanten Maßnahmen zuständig sein wird. Nun hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ein Konzept vorgelegt, das zusammen mit dem Bundeskriminalamt (BKA) erarbeitet wurde und im Mai von den InnenministerInnen beraten werden soll.

Warum dieses Konzept nur zum Dienstgebrauch vorliegt und klandestin verhandelt wird, bleibt angesichts des dürftigen Informationsgehaltes unverständlich. Mehr als Eckdaten bietet der Entwurf des Verfassungsschutzes nämlich nicht. Einerseits soll sich das Programm an „Führungspersonen und Schlüsselfiguren/Multiplikatoren“ richten. Durch deren „öffentlichen Ausstieg“ soll die „rechtsextremistische Szene verunsichert und geschwächt werden.“ Kontakt werde gezielt vom Verfassungsschutz aufgenommen. Andererseits sollen aber auch Mitläufer ermuntert werden. Weiterhin sieht das Konzept eine Reihe von Maßnahmen vor: „Lösen aus dem sozialen Umfeld (u.U. Hilfe bei Arbeitsplatz- und Wohnungssuche/Umzug), Beraten der Ausstiegswilligen und Knüpfen von Verbindungen, in begrenztem Umfang Hilfe durch finanzielle Unterstützung (Kredite), ggf. Knüpfen von Kontakten zur Justiz.“²

Verwirrte Länder, eilige Programme

Für die fachliche und finanzielle Unterstützung des Programms sieht der Entwurf des BfV den Aufbau eines Hilfsnetzes in den Ländern vor: die Landesämter für Verfassungsschutz „mit ihren Verbindungen zu entsprechenden kommunalen Einrichtungen (z.B. zu Sozial-, Jugend- und Arbeitsämtern) sollen deshalb bereits in die Planung des Konzepts einbezogen werden.“³ Von diesem Konzept zeigten sich die meisten Länder überrascht. Unter Zugzwang gesetzt, reagierten sie jedoch eilfertig. Sachsen, Rheinland-Pfalz und Hamburg wollen die Initiative unterstützen, in Hessen und Bremen wurden eigene Projektgruppen zur Vorbereitung gegründet. Berlins Innensenator Werthebach bekannte zwar, dass er Schilys Ankündigungen „mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe.“⁴

2 BT-Innenausschuss, 14. Wahlperiode, Ausschussdrucksache Nr. 417

3 ebd.

4 Der Tagesspiegel v. 23.2.2001

Gleichwohl wurde das Thema im Ausschuss für Verfassungsschutz des Berliner Abgeordnetenhauses umgehend diskutiert. Auch Bayerns Innenminister Beckstein betrachtete das Programm „mit einer gewissen Skepsis“, installierte aber bereits am 1. Februar ein Hinweistelefon beim Verfassungsschutz, wo Aussteigewilligen Unterstützung angeboten wird.⁵ Nach „exakter Prüfung“ – das ergab ein Anruf bei der Hotline – stelle man „Kontakt zu den zuständigen Stellen“ her. In Brandenburg gründete Innenminister Jörg Schönbohm in der Abteilung Verfassungsschutz die Projektgruppe „RAUS“, um den Rohentwurf des Bundes für Landesbedürfnisse zuzuschneiden.

Vorreiter unter den Ländern sind derzeit Baden-Württemberg und Niedersachsen. In Niedersachsen hatte Justizminister Christian Pfeiffer bereits für Februar die Einstellung zweier Ausstiegshelfer angekündigt. Nicht der Verfassungsschutz, sondern Sozialpädagogen sollten, unter der Federführung des Justizministeriums, „in enger Zusammenarbeit mit Vollzugsbeamten, Bewährungshelfern und Mitarbeitern der Jugendhilfe auf die Täter zugehen.“⁶ Zielpersonen sind in erster Linie Personen, die wegen rechtsextremistischer Gewalttaten verurteilt wurden. Sofern sie sich noch im Strafvollzug befinden, wird ihnen als Gegenleistung vorzeitige Haftentlassung in Aussicht gestellt.

Auch in Baden-Württemberg ist die Eigeninitiative schon weiter gediehen. Motor der Entwicklung ist hier die Polizei, die im Februar die „Beratungs- und Interventionsgruppe gegen rechts – BIG“ gegründet hat. BIG ist dem LKA unterstellt und soll von sich aus „einschlägige Gruppierungen ansprechen und dazu beitragen, Gruppen oder Einzelpersonen aus dem rechtsextremistischen Spektrum herauszuberechnen.“⁷ Gleichzeitig wurde beim LKA eine Kontakthotline eingerichtet, die rund um die Uhr Informationen und Beratungen zum Aussteigerprogramm anbietet – auch anonym. Seine Motivation für diese Maßnahmen sei, so der baden-württembergische Landespolizei-Präsident Erwin Hetger, „die Aussagebereitschaft gewaltbereiter Jugendlicher zu erhöhen ... Allerdings nur, wenn sie die Polizei in ihren Ermittlungen weiterbringen –, beispielsweise

5 Die Welt v. 20.2.2001

6 Berliner Morgenpost v. 15.1.2001

7 Baden-Württemberg, Innenministerium: Pressemeldung v. 8.3.2001

se, um eine rechte Gruppierung zu zerschlagen'. Dazu sei es nötig, dass die Polizei die Betroffenen unterstütze".⁸

Staatliche Interessen

Die Aussage des baden-württembergischen Polizeichefs weist auf einen Aspekt hin, der in der Debatte eher am Rande erwähnt wird, für die geplante Konzeption aber ausschlaggebend sein wird: Welche Gegenleistungen wird der Staat für seine Hilfen verlangen? Otto Schily hat die Richtung bereits benannt: Damit das Programm nicht in Verruf gerate, sollten die Aussteiger in keinem Fall als Spitzel genutzt werden, „sondern allenfalls abgeschöpft“ werden.⁹ In diesem Zusammenhang wird nicht von ungefähr die Wiedereinführung der 1999 abgeschafften Kronzeugenregelung diskutiert, für die aus dem Bundesjustizministerium bereits eine neue Fassung vorliegt. Auch wenn diese nicht speziell für Rechtsextremisten, sondern allgemein gelten soll, so sei sie doch, so Schily, „hilfreich“ für das geplante Aussteigerprogramm.¹⁰

Spätestens an diesem Punkt stellt sich die Frage, ob staatliche Organe, allen voran der Verfassungsschutz, die richtigen Instanzen für solche Ausstiegshilfen sind. Selbst wenn die Neuauflage der Kronzeugenregelung abgewendet werden könnte, so stünde stets das „Erkenntnisinteresse“ von Verfassungsschutz und Polizei sichtbar hinter dem Programm. Was aber ist mit potentiellen Aussteigern, die nicht auspacken können – weil sie nur kleine Rädchen sind – oder aus Angst nicht wollen? Kann das „Prinzip des schmutzigen Deals“¹¹ handlungsleitend für einen Ausstieg sein?

Exit – Beispiele aus Schweden und Berlin

Um diese Fragen zu beantworten, lohnt ein Blick dorthin, wo bereits Erfahrungen mit Aussteigern aus der rechten Szene vorhanden sind. 1998 wurde in Stockholm das Aussteigerprogramm „Exit“ gegründet. Seither wurden etwa 100 Personen durch die Organisation betreut. Die

8 Der Tagesspiegel v. 29.1.2001

9 Der Spiegel 8/2001

10 die tageszeitung v. 9.1.2001

11 Volker Beck, rechtspolitischer Sprecher der Grünen im Bundestag, lt. Frankfurter Rundschau v. 9.1.2001

Maßnahmen ähneln dem geplanten Bundesprogramm: Auch hier wird versucht, Ausbildungsplätze, Jobs oder Sozialhilfe zu vermitteln, im Ernstfall wird zu einer geschützten Identität verholfen. Die Unterschiede: Der Verein ist ein Selbsthilfeprojekt, das vom Kultusministerium und Sponsoren finanziert wird. Das Projekt helfe auch bei Problemen „gegenüber Polizei und Justiz“. Und Kent Lindahl, Gründer und Hauptfigur der Organisation, ist selbst Aussteiger.

Zehn Jahre lang war Lindahl Neonazi, saß wegen verschiedener Gewalttaten im Gefängnis. Er kennt die Schwierigkeiten, die sich für die Betroffenen ergeben: „Der Ausstieg war sehr hart. Ich hatte niemanden, der mir sagt, wie man damit umgehen muss, dass die alten Kameraden einen verfolgen und bedrohen. Dass man plötzlich keine Freunde mehr hat.“¹² Entsprechend dieser Erfahrung versucht Lindahl zu handeln. „Wenn zu mir einer kommt, der aussteigen will – herzlich gerne. Wenn er wieder abspringt – kein Problem. Ich helfe ihm auch beim nächsten Versuch wieder.“ Er meine es ernst, „und meine Kunden spüren das. Deshalb vertrauen sie mir.“ Im Ernstfall lasse er auch schon mal einen Aussteiger bei sich wohnen.¹³ Gleichzeitig verlangt Lindahl aber auch von seinen „Kunden“ ernste Absichten. Sieben Neonazis habe er aus dem Programm wieder hinausgeworfen, weil sie die Szene nicht verlassen wollten. Ansonsten aber haben sich mit Hilfe von Exit in dieser Zeit über 80 Personen aus der Szene losgelöst.

Exit-Gruppen gibt es inzwischen in Norwegen, Dänemark und Finnland. Und seit vergangenen Herbst auch in Berlin, gegründet von dem Ex-Staatsschutz-Polizisten Bernd Wagner, der inzwischen das „Zentrum Demokratische Kultur“ leitet. Das Berliner Exit hat vier Mitarbeiter, verfügt über eine verdeckte Wohnung und unterhält gegenwärtig bereits Kontakte mit ca. 100 potentiellen Aussteigern. Das Projekt bietet neben konkreten Ausstiegshilfen auch Beratungen für Angehörige – ein in der Bundesrepublik bislang vernachlässigter Service. Wie in Schweden sind auch in der Arbeit des Berliner Vereins zwei grundlegende Prinzipien zu erkennen: Wichtig ist zum einen die eigene Verantwortung für den Ausstieg. Dies äußere sich u.a. darin, „dass die Betroffenen von sich aus aktiv werden und die Helfer kontaktieren.“¹⁴ Zum anderen stellt sich auch Exit

12 Kent Lindahl zit. n.: Stern v. 29.8.2000

13 ebd.

14 Spiegel-Online v. 27.2.2001

in Berlin hinter die Aussteiger: „Rechtsprobleme, die im Zusammenhang mit dem Exit auftreten, bedürfen in ihrer Bewältigung professioneller juristischer Unterstützung und unter Umständen auch anwaltlicher Vertretung. Diese Hilfe soll EXIT vermitteln. Natürlich kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle der Strafverfolgung durch EXIT nicht abgewendet werden. Es besteht aber ein Vertrauensverhältnis, wie es in der Sozialarbeit zum Berufsethos gehört. Dazu gehört aber auch, dass beim Aussteiger die Bereitschaft besteht, rechtliche Verantwortung zu übernehmen.“¹⁵

Verantwortung und Vertrauen

Es mag zunächst bizarr erscheinen, angesichts rechter Kameraden auf Prinzipien wie Verantwortung und Vertrauen zu setzen. Dennoch wird der Einstieg in den Ausstieg in hohem Maße von der Glaubwürdigkeit und Integrität der Personen abhängen, denen der Aussteiger zu einem bestimmten Grad ausgeliefert ist. Auch scheint es wichtig, dass die potentiellen Kandidaten von sich aus an die zuständigen Stellen herantreten – nicht umgekehrt. Beide Prinzipien lassen sich mittels „Ansprache“ durch den Verfassungsschutz oder szenekundige Beamte nicht realisieren, sondern nur in Hilfs- und Beratungsangeboten, die nicht zuletzt auch für Angehörige so niedrigschwellig wie möglich angeboten werden müssten.

Ob das geplante Bundesprogramm erfolgreich arbeiten kann, wird maßgeblich von den Rahmenbedingungen und der Glaubwürdigkeit der beteiligten Institutionen abhängen. Gerade letztere scheint derzeit nicht gewährleistet. Für eilige Programme, öffentlichkeitswirksame Reden und schmutzige Deals ist das Ganze jedenfalls ein viel zu heikles Terrain.

Christine Hohmeyer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FU Berlin und Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

¹⁵ <http://www.exit-deutschland.de>

Private Sicherheitsdienste und Polizei

Von der verdeckten zur vertraglichen Kooperation

von Thomas Brunst und Jürgen Korell

Seit einigen Jahren expandieren private Sicherheitsunternehmen und dehnen ihre Einsatzbereiche bis in den öffentlichen Raum aus. In Deutschland sind – so das statistische Bundesamt – 2.500 Sicherheitsunternehmen mit 130.000 MitarbeiterInnen und einem Jahresumsatz von 5,4 Mrd. DM tätig.¹ Demgegenüber stehen den Landespolizeien (237.500), dem BGS (32.200) und dem BKA (3.300) insgesamt 273.000 Planstellen für PolizeibeamtInnen zur Verfügung.

1988 löste die Stadt München ihr Vertragsverhältnis mit dem Zivilen Sicherheitsdienst (ZSD). Die Schwarzen Sheriffs waren seit 1973 – bekleidet mit schwarzen Uniformen, schwarzen Lederjacken, schwarzen polizeiähnlichen Mützen und ausgerüstet mit Schlagstöcken, Handschellen und zum Teil mit Revolvern – durch die U-Bahnen der bayerischen Landeshauptstadt patrouilliert. Sie hatten wegen ihrer Brutalität für Schlagzeilen gesorgt und wurden nun abgelöst durch die teurere, aber weniger martialisch auftretende Wach- und Schließgesellschaft.

Waren die Schwarzen Sheriffs noch ein Skandal, so hat insbesondere der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen in Einkaufspassagen die Hemmschwellen bei den städtischen Verwaltungen sinken lassen. Verlockend ist für sie vor allem das Kostenargument: Eine Arbeitsstunde bei der Polizei kostet ca. 120 DM, bei den privaten Sicherheitsdiensten ca. 40 DM. Vergessen wird dabei, dass die privaten Sicherheitsunternehmen mit einem Brutto-Stundenlohn, der Anfang der 90er Jahre bei gerade 11 DM

¹ BDWS-Stellungnahme zur Gesetzesinitiative, in: Der Sicherheitsdienst 2000, H. 2, S. 3-8 (3)

lag, keine qualifizierten Kräfte einstellen können und dass vielfach – wie der Hamburger Bürgerschaftsabgeordnete Manfred Mahr bemerkte – „verkappte Schläger in Uniformen gesteckt werden“.² Dass die Sicherheitsfirmen auch heute nicht unbedingt zimperlich vorgehen, zeigt ein Beispiel aus Berlin, wo ein Kaufhausdetektiv zwei Ausländern den Firmenstempel des Sicherheitsunternehmens mit dem Hinweis „Ladendieb“ in Ausweis und Führerschein stempelte.³ In Hannover wurde der hausinterne Sicherheitsdienst von einem Kaufhauskonzern beauftragt, die Drogenszene um das Kaufhaus herum mit Videokameras aufzunehmen, die Verdächtigen festzunehmen und sie zusammen mit dem Filmmaterial der Polizei zu übergeben.⁴ Die Betroffenen haben selten eine ausreichende Beschwerdemacht, und eine Mehrheit der Bevölkerung stellt sich die Frage, was daran schlecht sein kann, wenn Kriminalität aufgeklärt und Sicherheit produziert wird.

Dies legt u.a. eine Untersuchung im Auftrag des BDWS (Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen – Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e.V.) nahe, bei der 2.540 BürgerInnen befragt wurden, ob bestimmte Aufgaben eher von privaten Sicherheitsdiensten oder der Polizei ausgeführt werden sollen. Danach befürworteten 73,2%, dass der Ordnerdienst bei Sportveranstaltungen von privaten Sicherheitskräften geleistet wird. 61,5% wollen die Privaten beim Streifendienst in Einkaufspassagen sehen, 58,6% beim Objektschutz von öffentlichen Gebäuden, 57% bei Kontrollen im öffentlichen Nahverkehr, 55,6% bei Personenschutzaufgaben, 53,6% bei der Schwertransportbegleitung und 52,6% bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs. 44,1% wollen ihnen den Schutz von Wohnvierteln und 42% den Streifendienst auf öffentlichen Wegen überantworten. Dass Bagatell-Unfälle von privaten Sicherheitsleuten aufgenommen werden, finden nur noch 34,8% gut. Lediglich 22,4% der ProbandInnen wollen eine private Unterstützung der Polizei bei der Überwachung des fließenden Verkehrs.⁵ Sobald die Befragten durch den Einsatz privater Sicherheitsdienste eine persönliche Beeinflussung sehen, nimmt die Zustimmung offensichtlich ab.

2 Geschäft mit der Angst, in: Stern 1994, H. 39

3 die tageszeitung v. 24./25.2.2001

4 Weichert, T.: Private Sicherheitsdienste – vom großen Bruder zur großen Familie, in: Geheim 1995, H. 1, S. 8-14 (8)

5 Rupprecht, R.: Die Rolle der privaten Sicherheitsdienstleister im kommunalen Bereich, in: Der Sicherheitsdienst 1999, H. 2, S. 20-25 (22)

Übernahme hoheitlicher Aufgaben

Privaten Sicherheitsunternehmen stehen bislang keine speziellen Eingriffsbefugnisse zu. Sie können nur wie alle BürgerInnen die sogenannten Jedermann-Rechte in Anspruch nehmen. Trotzdem findet die Verlagerung hoheitlicher Aufgaben stillschweigende Duldung. Stellenweise war sogar daran gedacht, öffentliche Plätze an Geschäftsleute zu verpachten, um so die Möglichkeiten des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen zu erweitern. Die Hamburger Innenbehörde prüfte 1997 einen entsprechenden Vorschlag des Geschäftsführers der Allgemeinen Sicherheitsdienste GmbH und früheren Innensenators Werner Hackmann.⁶ Der damalige Vizepräsident des BKA, Gerhard Köhler, dachte Anfang der 90er Jahre gar an eine Beleihung hoheitlicher Aufgaben, womit er deren Übertragung auf Sicherheitsunternehmen meinte.⁷ Die Legitimität solcher Forderungen wird erhöht, wenn die Qualifikation und die Ausbildung der MitarbeiterInnen solcher Unternehmen verbessert wird – eine Forderung, die nicht nur der BDWS, sondern auch Bundesinnenminister Otto Schily erhebt, der die gesetzlichen Grundlagen für private Sicherheitsdienste neu regeln möchte.⁸

Zwar wird immer wieder beteuert, dass das staatliche Gewaltmonopol unangetastet bleiben müsse und privaten Sicherheitsunternehmen keine polizeilichen Befugnisse zukämen. Die Grenzen sind allerdings fließend. Nach Auffassung der Hamburger Innenbehörde nehmen Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen hoheitliche Aufgaben wahr, wenn sie beispielsweise für die Deutsche Bahn AG arbeiten.⁹ Die Bewertung gründet auf einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 2. November 1983, wonach Mitglieder einer Ordnungsgruppe eines unter staatlichem Einfluss stehenden Verkehrsbetriebes im strafrechtlichen Sinne Amtsträger sein können.¹⁰ Polizeiliche Befugnisse lassen sich aus der Amtsträgereigenschaft im strafrechtlichen Sinn nicht ableiten. Für Amtsträger gilt jedoch nach § 113 StGB das Privileg des sogenannten strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffs. Notwehrhandlungen gegenüber

6 Krölls, A.: Privatisierung der öffentlichen Sicherheit in Fußgängerzonen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1999, H. 3, S. 233-236 (233)

7 Weichert a.a.O. (Fn. 4), S. 10

8 Deutsche Polizeigewerkschaft, Hessen News 2000, H. 4, S. 10

9 die tageszeitung Hamburg v. 6.10.2001

10 Neue Juristische Wochenschrift 1984, S. 624f.

den Amtsträgern sind unzulässig, solange die Diensthandlung den wesentlichen Förmlichkeiten entspricht und nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen wird. Die Amtsträgereigenschaft ist allerdings in jedem Einzelfall zu prüfen.¹¹

1994 forderte der Vorsitzende der Douglas Holding, Jörn Kreke, dem Einzelhandel in Hamburgs City Hausrechtsfunktionen in Fußgängerzonen und Einkaufsstraßen einzuräumen, „um in eigener Regie gegen Kriminalität, Rüpeleien, Verunreinigungen und andere Auswüchse vorgehen zu können“.¹² Der Vorschlag stieß damals auf wenig Resonanz. In einigen Städten hat man ihn jedoch praktisch umgesetzt. So traten 1991 Einzelhandelsgeschäfte in Bochum, unterstützt von der lokalen Industrie- und Handelskammer, mit einem „Sicherungskonzept Innenstadt“ (SKIB) hervor, das von einem „Verein zur Bekämpfung organisierter Ladendiebstähle in der Bochumer Innenstadt e.V.“ getragen und über die Beiträge der Kaufleute finanziert wird. SKIB koordiniert die Aktivitäten stationärer Ladendetektive in den Geschäften und mobiler im öffentlichen Straßenraum, der von den professionellen Dieben als Ruheraum genutzt würde. Der Verein wertet monatlich die Einsatzprotokolle der Koordinierungsstelle aus und erstellt für seinen Bereich eine Art Kriminalitätslagebild. Monatlich seien dadurch „ein bis zwei Dutzend professionell arbeitende Ladendiebe“ festgenommen worden.¹³

Kooperativen von Ladenhausdetektiven gibt es auch anderenorts. Mit modernen Kommunikationsmitteln und koordiniert über eine Zentralstelle mit Verbindung zur Polizei geben sich die Detektive nicht mehr damit zufrieden, Ladendiebe bei einem Diebstahl zu fassen. Sie wollen größere Erfolge, observieren Verdächtige in verschiedenen Geschäften und auf der Straße und greifen erst nach mehreren Taten zu. Die Polizei freut das, bekommt sie doch gleich mehrere geklärte Fälle frei Haus geliefert und kann ohne eigenes Tun ihre Aufklärungsquote aufpolieren.

Kooperation mit der Polizei

Dass die Polizei die Scheu vor den „Privaten“ verloren hat, ist offensichtlich. Der Grundstein für eine förmlichere Zusammenarbeit wurde 1993

¹¹ http://www.is-kassel.de/~safercity/1999/s_bahn.html

¹² Krölls a.a.O. (Fn. 6), S. 233

¹³ Panne, H.J.: Kommunale Kriminalprävention – Beitrag der Wirtschaft zur Sicherung der Innenstädte, in: Die Kriminalprävention 1999, H. 1, S. 11-19

an der Polizei-Führungsakademie (PFA) in Münster-Hiltrup gelegt. Dort trafen sich Polizeiführer mit Vertretern des Sicherheitsgewerbes unter dem Kürzel BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben). Wegen der ständig wachsenden Kriminalität und der schwindenden Personalstärke bei der Polizei, so hieß es dort, sei die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsunternehmen ein Gebot der Stunde. Man befürwortete die Vereinbarung einer engen Zusammenarbeit mit verteilten Rollen als sogenannte Sicherheitspartnerschaften.¹⁴

Wie das aussehen kann, zeigt die Vereinbarung über eine Ordnungspartnerschaft, die Bundesinnenminister Schily als Dienstherr des Bundesgrenzschutzes (BGS) im vergangenen Jahr mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Hartmut Mehdorn, schloss. Sichere, saubere und ordentliche Bahnhöfe erforderten eine enge Verzahnung bahnpolizeilicher Maßnahmen und der Sicherheitsvorsorge der Deutschen Bahn, ließ Schily die Öffentlichkeit wissen. Der bahneigene Sicherheitsdienst (BSG) solle daher zusammen mit BGS-BeamtenInnen auftreten.¹⁵ Die Bundespolizei BGS wird bei der Zusammenarbeit mit den privaten Diensten durch deren Wahrnehmung des Hausrechts unterstützt. Gleichzeitig soll der Informationsaustausch zwischen den Führungsebenen des BGS und der Bahn intensiviert werden. Aus gemeinsamen Lagebildern sollen entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, bei denen der BGS die Einsatzleitung zu übernehmen hat. Man führt gemeinsame Übungen durch und unterstützt sich gegenseitig bei der Fortbildung der MitarbeiterInnen, um für Ad-hoc-Lagen und Schwerpunkteinsätze gewappnet zu sein.

Die gemeinsamen Einsätze erfolgen nach unterschiedlichen Modellen: Sie reichen von der örtlichen und zeitlichen Abstimmung der jeweiligen uniformierten Streifen von BGS und BSG in einem Einsatzraum bis zu gemischten Streifengängen. Auf diese Art verbindet sich das kostenträchtige Know-how der Polizei mit der Wirtschaftlichkeit des privaten Sicherheitsunternehmens. Die Vereinbarungen werden von einer Koordinierungsgruppe überprüft. Bei der Security der Bahn AG ist ein Verbindungsbeamter des BGS eingesetzt.

Die Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (DPolG) warnte vor den gemischten Streifen. Sie sieht darin eine potentielle Gefährdung

¹⁴ Weichert a.a.O. (Fn. 4), S. 10

¹⁵ Frankfurter Rundschau v. 27.11.2000

der PolizeibeamtInnen und befürchtet, dass sich Kriminelle über die privaten Sicherheitsunternehmen in die Polizei einschmuggeln und als Spitzel Einsatzplanungen und Funksprüche erkunden.¹⁶ Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bezweifelt, dass es den gemischten Streifen möglich ist, Recht und Gesetz in der täglichen Praxis einzuhalten. Trotzdem spricht sich die GdP nicht gegen eine Zusammenarbeit mit den Unternehmen aus, sondern tritt vielmehr für eine „enge Zusammenarbeit aller Institutionen und Kräfte“ ein, „die zu einer Verbesserung sowohl der objektiven Sicherheitslage wie auch des subjektiven Sicherheitsgefühls beitragen können“.¹⁷

Die geballte Präsenz von Sicherheitsleuten in Bahnhöfen offenbart den Anspruch der Wirtschaft auf ein ungestörtes Konsumverhalten ihrer Kundschaft. Den Bahnreisenden können innerhalb weniger Minuten drei Doppelstreifen in den Bahnhöfen begegnen. Sechs PolizeibeamtInnen – das entspricht oftmals der Dienstschriftstärke eines für 40-50.000 BürgerInnen zuständigen Polizeireviers. Entgegen anderer Verlautbarungen ist Sicherheit nicht in erster Linie Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern mehr und mehr Faktor wirtschaftlicher Interessen.

Vertragliche Kooperation zwischen Polizei und privaten Sicherheitsunternehmen gibt es auch auf der Ebene der Polizeipräsidien. Anfang Juni 1999 vereinbarten die Düsseldorfer Sicherheitsfirmen Securitas, Kötter Security, WSD (Wach- und Sicherheitsdienst) und Bewachungsdienst Rheinland ein zeitlich befristetes Pilotprojekt mit der Polizei der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt.

Nicht befristet ist der Vertrag, den am 17. Juni 1999 der damalige Frankfurter Polizeipräsident Wolfhard Hoffmann mit der Landesgruppe Hessen des BDWS schloss. Die Sicherheitsunternehmen sind danach gehalten zu beobachten, zu erkennen und zu melden. Im Gegenzug erhalten sie die entsprechenden Informationen, z.B. über Fahndungen, von der Polizei. Gleichzeitig teilen die Sicherheitsdienste der Polizei ihre Einsatzgebiete und übernommenen Aufgaben mit. Zur Gewährleistung des Informationsaustausches wurde von den privaten Sicherheitsunternehmen eine gemeinsame Informations- und Ansprechstelle (IAS) eingerichtet, die eine direkte Verbindung zum Führungs- und Lagedienst der

16 ebd.

17 Dicke, W.: Gemeinsame Streifen machen Rechtsbruch unausweichlich, in: Deutsche Polizei 2001, H. 3, S. 28-31 (28)

Polizei unterhält. Anlassbezogen kann ein Mitarbeiter der IAS zur wöchentlichen Montagsrunde im Polizeipräsidium Frankfurt eingeladen werden, an der auch Vertreter von BGS, Ordnungsamt und anderen Organisationen teilnehmen.¹⁸ Im vergangenen Jahr haben auch das Wiesbadener Polizeipräsidium und die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern Vereinbarungen mit dem BDWS unterzeichnet.

Frankfurt hat mit dem Vertrag zwischen Polizei und BDWS das Beispiel abgegeben, dem auch weitere Polizeipräsidien und Länderpolizeien folgen werden. Die Erfahrungen mit den privaten Sicherheitsdiensten scheinen jedoch auch in der Mainmetropole nicht immer gut. Die Stadt beschloss 1999, die Securitas nicht länger mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu betrauen, und greift wieder auf städtische Beamte zurück. Ein Gutachten hatte festgehalten, dass die Ausgaben für die privaten Hilfspolizisten 1998 die Einnahmen um 104.227 DM überschritten. Gerügt wurden zudem das wenig bürgerfreundliche Verhalten sowie die mangelnden verkehrserzieherischen Erfolge der privaten Verkehrsüberwacher. Die Gutachter führten dies auf die mangelnde Ausbildung zurück. Anzeigen seien fehlerhaft aufgenommen, Parkscheine und Ausnahmegenehmigungen nicht sorgfältig genug geprüft sowie Verkehrszeichen fehlinterpretiert worden.¹⁹

Kommunizierende Informationsröhren

Der Verschmelzungsprozess zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Polizei ist in Gang gesetzt. Von dem Informationsaustausch und der Partnerschaft zwischen den „BOS“ dürften jedoch in erster Linie die „Privaten“ profitieren. Ähnlich verhält es sich bei den privaten Fahndungsbüros, deren Mitarbeiterinnen zu einem Großteil ehemalige PolizeibeamtInnen sind.

Die Kötter Unternehmensgruppe versucht, die Verbindungen zu Polizei, Bundeswehr und Justiz durch einen Sicherheitsbeirat zu intensivieren. Geschäftsführer Friedrich P. Kötter möchte damit auf die „unverändert labile Sicherheitslage“ reagieren. Mitglieder des Sicherheitsbeirates wurden der ehemalige GSG 9-Chef Ulrich Wegener, der Bundesvorsit-

¹⁸ Sicherheitsdienste sind jetzt Partner der Frankfurter Polizei, in: Der Sicherheitsdienst 1999, H. 3, S. 10

¹⁹ Frankfurter Rundschau v. 30.9.1999

zende des Bundesgrenzschutzverbandes in der GdP Hubertus Grütznert und der Erste Polizeihauptkommissar a.D. Klaus Homeyer. Ziel des Sicherheitsbeirates ist es, zukünftig eine „möglichst reibungslose und vernetzte Zusammenarbeit öffentlicher und privater Sicherheitsdienstleistungen herbeizuführen“. ²⁰

Private Ermittler profitieren nach eigenen Angaben immer wieder von schlampiger Polizeiarbeit, die gerade bei den sogenannten Alltagsdelikten festzustellen sei. Geschädigte Unternehmen wenden sich an private Ermittler, ohne die Polizei einzuschalten, weil es letztendlich zwischen den Arbeitsweisen der polizeilichen und privaten Ermittler keine prinzipiellen Unterschiede gebe. Darüber hinaus sind die Interessenlagen von Geschädigten und der Polizei unterschiedlich. Der Polizei geht es in erster Linie um die Täterermittlung, während die Geschädigten in der Regel mehr Wert auf die Schadenswiedergutmachung legen.

Private Ermittler brauchen keine Informationsdefizite zu befürchten. Verbindungen der Ex-PolizistInnen zu ihren früheren Kollegen – das „Old-Boy-Network“ – kann solche Mängel in der Regel auffangen. ²¹ Lothar Mahlberg verweist darüber hinaus auf die Praxis des „Moonlighting“, bei der polizeiliche Fahnder gegen Bezahlung einzelne Fahndungsaufgaben von ihren privaten Kollegen übernehmen. Die Grenze des legalen Informationsaustausches wird dabei sehr schnell überschritten. Solche Praktiken machen deutlich, wie zwingend eine enge gesetzliche Regelung privater Sicherheitsdienste ist. Dabei müssen der Datenschutz sowie die öffentliche Kontrolle privater Sicherheitsunternehmen im Vordergrund stehen.

Thomas Brunst ist Vorstandsmitglied der BAG Kritischer PolizistInnen (Hamburger Signal) e.V.; Jürgen Korell ist Polizist und Mitautor des Buches „Polizeiskandal – Skandalpolizei“, Verlag Westfälisches Dampfboot.

²⁰ <http://www.koetter.de> (Archiv der „News“)

²¹ Mahlberg, L.: „Privatpolizei“ im System unserer Rechtsordnung, in: Brunsten, M. (Hg.): Polizei-Politik, Kriminologisches Journal, 4. Beiheft, Weinheim 1992, S. 209-219 (211)

Inland aktuell

Schleierfahndungen in Sachsen

Anfang des Jahres hat die sächsische Staatsregierung dem Landtag erstmals einen Bericht über die Anwendung „ereignis- und verdachtsunabhängiger Kontrollen“ vorgelegt.¹ Die jährliche Berichtspflicht ist im Polizeigesetz vorgeschrieben. Der Unterrichtung zufolge wurden im Zeitraum vom 1.7.1999 bis 30.6.2000 insgesamt 18.261 Kontrollen durchgeführt, bei denen 120.139 Personen und 83.699 Fahrzeuge überprüft wurden. Die Kontrollen nahm die Polizei an folgenden Orten vor:

Kontrollort	Anzahl der Kontrollen	Kontrollierte Personen	davon ausl. Staatsangehörige
innerhalb des 30-km-Grenzbereichs	10.546	76.374	11.410
außerhalb des 30-km-Grenzbereichs	7.715	43.765	12.726
davon auf BAB/Bundesstraßen	5.566	27.682	9.733
in öffentl. Einrichtungen/Anlagen des intern. Verkehrs	322	1.294	613
in öffentl. Verkehrsmitteln des intern. Verkehrs	2	1	0
auf anderen Straßen mit erheblicher Bedeutung	1.825	14.788	2.380
Gesamt	18.261	120.139	24.136

Die Schleierfahndung sei entweder mobil oder mittels stationärer Kontrollstellen durchgeführt und in der Regel mit anderen Maßnahmen der Polizei, z.B. Verkehrskontrollen oder Streifendienst, verbunden worden. Als Ergebnisse listet der Bericht 1.052 eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 1.080 Freiheitsentziehungen, davon 122 zur Gefahrenabwehr, 10.206 Durchsuchungen von Fahrzeugen oder Sachen und 1.114 sonstige Folgeuntersuchungen auf. Betäubungsmittel wurden in 137 Fällen sichergestellt, Waffen in 21 und Kfz in 62 Fällen. Lediglich 596 „illegal“ Eingereiste stellte die Polizei fest. Während die „Erfolge“, so Innenminister Klaus Hardraht, die Schleierfahndung als „unverzichtba-

¹ LT Sachsen, Drs. 3/3264 v. 4.1.2001

res Instrument“ auswiesen, zeigt der Bericht nur eines deutlich: AusländerInnen sind überproportional häufig von polizeilichen (Folge-) Maßnahmen bei Kontrollen betroffen, insgesamt in rund 42% der Fälle; bei Freiheitsentziehungen gar in 70% – ohne dass deutlich würde, ob sich der Verdacht gegen sie bestätigt hat.

„Gefahr im Verzug“ bei Hausdurchsuchungen beschränkt

Nach Schätzungen von AnwältInnen werden in Deutschland 50-70% aller Hausdurchsuchungen von Polizei und Staatsanwaltschaft ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss aufgrund von „Gefahr im Verzug“ vorgenommen. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20.2.2001² wird diese exzessive und z.T. missbräuchliche Praxis nun erschwert. Geklagt hatte ein Polizeibeamter, der selbst von einer Durchsuchung betroffen war. Er sollte einen mutmaßlichen Drogendealer vor einer Telefonüberwachung gewarnt haben. Das Gericht stellte klar, dass Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung die Ausnahme darstellen müssen. Zudem müssten die Justizbehörden die organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame präventive Kontrolle schaffen, insbesondere indem sie die Erreichbarkeit von ErmittlungsrichterInnen sicherstellen. Ferner entschied das BVerfG, dass „Gefahr im Verzug“ mit einzelfallbezogenen Tatsachen begründet werden müsse und nicht allein auf Spekulationen und kriminalistische Alltagserfahrung gestützt werden könne. Im Falle des Polizeibeamten hatte die Staatsanwaltschaft lediglich behauptet, dass belastende Daten auf Disketten in Sekundenschnelle gelöscht werden könnten und daher „Gefahr im Verzuge“ vorliege. Eine Vermutung, mit der sich – wäre sie zulässig – wohl in vielen Fällen eine sofortige Durchsuchung rechtfertigen ließe. Schließlich will das BVerfG die ausufernde Praxis der Polizei durch Dokumentationspflichten eindämmen. Damit die Gerichte nachträglich das Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ überprüfen können, sind die BeamtInnen angewiesen, ihre Entscheidung und die Gründe „zeitnah“ zur Durchsuchung in den Ermittlungsakten festzuhalten.

Insgesamt eine grundrechtsstärkende Entscheidung, von der man sich jedoch nicht zu viel und vor allem nicht so bald etwas erwarten sollte. Die Justizorganisation mahlt langsam, auch fehlt der Polizei der An-

2 <http://www.bundesverfassungsgericht.de>, Urt. v. 20.2.2001 (Az.: 2 BvR 1444/00)

reiz. Denn solange die – rechtswidrig – erlangten Beweise vor Gericht verwertet werden dürfen, lohnt sich die Durchsuchung.
(Martina Kant)

G 10-Novelle vorgelegt

Am 26.1.2001 hat die Bundesregierung im Bundesrat ihren Gesetzentwurf zur „Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses“ vorgelegt.³ Mit dem Gesetz reagiert die Regierung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die strategische Fernmeldekontrolle des Bundesnachrichtendienstes (BND). Das Gericht hatte einige Bestimmungen des G 10-Gesetzes als verfassungswidrig beanstandet und eine Frist bis zum 30.6.2001 gesetzt, um verfassungsgemäße Regelungen herzustellen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine Neufassung des gesamten G 10-Gesetzes sowie Folgeänderungen u.a. im BND- und Verfassungsschutzgesetz. Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage betreffen Kompetenzen und Ausstattung der G 10-Kommission sowie die Vernichtungs-, Protokollierungs- und Kennzeichnungspflichten. Während zu erwarten ist, dass diese Bestimmungen im Gesetzgebungsverfahren wieder zurückgeschraubt werden, räumt die Novelle den Geheimdiensten weitere Überwachungsmöglichkeiten ein. Drei Beispiele:

- Der Katalog der Straftaten, wegen derer die Dienste lauschen dürfen, ist erheblich erweitert worden. Zu den alten Staatsschutzdelikten wie Hochverrat, Landesverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates treten nun Volksverhetzung, Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub oder Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion – sofern sie die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gefährden. Mit dieser Ausweitung wird offenkundig das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten nachhaltig durchlöchert.
- Bislang darf der BND im Rahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung nur den satellitengestützten Verkehr überwachen. Künftig soll der Dienst auch in den internationalen Festnetzen mithören und mitlesen dürfen.
- Der BND darf zukünftig auch internationale Telekommunikationsbeziehungen überwachen, „um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für

3 BR-Drs. 54/01 v. 26.2.2001

Leib und Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen“, wenn „die Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind“. Diese auf Geiselnahmen im Ausland zugeschnittene Regelung gibt dem BND ein zukunftssträchtiges, globales Betätigungsfeld.

Statt Demokratisierung oder Rückbau der Geheimdienste dient das neue G 10-Gesetz deren Existenzsicherung. Die Dienste werden endgültig als Akteure der „Verbrechensbekämpfung“ anerkannt, die Überwachungsmöglichkeiten erheblich ausgeweitet.

Telefonkontrollen des BND

Die G 10-Novelle veranlasste die PDS-Bundestagsfraktion zu einer Kleinen Anfrage über die „Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in den letzten zehn Jahren“. Im Hinblick auf die Geheimdienste beschreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort⁴ unbekümmert die alten Pfade pauschaler Geheimhaltung. Einige der Fragen bezögen sich „auf die Informationserhebung durch die Nachrichtendienste des Bundes und eignen sich daher nicht für eine Beantwortung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage“. Ansonsten verweist sie auf das Parlamentarischen Kontrollgremium und die G 10-Kommission, die für die Kontrollen zuständig seien. In den beiden Berichten, die das Kontrollgremium in der laufenden Legislaturperiode dem Bundestag vorlegte, finden sich keine nennenswerten Informationen. Im ersten wird lediglich erwähnt, das Bundesinnenministerium habe das Kontrollgremium halbjährlich über die Maßnahmen unterrichtet. Diese Berichte seien „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden.⁵ Im jüngsten Bericht wird immerhin mitgeteilt, dass seit 1996 bestehende Überwachungsanordnungen im Bereich „Proliferation/Internationaler Rüstungshandel und -produktion“ mehrfach verlängert wurden. Vom 1.7.1999 bis zum 30.6.2000 wurden 634 Meldungen wegen Rüstungsproduktion und 158 wegen Rüstungshandel als „nachrichtendienstlich relevant“ ausgefiltert. Keine dieser Meldungen sei an Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Die BND-Fernmeldeüberwachung in den Bereichen „Terrorismus und internationaler Drogenhandel“ sei 1998 nicht verlängert

4 BT-Drs. 14/5463 v 8.3.2001

5 BT-Drs. 14/3552 v. 8.6.2000, S. 4

worden, da gegenwärtig „keine hinreichenden Erfolge“ erwartbar seien.⁶ Den „geringen Ertrag“ in diesen Deliktsbereichen hatte die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht eingeräumt. Dort finden sich auch weitere Angaben: Zwischen 1996 und 1998 wurden im Bereich Rüstung „5.200 Meldungen“ selektiert, von denen 17 nach der „Auswertung“ an das Zollkriminalamt übermittelt wurden.⁷ In der Begründung zum G 10-Gesetz wird ausgeführt, dass der BND gegenwärtig technisch in der Lage sei, täglich 100.000 „Telekommunikationen“ zu erfassen und „in die Wortbank“ zu leiten. Rund 750 dieser Meldungen würden von oder nach Deutschland geführt. Von diesen enthielten ca. 40 Suchbegriffe aus einer Anordnung, die von den Mitarbeitern des BND „inhaltlich und rechtlich geprüft“ würden. „Erfahrungsgemäß“ würden 37 der 40 Telekommunikationen „sogleich vernichtet“; im Durchschnitt würden täglich ca. 3 Meldungen „der weiteren Auswertung zugeführt“.⁸ Somit liest bzw. hört der BND jährlich bei rund 14.000 bis 15.000 ausgefilterten Mitteilungen genauer; ca. 1.000 Meldungen werden der „weiteren Auswertung“ unterworfen – was auch immer das heißen mag.

Postkontrolle des ZKA

Die Antwort auf die genannte PDS-Anfrage enthält auch Angaben über die Überwachungstätigkeit des Zollkriminalamtes (ZKA).⁹ Am 23. Oktober 1992 machte das ZKA erstmals von seinen Eingriffsrechten in das Postgeheimnis Gebrauch. Seitdem wurden 24.356 Brief-, Post- und Paketsendungen durch das Amt geöffnet. Diese Kontrollen erfolgten im Rahmen von 36 Überwachungsmaßnahmen gegen 159 natürliche oder juristische Personen. Bei 81 Zielpersonen handelte es sich um „Beschuldigte“, bei den übrigen 78 um Kontaktpersonen. Über die (strafrechtlichen) Erfolge dieser Kontrolle schweigt die Bundesregierung. (Norbert Pütter)

6 BT-Drs. 14/4948 v. 8.12.2000, S. 3

7 <http://www.bundesverfassungsgericht.de>, Entscheidung v. 14.7.1999

8 BR-Drs. 54/01 v. 26.1.2001, S. 32

9 BT-Drs. 14/5463 v. 8.3.2001

Meldungen aus Europa

Schengener Informationssystem – zweite Generation

Seit Beginn der Sommerzeit zum 25. März dieses Jahres sind auch die nordischen EU-Staaten Dänemark, Schweden und Finnland sowie die Nicht-EU-Mitglieder Norwegen und Island an das Schengener Informationssystem (SIS) angeschlossen. Damit sind nun 15 nationale Komponenten mit der zentralen Einheit in Strassburg (C.SIS) verknüpft. In der Planungsphase Ende der 80er Jahre war man von acht ausgegangen.

Schon bei der Beteiligung Österreichs, Italiens und Griechenlands im Dezember 1996 hatte sich angedeutet, dass das C.SIS an seine Grenzen stoßen würde. Für den Anschluss der nordischen Staaten wurde das bestehende System daher zum SIS 1 plus erweitert. Gleichzeitig beschloss der Schengener Exekutivausschuss den Aufbau eines SIS der zweiten Generation. Die jetzt vorliegenden Papiere der SIS-Arbeitsgruppe des Rates und des gemischten Ausschusses (für die Zusammenarbeit mit Norwegen und Island) belegen, dass der Ausbau nicht nur der Erweiterung der Kapazität dient, sondern gleichzeitig inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, die teilweise Änderungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) nach sich ziehen.¹ Einen grundsätzlichen Prüfungsvorbehalt legte bisher nur Italien ein, Frankreich erklärte einen Teil-Vorbehalt gegen die vorgesehene Ausdehnung der Speicherdauer für Daten nach Art. 96 (Zurückweisung/Abschiebung von Nicht-EU-Staatsangehörigen) und Art. 99 (polizeiliche Beobachtung).

Für Personendaten galten bisher generell Prüffristen von drei Jahren. Eine Ausnahme hiervon bildeten nur die Daten der polizeilichen Beobachtung, die nur für ein Jahr ins SIS eingestellt werden. Die Ausdehnung der Speicherdauern wird automatisch ein Anwachsen der Zahl gespeicherter Personen nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die

¹ Dok. 10353/00 – SIS 66/COMIX 566 v. 13.7.2000; Dok. 12400/00 – SIS 92/COMIX 733 v. 27.10.2000

Art. 96-Ausschreibungen, die in den letzten Jahren zwischen 80 und 90% aller Personendaten im SIS ausmachten.

Welche Dimensionen eine Verlängerung der Löschungsfrist haben kann, zeigte sich sehr deutlich an der bisher größten Löschungsaktion im SIS, bei der die deutsche SIRENE im ersten Halbjahr 1997 Daten von Nicht-EU-BürgerInnen löschte, die bei Inbetriebnahme des SIS 1995 zum Teil bereits länger als ein Jahr im deutschen Fahndungssystem INPOL gespeichert waren. Insgesamt fielen dabei 207.000 Personendatensätze weg.

Die zweite Generation des SIS wird aber nicht nur eine quantitative Ausdehnung bringen, sondern auch qualitative Veränderungen. So sollen in Zukunft Datensätze so miteinander verknüpft werden, dass auf dem Bildschirm der Kontrollbeamten nicht nur die Informationen zu einer gesuchten Person, sondern gegebenenfalls z.B. auch die Daten eines zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenem Fahrzeugs auftauchen. Die kontrollierenden Beamten werden im SIS 2 bei auf Personen ausgestellten Identitätspapieren auch Vornamen und das Ausstellungsdatum, bei Autos auch unvollständige Fahrgestellnummern als Suchkriterien eingeben können.

Im Bereich der Sachfahndung werden zusätzliche Datenkategorien – Kunstwerke, Schiffe und Flugzeuge – eingeführt. Bei den beiden letzteren geht es vor allem um die polizeiliche Beobachtung, die bisher im Sachfahndungsbereich nur für Autos zulässig ist.

Datensätze im SIS umfassten bisher kaum mehr als die pure Fahndungsmeldung. Bei der Personenfahndung waren das die Personalien, der Fahndungszweck (Festnahme, Aufenthaltsermittlung o.ä.) sowie die ausschreibende Stelle. Als personengebundene Hinweise konnten allenfalls „gewalttätig“ und „bewaffnet“ erfasst werden. Das SIS 2 wird dies gründlich ändern. In dem neuen System sollen nunmehr nicht nur die „Art der Straftat“ sowie die Hinweise „entfloher Gefangener“ und „Person in psychologischer Gefahr“ gespeichert werden, sondern auch „Identifikationsmaterial“ über die betreffende Person: Fotos, Fingerabdrücke und – wen wundert's – DNA-Profile.

Die notwendigen Änderungen des SDÜ lassen sich nur über ein Zusatzprotokoll erreichen, das wie das Abkommen selbst von den nationalen Parlamenten zu ratifizieren ist. Das bedeutet zwar einen Zeitgewinn, ob sich dieser jedoch inhaltlich so ausnutzen lässt, dass daraus ein Gewinn für die Bürgerrechte wird, ist allerdings zu bezweifeln.

DNA-Datenaustausch

DNA-Daten sollen nicht nur im SIS der zweiten Generation erhältlich sein, sondern auch über einen bei Europol einzurichtenden Server ausgetauscht werden können, sofern es sich um Straftaten handelt, für die Europol zuständig ist. Letzteres ist im Entwurf einer Ratsentschließung über den Austausch von DNA-Analyse-Ergebnissen vorgesehen, der gegenwärtig in der Polizeiarbeitsgruppe diskutiert wird.² Mit diesem Entwurf kommt man auf eine Entschließung aus dem Jahre 1997 zurück, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert worden waren, kompatible DNA-Datenbanken aufzubauen.³

Im Anhang des neuerlichen Vorschlags ist nicht nur ein Formular für den Austausch, sondern auch ein vom Europäischen Netzwerk der gerichtsmedizinischen Institute (ENFSI) erarbeitetes Standardset von „Markern“ enthalten, die den Vergleich problemlos ermöglichen sollen. Während auf der technischen Seite alles seinen gewohnt schnellen Gang geht, hält man einen besonderen Rechtsschutz offensichtlich nicht für erforderlich. Der Entwurf enthält weder einen Deliktskatalog noch eine Begrenzung hinsichtlich der Verwendung der ausgetauschten Daten. Zwar ist man sich darüber einig, dass nur die Inhalte der nicht-codierenden Abschnitte der DNA analysiert und weitergegeben werden dürfen. Die niederländische Delegation schlägt aber bereits vor, dass bei Analysen biologischer Spuren, sofern die Technik es zulässt, auch Angaben über „Volkszugehörigkeit und Rasse“, Geschlecht sowie Augen- und Haarfarbe zu erfassen seien, die dann als Fahndungsmerkmale verwendet werden könnten.⁴

Europol-Abkommen mit Drittstaaten und der Datenschutz

Dass die Beziehungen zwischen Europol und Drittstaaten sowie internationalen Polizei- und Zollorganisationen vertraglich geregelt werden sollten, stand schon lange fest. Bevor der Europol-Verwaltungsrat entsprechende Verhandlungen aufnimmt, soll er gemäß einer vom Rat am 27. März letzten Jahres angenommenen Erklärung letzterem Berichte

2 Dok. 8937/00 Rev. 1 – Enfopol 36 v. 17.7.2000

3 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1997, Nr. C 193, S. 4

4 Dok. 5335/01 Enfopol 5 v. 17.1.2001

über die Datenschutzgesetze und die Verwaltungspraxis der Verhandlungspartner in spe vorlegen. Bemerkenswert sind diese Papiere vor allem deshalb, weil der Verwaltungsrat des EU-Polizeiamts, das – erkenntlich an der Europol-Konvention und den diversen Ausführungsbestimmungen – selbst nur einem sehr eingeschränkten Datenschutz unterliegt, die Entsprechungen in anderen Ländern analysieren soll. Solche „Datenschutzberichte“ – so die offizielle Bezeichnung – liegen nunmehr für Polen, Ungarn, Norwegen und Island sowie für die Schweiz vor.⁵

Die Berichte präsentieren den Eindruck eines gesamt-europäischen Datenschutzparadieses. Alle genannten Staaten haben das Datenschutzabkommen des Europarats von 1981 ratifiziert und verfügen über Datenschutzgesetze bzw. einschlägige Normen in ihren Polizeigesetzen oder Strafprozessordnungen. Danach dürfen Daten jeweils nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung bearbeitet oder weitergegeben werden, es existieren Speicherungsfristen und die Betroffenen haben Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung falscher Daten. Die Berichte konstatieren zwar die Zuständigkeit von Datenschutzbeauftragten, gehen aber auf den Inhalt von deren Berichten nicht näher ein. So kann man sich z.B. in Bezug auf die Schweiz um die Tatsache herummogeln, dass der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte konsequent aber vergebens gegen die faktische Aufhebung des Auskunftsrechtes für sicherheitsrelevante Daten sowie für die Informationssysteme der kriminalpolizeilichen Zentralstellen kämpfte. Auch seine Kritik an der Speicherungspraxis dieser Institutionen, die im Falle eines Abkommens zentrale Ansprechpartner für Europol würden, wird nicht berücksichtigt.

Letzten Endes halten diese „Datenschutzberichte“ nur fest, dass das Datenschutzrecht der zukünftigen Partnerstaaten im Wesentlichen den gleichen Grundsätzen und Standards folgt, die auch in der EU gebräuchlich sind. In allen fünf Fällen plädiert der Europol-Verwaltungsrat daher für eine Aufnahme der Verhandlungen. Immerhin hält die Gemeinsame Kontrollinstanz, deren Stellungnahme in den Dokumenten auszugsweise wiedergegeben wird, u.a. fest, dass ein Direktanschluss der betreffenden Staaten an die Datensysteme von Europol ausgeschlossen ist.

(Heiner Busch)

5 mit Datum v. 5.12.2000: Norwegen: Dok. 14145/00 – Europol 41, Island: Dok. 14146/00 – Europol 42, Polen: Dok. 14147/00 – Europol 43, Ungarn: Dok. 14148/00 – Europol 44; mit Datum v. 8.3.2001: Schweiz Dok. 6856/01 – Europol 21

Chronologie

zusammengestellt von Andrea Böhm

November 2000

02.11.: **Schlag gegen Drogenschmuggler:** Bei der Kontrolle eines albanischen Lastzuges auf der Autobahn Salzburg-München stellen Beamte der Mobilien Kontrollgruppe des Hauptzollamtes Bad Reichenhall 411 Kilogramm Haschisch und Marihuana im Großhandelswert von mehr als zwei Millionen DM sicher. Am deutsch-tschechischen Grenzübergang im bayerischen Waidhaus finden Zollfahnder in einem Ford-Transit 87 Kilogramm Heroin.

03.11.: **Kein Prozess gegen „feige Polizisten“:** Das Amtsgericht (AG) Tiergarten (Berlin) lehnt in einem Beschluss die Eröffnung eines Hauptsacheverfahrens gegen sechs Berliner Polizisten ab. Die Beamten hatten im Juni 1998 vor einem Lokal verharret und nicht eingegriffen, als die Wirtin von zwei Räufern zur Invalidin geschlagen wurde.

07.11.: **Polizeibeamte wegen Misshandlungen verurteilt:** Das AG Landau (Rheinland-Pfalz) verhängt gegen vier Bundesgrenzschutz (BGS)-Beamte Bewährungsstrafen zwischen sechs und 15 Monaten sowie Geldstrafen. Es sieht es als erwiesen an, dass die Angeklagten bei einem Einsatz vor zwei Jahren einen togolesischen Asylsuchenden geschlagen und gestoßen hatten.

13.11.: **Urteil im „Hetzjagd-Prozess“:** Das Cottbuser Landgericht (LG) verurteilt neun Rechtsextreme, die den algerischen Asylsuchenden Farid Guendoul am 13.2.1999 in Guben zu Tode gehetzt hatten, zu Jugendstrafen bis zu drei Jahren. Sechs Haftstrafen werden auf Bewährung ausgesetzt. Zwei weitere Angeklagte werden nur verwarnt.

15.11.: **Haftstrafe gegen „Kalif von Köln“:** Wegen Aufforderung zum Mord an einem Rivalen verurteilt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf den türkischen Islamisten Metin Kaplan (alias „Kalif von Köln“) zu vier Jahren Gefängnis.

20.11.: Prozessserie gegen AKW-Gegner begonnen: Begleitet von Protesten wird vor dem AG Dannenberg das erste von 30 Verfahren gegen Atomkraftgegner eröffnet. Ihnen wird Hausfriedensbruch, Nötigung und Körperverletzung zur Last gelegt. Sie waren an der zweitägigen Besetzung des Informationshauses der deutschen Atomindustrie in Gorleben im Juni 1998 beteiligt.

21.11.: Prozessaufakt gegen mutmaßliches RAF-Mitglied: Vor dem OLG Stuttgart beginnt die Verhandlung gegen die im September 1999 in Wien festgenommene Andrea Klump. Die Bundesanwaltschaft wirft ihr versuchten Mord und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vor.

22.11.: Rücktritt des saarländischen Innenministers: Der CDU-Politiker Klaus Meiser soll in die „Caritas-Affäre“ um die Scheinfinanzierung des FC Saarbrücken verwickelt sein, die schon dem SPD-Politiker Reinhard Klimmt das Amt des Bundesverkehrsministers kostete.

23.11.: Mordanschuldigungen publik gemacht: Nach einem Bericht der Bild-Zeitung nimmt die Polizei drei zunächst der rechtsextremistischen Szene zugerechneten Jugendlichen unter Mordverdacht fest. Sie werden beschuldigt, im Juni 1997 in einem Freibad im sächsischen Sebnitz einen sechsjährigen Jungen eines deutsch-irakischen Ehepaares gefoltert und ertränkt zu haben. Am 27.11. werden sie wieder freigelassen, die Hauptbelastungszeugen hatten sich als unglaubwürdig erwiesen. Am 25.1.2001 gibt die Staatsanwaltschaft Dresden bekannt, dass auch das dritte gerichtsmedizinische Gutachten Gewalteinwirkung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen hatte.

24.11.: Fenstersprung eines kurdischen Asylbewerbers: Als uniformierte Polizeibeamte mit gezogenen Pistolen eine Berliner Beratungsstelle für Folteropfer stürmen, springt ein 17-jähriger Kurde aus Angst vor der Abschiebung aus dem Fenster und verletzt sich lebensgefährlich. Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet – allerdings nicht gegen die Polizisten, sondern gegen den Therapeuten und seine Sekretärin wegen unterlassener Hilfeleistung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt.

25.11.: Übergriff bei NPD-Gegendemonstration: Bei einer Demonstration mit insgesamt 3.000 TeilnehmerInnen gegen den Aufmarsch von 1.400 NPD-AnhängerInnen in Berlin schlägt ein Polizist einem japanischen Fernsehjournalisten mit der Faust ins Gesicht. Das Opfer erleidet

einen Jochbeinriss. Der SFB strahlt am 1.12. ein Amateurvideo aus, das den Übergriff dokumentiert. Am 6.12. wird der Tatverdächtige identifiziert.

27.11.: Polizeiliche Zusammenarbeit vereinbart: Der hessische Innenminister Volker Bouffier und sein Thüringer Kollege Christian Kökert unterzeichnen eine „Sicherheitskooperation“ der beiden Länderpolizeien zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität.

Mehr Telefonüberwachung: Laut Bundesjustizministerium (BMJ) hörten die Strafverfolgungsbehörden 1999 in 3.034 Verfahren mit 12.651 Einzelanordnungen den Telefon- und Faxverkehr von 6.443 Personen ab.

28.11.: Bewährungsstrafe wegen Reizgas-Angriff: Das AG Frankfurt (Main) verurteilt einen BGS-Beamten, der in der Asyl-Unterkunft am Frankfurter Flughafen einen Algerier ohne jeden Grund mit Reizgas besprüht hatte, zu einer siebenmonatigen Bewährungsstrafe.

Drogentod eines Münchener Polizisten: In einer Privatwohnung wird ein 25-jähriger Polizeiobermeister tot aufgefunden. Bei der Obduktion werden Heroin- und Alkoholreste in seinem Blut nachgewiesen.

29.11.: Neuer Chef der Polizei-Gewerkschaft: Der Hamburger Kriminalhauptkommissar Konrad Freiberg wird vom Gewerkschaftsbeirat zum neuen Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gewählt.

30.11.: Angebliche RZ-Mitglieder angeklagt: Der Generalbundesanwalt erhebt vor dem Berliner Kammergericht Klage gegen vier mutmaßliche Mitglieder der „Revolutionären Zellen“ (RZ). Den drei Männern und einer Frau wird die Beteiligung an Sprengstoffanschlägen und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen.

Dezember 2000

01.12.: Prostitution nicht sittenwidrig: Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin erklärt die bisherige Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Prostitution ohne kriminelle Begleiterscheinungen für überholt und gibt einer Bordellbesitzerin Recht, die gegen den Entzug ihrer Gaststättenerlaubnis geklagt hatte.

04.12.: Falsche Wohnungen gestürmt: Nachdem vor einem Frankfurter Lokal drei Bauarbeiter erschossen werden, stürmt ein Sondereinsatzkommando der Polizei auf der Suche nach dem Todesschützen verse-

hentlich die Wohnungen zweier Unbeteiligter. Bei der Durchsuchung richteten die Beamten erheblichen Sachschaden an.

07.12.: Anschlag auf Düsseldorfer Synagoge aufgeklärt: Generalbundesanwalt Kay Nehm gibt bekannt, dass der Brandanschlag von Anfang Oktober offensichtlich durch die gewalttätigen Auseinandersetzungen im Nahen Osten motiviert gewesen sei. Ein staatenloser Araber und ein marokkanischstämmiger Deutscher seien festgenommen worden.

08.12.: NPD-Verbotsantrag verabschiedet: Mit den Stimmen von SPD, Grünen und PDS beschließt der Bundestag als drittes Verfassungsorgan nach Bundesregierung und Bundesrat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einen Verbotsantrag gegen die NPD vorzulegen. Der Antrag der Bundesregierung wird am 30.1.2001 beim BVerfG eingereicht.

Weitere Verurteilung im Prozess um Konsulatsbesetzung: Im Prozess um die versuchte Besetzung des israelischen Generalkonsulates in Berlin durch kurdische Demonstranten im Februar 1999 wird ein 19-Jähriger zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt und zudem ein Jahr unter Aufsicht eines Betreuers gestellt.

09.12.: Afrikaner von Rechtsextremisten niedergeschlagen: Ein 16-jähriger Schwarzafrikaner wird im oberbayerischen Mühldorf von zehn jugendlichen Skinheads zusammengeschlagen und schwer verletzt. Am 17.12. jagen zwei rechtsextremistische Jugendliche zwei afrikanische Asylbewerber durch die Mindener Innenstadt, nachdem sie zuvor einem der Opfer ins Gesicht geschlagen hatten.

12.12.: Völkermord-Urteil zulässig: Das BVerfG bestätigt das erste rechtskräftige Urteil eines deutschen Strafgerichts wegen Völkermordes und nimmt die Verfassungsbeschwerde eines bosnischen Serben nicht zur Entscheidung an. (Az.: 2 BvR 1290/99)

Volksverhetzung auch von Australien aus strafbar: Der Bundesgerichtshof (BGH) entscheidet, dass Volksverhetzung („Auschwitzlüge“) via Internet auch dann in Deutschland bestraft werden kann, wenn sie von einem Ausländer außerhalb von Deutschland ins Netz gestellt wurde. (Az.: 1 StR 184/00)

13.12.: Videoüberwachung in Brandenburg künftig erlaubt: Mit den Stimmen der Regierungsfractionen SPD und CDU segnet der brandenburgische Landtag eine entsprechende Polizeigesetz-Änderung ab. Am 14.12. beschließt auch der Landtag von Baden-Württemberg, dass öffentliche Straßen und Plätze mit Videokameras überwacht werden dürfen.

Keine weiteren Ermittlungen gegen mutmaßliches RAF-Mitglied: Die Bundesanwaltschaft gibt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Barbara Meyer bekannt. Der 44-jährigen konnte keine Beteiligung an Straftaten der Roten Armee Fraktion im Jahre 1985 und keine RAF-Mitgliedschaft für die Zeit nach 1986 nachgewiesen werden.

14.12.: **„Genetischer Fingerabdruck“ gebilligt:** Das BVerfG erklärt die Speicherung von DNA-Profilen nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz von 1998 für verfassungsgemäß. (Az.: 2 BvR 1741/99)

15.12.: **Dauer der Abschiebehaft begrenzt:** Das BVerfG entscheidet, dass die Abschiebehaft für ausgewiesene Ausländer in der Regel drei Monate nicht überschreiten darf und gibt der Beschwerde eines Kurden statt. (Az.: 2 BvR 347/00)

16.12.: **Nazi-Gegner im Polizeikessel:** Am Rande eines Neonazi-Aufmarsches in Dortmund kesselt die Polizei 573 GegendemonstrantInnen stundenlang ein und nimmt sie in Gewahrsam. Am 20.12. reicht die Fraktionsvizechefin der Grünen im Landtag Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Dortmunder Polizeipräsidenten Hans Schulze ein.

18.12.: **Kronzeuge verurteilt:** Das Berliner Kammergericht verurteilt den 41-jährigen Tarek Mousli wegen Anschlägen der RZ in den 80er Jahren zu zwei Jahren Haft auf Bewährung. Mousli hatte Ende 1999 umfassend gegen andere angebliche RZ-Mitglieder ausgesagt und nahm die am 30.12.1999 ausgelaufene Kronzeugenregelung in Anspruch.

20.12.: **Haas-Urteil bestätigt:** Das BVerfG bestätigt die fünfjährige Haftstrafe gegen die angebliche RAF-Sympathisantin Monika Haas trotz Bedenken an der Prozessführung des OLG Frankfurt. (Az.: 2 BvR 591/00)

21.12.: **Polizistenmord geahndet:** Das LG Wuppertal verurteilt den „Polizistenmörder von Remscheid“ zu zwölf Jahren Haft und weist ihn in die geschlossene Psychiatrie ein. Der Mann hatte im Februar eine Polizistin erstochen, nachdem er zuvor seine Ehefrau misshandelt hatte.

Geldstrafe für Farbbeutel-Werfer: Wegen seiner Farbbeutel-Attacke auf Bundesaußenminister Joschka Fischer beim Sonderparteitag der Grünen im Mai 1999 in Bielefeld muss ein 37-jähriger Mann 3.600 DM Geldstrafe zahlen. Das AG Bielefeld wertete den Angriff als gefährliche Körperverletzung im minder schweren Fall.

22.12.: **Generalbundesanwalt darf gegen Rechtsextreme ermitteln:** In einem Grundsatzurteil bestätigt der BGH die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in Verfahren gegen rechtsextremistische Gewalttäter – vorausgesetzt, der Fall habe wegen der Signalwirkung für potenti-

elle Nachahmungstäter oder einer Beeinträchtigung des Ansehens der Bundesrepublik im Ausland eine besondere Bedeutung. (Az.: 2 StR 378/00)

Milde Strafen für rechte Schläger: Der Übergriff von Rechtsextremisten auf eine Gruppe Afrikaner in einer Straßenbahn in Cottbus im Juni 1999 wird vom LG Cottbus mit einer 17-monatigen Haft- und mehreren Bewährungsstrafen geahndet.

Redeverbot für „Kritische Polizisten“: Per einstweiliger Verfügung untersagt das LG Berlin der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer PolizistInnen, Mobbing-Vorwürfe gegen die Berliner Polizei im Zusammenhang mit dem Suizid eines Polizeibeamten am 3.11. zu verbreiten.

26.12.: **Rechtsextremer Angriff in Guben:** Drei rechtsextreme Jugendliche greifen einen asiatisch aussehenden jungen Deutschen an und verletzen ihn durch einen Messerstich in den Rücken. Einer der Täter war bereits im sogenannten Hetzjagd-Prozess zu 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden.

28.12.: **Bin Laden-Anhänger verhaftet:** Wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung und Verstoßes gegen das Waffengesetz lässt die Bundesanwaltschaft vier aus Algerien, Irak und Frankreich stammende islamische Fundamentalisten festnehmen. Die Männer seien in Lagern des Terroristen Osama bin Laden für Terroranschläge trainiert worden.

Januar 2001

04.01.: **Asylstatistik veröffentlicht:** Im Jahr 2000 beantragten 78.564 Menschen in Deutschland Asyl, 16.549 (17,4%) weniger als 1999. Dies ist der geringste Stand seit 1987. Hauptherkunftsländer waren der Irak, die Bundesrepublik Jugoslawien, die Türkei und Afghanistan.

05.01.: **Haft für Funktionär der DHKP-C:** Das Hanseatische OLG in Hamburg verurteilt den Deutschland-Chef der als linksextremistisch eingestuften türkischen Organisation DHKP-C wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung zu sechseinhalb Jahren Haft.

08.01.: **Zahl der Todesopfer rechter Gewalt nach oben korrigiert:** Die Bundesregierung geht nunmehr von 36 (zuvor 25) Todesfällen mit rechtsextremistischem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund in den vergangenen zehneinhalb Jahren aus. (S. den Beitrag von Mark Holzberger in diesem Heft.)

12.01: **Skinhead-Überfall in München:** Vor einem Münchener Lokal wird ein Grieche von Skinheads angegriffen und schwer verletzt. Die Polizei nimmt 18 Täter fest. Eine Sonderkommission wird gebildet.

18.01.: **Misshandlungsvorwürfe gegen Grenzschützer und Ärzte:** Ein Inder und ein Kameruner erklären in einer eidesstattlichen Versicherung, zwei Ärzte hätten ihnen mithilfe mehrerer BGS-Beamter gegen ihren Willen gewaltsam Medikamente verabreicht, um ihre Abschiebung zu erleichtern.

21.01.: „**Übereifer“ eines LKA-Agenten bleibt straflos:** Es wird bekannt, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen einen Beamten des baden-württembergischen Landeskriminalamtes eingestellt hat, der als verdeckter Ermittler in der Karlsruher Neonazi-Szene aktiv war. Der Polizist hatte während seines Einsatzes eine führende Rolle bei der Ausdehnung der rechtsextremen Aktivitäten gespielt.

Entschädigung für Opfer rechter Gewalt bereitgestellt: Die von der Bundesregierung im Haushalt des BMJ eingeplante Summe von 10 Millionen DM gilt rückwirkend bis Anfang 1999.

23.01.: **Zahl der Todessopfer deutscher Asylpolitik veröffentlicht:** Nach Angaben der Berliner Antirassistischen Initiative sind seit 1993 durch staatliche Maßnahmen 239 Flüchtlinge ums Leben gekommen.

Verfahren gegen Gelöbnis-Gegnerinnen eingestellt: Das AG Tiergarten (Berlin) beurteilt die medienwirksame Störung des öffentlichen Soldatengelöbnisses im Juli 1999 durch mehrere nackte Frauen als „grobe Unfug“, aber nicht als Straftat.

24.01.: „**Hell’s Angels Düsseldorf“ aufgelöst:** Nordrhein-Westfalens Innenminister Fritz Behrends verbietet den Verein „Hell’s Angels Germany Chapter Düsseldorf“. Zeitgleich finden umfangreiche polizeiliche Durchsuchungen bei Vereinsmitgliedern statt.

Observation durch Satellit erlaubt: Der BGH erklärt die Überwachung der PKWs von Beschuldigten durch das satellitengestützte Navigationssystem GPS in Ermittlungsverfahren für rechtmäßig. (Az.: 3 StR 324/00)

Filmverbot im Gerichtssaal bleibt bestehen: In einem Grundsatzurteil bestätigt das BVerfG das seit 1964 bestehende Verbot von Fernsehaufnahmen in Prozessen. (Az.: 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99)

Dauerhafte Kooperation von BGS und Bremer Polizei: Bundesinnenminister (BMI) Otto Schily und der Bremer Innensenator Bernt Schulte unterzeichnen eine Vereinbarung, durch die die „Aktion Sicherheitsnetz“, eine Kooperation zwischen der Polizei Bremen und dem BGS, in eine dauerhafte „Sicherheitspartnerschaft“ überführt wird.

26.01.: **Verbot rechter Aufmärsche an Gedenktagen weiter möglich:** Laut Urteil des BVerfG können rechtsextremistische Demonstrationen an Gedenktagen auch in Zukunft untersagt werden, wenn dem Tag eine gesellschaftlich wichtige Symbolkraft zukomme. (Az.: 1 BvQ 8/01)

27.01.: **Aktionsprogramm der Bundesregierung vorgestellt:** Die Bundesregierung will zukünftig die Arbeit kleiner Initiativen gegen Rechtsextremismus mit 40 Mio. DM unterstützen. Weitere 25 Mio. DM kommen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds hinzu. Der Schwerpunkt der Projekte liegt in Ostdeutschland.

Februar 2001

02.02.: **Haftstrafe gegen Rechtsextreme wegen Mordes verhängt:** Das LG Stralsund wertet die Tötung eines Obdachlosen im Juli 2000 in Ahlbeck (Usedom) als rechtsradikale Tat und verurteilt einen 19-Jährigen und zwei 16-Jährige zu zwölf, sechs bzw. drei Jahren Haft.

03.02.: **Auflösung eines Skinhead-Konzerts:** In Hamburg lösen 800 PolizistInnen aus ganz Norddeutschland ein Skinhead-Konzert auf. Ein Polizist und vier Skins werden verletzt. Gegen drei Personen wird wegen Landfriedensbruchs ermittelt.

09.02.: **Polizist wegen tödlicher Schüsse verurteilt:** Das LG Chemnitz verurteilt einen Polizeibeamten wegen fahrlässiger Tötung eines Hafturlaubers zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Der Polizist hatte den Mann aus Angst vor dessen Kampfhund erschossen.

15.02.: **Opec-Prozess abgeschlossen:** Das LG Frankfurt verurteilt Hans Joachim Klein wegen gemeinschaftlichen Mordes und Geiselnahme zu neun Jahren Haft. Der Angeklagte Rudolf Schindler wird freigesprochen. Klein, dem die Beteiligung an dem Attentat auf die Opec-Konferenz 1975 in Wien, bei dem drei Menschen starben, zur Last gelegt wurde, profitierte noch von der Kronzeugenregelung. Am 20.2. erhebt General-

bundesanwalt Kay Nehm Anklage gegen den freigesprochenen Schindler wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beteiligung an einen Sprengstoffattentat.

Bosnische Flüchtlinge dürfen bleiben: Die Innenministerkonferenz (IMK) beschließt, bosnischen Flüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland einzuräumen.

19.02.: **BGS-Verstärkung gegen Rechtsextremismus:** In der Niederlausitz (Cottbus) unterstützt eine 80-köpfige BGS-Sondereinheit die brandenburgische Polizei bei der „Bekämpfung des Rechtsextremismus“.

Neue Dienstvorschrift: Der IMK-Vorsitzende, Sachsen-Anhalts Innenminister Manfred Püchel, verkündet, dass die Polizei bundesweit künftig auch bei scheinbar harmlosen Kontrollen ihre Hand an der Dienstwaffe halten werde. Die Eigensicherung der Beamten solle erhöht werden.

20.02.: **Chancen auf Asyl für afghanische Flüchtlinge verbessert:** In zwei Urteilen erkennt das Bundesverwaltungsgericht die flächendeckende Verfolgung von RegimegegnerInnen und anderen Personen durch die herrschenden Taliban als relevant für die Anerkennung als Flüchtling an. (Az.: BVerwG 9 C 20.00, 21.00)

21.02.: **Verfolgung von Kriegsverbrechern gestärkt:** Der BGH erweitert die Zuständigkeit deutscher Gerichte auf Körperverletzungsdelikte und Freiheitsberaubungen im Ausland, wie sie während der „ethnischen Säuberungen“ in Bosnien-Herzegowina 1992 an muslimischen Zivilisten begangen worden waren. (Az.: 3 StR 372/00)

Urteil zum Anschlag auf Asylunterkunft: Das LG Wuppertal verurteilt vier Rechtsextreme wegen des Brandanschlages auf ein Wohnheim in Wuppertal im September 2000 zu Haftstrafen von bis zu zehn Jahren.

Polizistin wegen „Kniebiesler“ gerügt: Eine 22-jährige Beamtin der bayerischen Bereitschaftspolizei wird vom Verwaltungsgericht München mit einer förmlichen Missbilligung bedacht. Sie hatte einen Kollegen als „Kniebieseler“ titulierte. Das eher harmlose schwäbische Schmähwort bezeichnet eine noch ungereifte, erfahrungsarme Persönlichkeit.

23.02.: **Kooperation zwischen Deutschland und Litauen vereinbart:** BMI Otto Schily und sein litauischer Kollege Vytautas Markevičius unterzeichnen ein Abkommen zur „Bekämpfung der Organisierten Kri-

minalität“, insbesondere von Drogendelikten, Waffen- und Menschenhandel, Schleusung, Geldwäsche sowie Eigentumskriminalität.

Andrea Böhm studiert Politikwissenschaft an der FU Berlin und ist Redaktionsmitglied von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Literatur

Zum Schwerpunkt

„Rechtsextremismus und Polizei“ ist eines der politischen und polizeipolitischen Dauerthemen seit Anfang der 1990er Jahre. Wie sollte es auch anders sein, wenn Häuser angezündet werden, in denen AusländerInnen leben, wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe verfolgt, verprügelt, zu Tode getreten werden. Leben und (körperliche) Unversehrtheit zu schützen, bildet den Kern des staatlichen Sicherheitsversprechens; eine Polizei, die derartige Straftaten nicht zu (neuen) Reaktionen veranlasste, verlöre jede bürgerrechtliche Legitimation. Die Debatten und die polizeilichen Selbstvergewisserungen kreisen denn auch nicht um die Frage des „Ob“, sondern des „Wie“. Dabei zeigen sich die von anderen Themen bekannten Probleme: Worin kann und soll die Rolle der Polizei bestehen? Gibt es noch Grenzen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr? Welches Verhältnis besteht zwischen Polizei und Politik? Wie muss eine Polizei aussehen, die die an sie gestellten Erwartungen erfüllen kann?

Im Folgenden kann nur eine kleine Auswahl aus der polizeilichen und polizeibezogenen Debatte vorgestellt werden. Wie schon in den Beiträgen zum Schwerpunkt, so müssen wir auch hier den Anteil der Verfassungsschutzämter vernachlässigen. Auch wenn es an entsprechenden Veröffentlichungen mangelt, so steht doch fest, dass der „Kampf gegen rechts“ nicht nur den Ämtern ein neues Exerzierfeld bietet, sondern dass auch die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz zum Gebot der Stunde erklärt wird.

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

(Hg.): *Maßnahmen der Länder gegen Rechtsextremismus, Speyer 2001*

Auf 100 Seiten haben zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltungshochschule die Länderprogramme gegen Rechtsextremismus zusammengefasst. Die Vorhaben und Aktivitäten werden unkommentiert wiedergegeben; die Beschlüsse der Landesregierungen werden zum Teil im Wortlaut dokumentiert. Die Zusammenstellung liefert einen guten und aktuellen Überblick über den staatlichen „Kampf gegen rechts“. Auch wird der Kontext

polizeilicher (und verfassungsschützerischer) Maßnahmen sowie deren Stellenwert in den Ländern deutlich.

Rechtsextremismus, Rassismus und polizeiliche Reaktion, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 44 (1/1993), S. 6-78 (Schwerpunktthema)
Mit diesem Heft haben wir auf die erste Welle fremdenfeindlicher Gewalt im Deutschland nach der Vereinigung reagiert. In den Beiträgen des Heftes wird das polizeiliche Versagen in Rostock-Lichtenhagen ausführlich dokumentiert, die Bedeutung rechtsextremistischer Einstellung innerhalb der Polizeien wird thematisiert, und die ersten institutionellen Reaktionen der Polizei auf die neue Gewalt von rechts werden vorgestellt.

Neidhardt, Klaus: Politisch motivierte Straftaten. Polizeiliche Bekämpfungsansätze gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, in: Kriminalistik 55. Jg., 2001, H. 2, S. 93-99

Der Beitrag des BKA-Abteilungspräsidenten für Staatsschutz gibt einen Überblick über die polizeilichen Konzepte und Maßnahmen gegen rechts. Sein Ausgangspunkt bildet die Einsicht, dass rechtsextremistische und fremdenfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung weit verbreitet sind, deren Entstehung und Virulenz vom allgemeinen gesellschaftlichen Klima und der tagespolitischen Diskussion bestimmter Themen abhängen. Wegen dieser mehrfachen Einbindung rechtsextremistisch motivierter Straftaten, so die überzeugende Argumentation, sei die Polizei nicht in der Lage, Rechtsextremismus als gesellschaftliches Phänomen aus der Welt zu schaffen. Trotz dieser Selbstbeschränkung im Anspruch werden schnell Tendenzen einer sich zusehends entgrenzenden Institution sichtbar. Denn die fremdenfeindlich oder antisemitisch motivierten Straftaten gegen Leib und Leben bleiben lediglich ein Bezugspunkt, dem Repression und Prävention im weiten Vorfeld zu gelten haben. Es gehe der Polizei neben der Aufklärung von Straftaten zugleich auch immer um deren Verhinderung in der Zukunft. Im Rahmen einer solchen Prävention mittels Repression (sdrohung) wird dann das ganze Repertoire moderner Polizeimethoden aufgelistet: von der Razzia bis zur Beschlagnahme, der Infiltration durch V-Personen oder verdeckte Ermittler, der Verhängung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten über präventive Hausbesuche, gezielte offene und verdeckte Präsenz bis zu Initiativermittlungen und Auswertungsprojekten.

Klink, Manfred: *Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung fremdenfeindlicher Kriminalität, in: Die Polizei 83. Jg., 1992, H. 11, S. 272-276*

1991 erarbeitete eine Arbeitsgruppe der „Kommission Staatsschutz“ (einer Untergliederung der AG Kripo der Innenministerkonferenz) einen „Maßnahmenkatalog“, der bis heute die Grundlinien der polizeilichen Antworten auf rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Kriminalität zutreffend beschreibt. Mit Variationen wird dieses Maßnahmenbündel in den Bundesländern seither praktiziert. Neben der Sicherheit von Unterküften der AsylbewerberInnen sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Öffentlichkeitsfahndung sieht der Katalog spezifische Maßnahmen an Brennpunkten (Razzien, verdeckte Aufklärung, beweiskräftige Festnahmen), die Bildung von Sonderkommissionen oder Ermittlungsgruppen sowie die Vorfeldaufklärung durch die Methoden der Infiltration vor.

Raisch, Peter: *Bekämpfung des Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen. Aspekte der Vorbeugung und Strafverfolgung, in: Die Polizei 83. Jg., 1992, H. 11, S. 276-281*

Pählich, Peter: *Die Soko REX. Die Sonderkommission Rechtsextremismus blickt ihrem 10. Geburtstag entgegen!, in: Der Kriminalist 32. Jg., 2000, H. 12, S. 505-510*

Die beiden Artikel beleuchten die Arbeit der Soko REX, die die erste institutionelle Reaktion der Polizeien auf die rechtsextreme Gewalt Anfang der 90er darstellte. Neben den Erfolgsbilanzen – gemessen an Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen, Haftbefehle – liefern die Beiträge einen Einblick in die verschiedenen Formen polizeilicher Repressionsarbeit im Freistaat Sachsen.

Walz, Norbert: *Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit. Lagebild und Bekämpfungsstrategien, in: Die Kriminalpolizei 12. Jg., 1994, H. 4, S. 193-205*

Der Bericht über Lage und Bekämpfung in Baden-Württemberg ist ein deutliches Beispiel dafür, wie die länderspezifischen Traditionen und Erfahrungen das jeweilige Maßnahmenbündel bestimmen. Denn glaubt man der Selbstdarstellung, dann ist die verdeckte Informationsgewinnung in Baden-Württemberg zentral: verdeckte Fahndung, präventivpolizeiliche Observation, verdeckte Heranführung von Einsatzkräften, ver-

deckte Ermittler und Polizeiliche Beobachtung werden als besonders erfolgversprechend vorgestellt.

Hewer-Brösch, Gerlinde: *Bekämpfung fremdenfeindlicher Straftaten/des Rechtsextremismus. Ermittlungsgruppen gegen fremdenfeindliche Straftaten/ Rechtsextremismus, in: Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie 1994, H. 3, S. 77-84*

Hewer-Brösch beschreibt das nordrhein-westfälische Polizeikonzept gegen rechts. Im Oktober 1992 wurden in den 16 Kriminalhauptstellen des Landes „Ermittlungsgruppen Fremdenfeindliche Straftaten“ eingerichtet, die „eine einheitliche und schwerpunktmäßige Bekämpfung“ einschlägiger Straftaten sicherstellen sollten. Präventive wie repressive Maßnahme sind darauf ausgerichtet, (auch) „umfassende Personen- und Gruppenkenntnisse“ zu gewinnen bzw. „rechtsextremistische Verflechtungen“ aufzudecken.

Zum staatlich-repressiven Kampf gegen rechts gehört auch die Justiz. Viele der polizeilichen Strategien liefen ins Leere, wenn die Justiz nicht „mitzieht“, wenn hinter der konsequenten Verfolgung nicht auch eine konsequente Strafjustiz steht. Vielfach lautet der Vorwurf, nicht nur die Polizei, auch die Justiz sei auf dem rechten Auge blind, übe nach rechts Nachsicht, wo sie nach links mit übertriebener Härte reagiere.

Gössner, Rolf: *Zwischen Verharmlosung und Übertreibung. Polizei und Justiz im „Kampf gegen rechts“, in: Ders.: Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat, Baden-Baden 1995, S. 97-134*

Nach einem Überblick über das eklatante Versagen der Polizei in Rostock, Magdeburg und Fulda und der Kritik an den häufig als zu milde empfunden Urteilen der Gerichte gegen die (jugendlichen) Brandstifter schließt Gössner sich nicht dem Ruf nach einem starken Staat, nach schärferen Gesetzen und drastischeren Strafen an. Gegen diesen naheliegenden und populistisch ausschaltbaren Weg spricht nach Gössner nicht nur die Erfahrung, dass mehr Repression sich dauerhaft auch gegen links richten wird, sondern dass Gefängnisstrafen rechtsextreme Sozialisationen eher befördern als durchbrechen.

Kalinowsky, Harry H.: *Rechtsextremismus und Strafrechtspflege. Eine Analyse von Strafverfahren wegen mutmaßlicher rechtsextremistischer Aktivitäten und Erscheinungen*, Bonn 1999 (3. erweiterte Auflage)

Neubacher, Frank: *Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren (Umwelt, Kriminalität, Recht, Bd. 4)*, Mönchengladbach 1998 (Forum Verlag Godesberg), 445 S., DM 68,-

Beide Untersuchungen können als empirische Antwort auf die Frage gelesen werden, ob die Justiz gegenüber rechten Straftätern zu nachsichtig sei. Beide verneinen diese Frage. Die vom Bundesjustizministerium herausgegebene Untersuchung Kalinowskys besteht in der Analyse der Akten von 1.382 Strafverfahren wegen mutmaßlicher rechtsextremistischer Aktivitäten und Erscheinungen in den Jahren von 1978 bis 1987. Rund ein Drittel der Straftaten richteten sich gegen den Staat; ca. 18% gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit. Aus der Analyse der Sanktionen folgert der Autor, dass „die Justiz im großen und ganzen der Herausforderung durch den kriminellen Rechtsextremismus angemessen entgegentritt“. Lediglich die Milde gegenüber „dem militanten Spektrum“ widerspreche dieser Bilanz.

Während Kalinowsky die Verhältnisse in der alten Bundesrepublik untersuchte, hat die Arbeit von Neubacher die fremdenfeindlichen Brandanschläge in der ersten Hälfte der 90er Jahre zum Gegenstand. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf jene Verfahren, die vor Jugendgerichten geführt wurden. Die Analyse von 104 Urteilen wurde durch eine schriftliche Befragung von sächsischen und nordrhein-westfälischen Jugendrichtern ergänzt. Im Hinblick auf die aktuelle „Bekämpfungsdebatte“ ist bemerkenswert, dass nur 6,1% der Täter einer rechtsextremen Partei oder Organisation angehörten und die Mehrheit „aus relativ unauffälligen und normalen Lebensverhältnissen“ stammte. Der Autor bescheinigt den Jugendgerichten, eine angemessene Balance zwischen den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes und der notwendigen staatlichen Reaktion auf schwere Straftaten gefunden zu haben. Kritisch bemerkt er allerdings, dass in rund einem Viertel der Verfahren der politische Kontext der Taten vollständig ignoriert worden war. Die Rolle der Polizei wird in Neubachers Arbeit nur am Rande erwähnt; weitere Forschungen seien nötig, um die polizeilichen Ermittlungen bewerten zu können. Mehr Forschung scheint auch angezeigt, um die Gültigkeit von Neubachers

Befunden über seinen relativ engen Gegenstand hinaus zu prüfen. Dass die Justiz gegenüber links nach wie vor mit größerer Intensität als nach rechts ermittelt, kann nur übersehen, wer – wie der Autor – die Bedeutung des Ermittlungs- und Ausforschungsparagraphen 129a des Strafgesetzbuches verkennt.

Müller-Münch, Ingrid: *Biedermänner und Brandstifter. Fremdenfeindlichkeit vor Gericht, Bonn 1998 (Verlag J.H.W. Dietz Nachf.), 251 S., DM 24,80*

Die journalistischen Reportagen von Müller-Münch bieten eine lesenswerte Ergänzung zu den kriminologisch angelegten Untersuchungen. In ihren acht Fallstudien, die von Hünxe bis Lübeck reichen, wird vieles deutlich, was in der wissenschaftlichen Beschäftigung auf der Strecke bleibt: Die erheblichen polizeilichen Ermittlungsfehler und „-pannen“; das soziale und politische Umfeld, aus dem die Täter stammen; die Unfähigkeit der Justiz, auf dieses Geflecht von sozialen Bedingungen und individueller Handlung halbwegs angemessen und mit politischer Sensibilität zu reagieren; der öffentliche Druck auf die Beteiligten und die Vorverurteilungen von verschiedenen Seiten. Lesenswert ist auch der „Ausblick“ am Ende des Taschenbuches, der die Forderungen nach harten Strafen mit der Wirklichkeit im Strafvollzug und deren verheerenden Folgen konfrontiert.

Lynen von Berg, Heinz: *Politische Mitte und Rechtsextremismus. Diskurse zu fremdenfeindlicher Gewalt im 12. Deutschen Bundestag (1990-1994), Opladen 2000 (Leske + Budrich), 328 S., DM 64,-*

Die politikwissenschaftliche Dissertation untersucht die Argumentationen der CDU/CSU als damalige Regierungsparteien und der oppositionellen SPD. Täter- und Opferbeschreibungen, die Bedeutung des „Ansehens im Ausland“ sowie die Bezugnahme auf die NS-Vergangenheit bilden die zentralen Elemente der Analyse. Lynen von Bergs Fazit ist ernüchternd. Die parlamentarischen Akteure beider Couleure zeigten sich nicht in der Lage, den Rechtsextremismus angemessen zu thematisieren. Die Bundestagsdebatten seien bestimmt von Strategien, die „auf Öffentlichwirksamkeit und politische Vereinnahmung des Wählers“ zielen und in denen einfache Schuldzuschreibungen und Schwarz/weiß-Szenarien vorherrschten. Damit, so das Ergebnis des Autors, habe das Parlament nicht dazu beigetragen, „eine auf politische Partizipation der Bürger und

Bürgerinnen hin orientierte Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus zu schaffen.“

Neuerscheinungen

Beste, Hubert: *Morphologie der Macht. Urbane „Sicherheit“ und die Profitorientierung sozialer Kontrolle (Studien zur Inneren Sicherheit, Bd. 3), Opladen 2000 (Leske + Budrich), 528 S., DM 88, –*

Was „urbane Sicherheit“ bedeutet, wer mit welchen Methoden an ihrer Herstellung beteiligt ist, welche Formen der Kontrolle mit welchen sozialen und politischen Konsequenzen etabliert werden – das sind die Fragen, denen Hubert Beste in seiner umfangreichen Untersuchung am Beispiel von Frankfurt am Main nachgeht. In vierzehn Kapiteln werden verschiedene Kontexte und Ausprägungen von Sicherheitsdiskursen und -praktiken dargestellt und analysiert. Dabei zeichnet sich Bestes Arbeit dadurch aus, dass er sich nicht auf die unmittelbaren lokalen Arrangements von Sicherheit und Kriminalität beschränkt, sondern ökonomische, sozialstrukturelle, stadträumliche und (lokal)politische Entwicklungen einbezieht. Im ersten Kapitel werden die theoretischen Orientierungspunkte gelegt, die zu drei Thesen über die „Reformulierung und Reorganisation des staatlichen Sicherheits- und Kontrollgefüges“ zusammengefasst werden (S. 70). Die Stichworte (Entmoralisierung, Privatisierung, Klassifizierung) zeigen an, dass Beste sich auf der Höhe des zeitgenössischen wissenschaftlichen Diskurses über Sicherheitskonzepte bewegt. Dies gilt analog für die in den nächsten Kapiteln folgende 100-seitige Frankfurter Stadtgeschichte, die vor dem Hintergrund ökonomischer Imperative (Finanzstandort, Globalisierung) beschrieben wird. In den Kapiteln 10, 11 und 12 werden Segmente lokaler Sicherheitspolitiken detaillierter untersucht: Drogen, Prostitution sowie die Entwicklung privater Sicherheitsanbieter. Vor der Zusammenfassung der „Aspekte des Formwandels sozialer Kontrolle“ werden „Feindbildkonstruktionen und Bedrohungsszenarien“ am Beispiel der Kurden nachgezeichnet.

Die Fallstudien Bestes über die Frankfurter Rauschgift- und Prostitutionspolitik hinterlassen einen nachhaltigen Eindruck. Nicht Sicherheits- oder Kriminalitätsaspekte sind für deren lokalpolitische Thematisierung ausschlaggebend, sondern der Konflikt mit den Zielen der Stadtvermarktung im Sinne von Standortkonkurrenzen um Unternehmensansiedlungen und Touristen. Am Beispiel der offenen Drogenszene identifiziert Beste drei Phasen, die zum „Frankfurter Modell“ der Drogenkon-

trolle führten. Dabei werden die besonderen institutionellen Arrangements („Montagsrunde“) deutlich, die unterhalb der ideologischen Grabenkämpfe pragmatische Antworten ermöglichten. Als Mischung aus Farce und billigem Milieukrimi entlarvt Beste die Frankfurter Prostitutionspolitik. Das Hin und Her der Sperrgebietsverordnungen ist Ausdruck dauerhafter Konzept- und Hilflosigkeit, die ihren Höhepunkt in den Geschäften der Ära Wallmann fand. In beiden Kapiteln wird deutlich, dass es bei urbaner Sicherheitspolitik primär nicht um Unsicherheit oder Kriminalität, um Opfer oder Täter geht, sondern um die Durchsetzung bestimmter Vorstellungen von städtischen Räumen als Instrumente der Selbstinszenierung.

Im 12. Kapitel untersucht Beste das Kontrollarrangement im öffentlichen Stadtraum. Unter Rückgriff aus Daten aus einer Erhebung Anfang der 90er Jahre werden die Strukturen des privaten Sicherheitsgewerbes in der Bundesrepublik dargestellt. Die Verbindung privatwirtschaftlicher mit städtischen und staatlich-polizeilichen Sicherheitsexperten wird dann am Frankfurter Beispiel detailliert entfaltet. Das Spektrum reicht von den Geschäftsleuten („Zeil aktiv“) über den städtischen Präventionsrat, vom Kooperationsvertrag zwischen Privaten und Polizei über die Streifen des Ordnungsamtes und die Debatten über die Gefahrenabwehrverordnung bis zum 3-S-Konzept der Bahn. Urbane Sicherheit erscheint als das Produkt unterschiedlicher Akteure mit unterschiedlichen Interessen – deren gemeinsame Nenner allenfalls in der Ausgrenzung bestimmter Gruppen zu liegen scheint.

Während die genannten Kapitel eine interessante und teils spannende Lektüre versprechen, weist das Buch insgesamt einige Schönheitsfehler auf. So fällt die Diskrepanz zwischen den Frankfurter Fallstudien und der Erhebung zu den privaten Sicherheitsdiensten ins Auge. Auch der Umstand, dass man sich über 180 Seiten durch den sicherheitstheoretischen und stadtpolitischen Kontext lesen muss, ehe die Studie zu ihrem ureigensten Gegenstand gelangt, scheint nicht von der Sache geboten. Zudem räumt der Autor selbst ein, dass das Konzept der global orientierten Metropole etwa für die Frankfurter Rauschgiftpolitik „keine direkten handlungsleitenden Funktionen“ auslöste (S. 244). Ähnliches dürfte wohl für die Prostitutions-Regulierung zutreffen. Auch das Kapitel über die Kriminalisierung der Kurden wirkt als eher beliebiges Beiwerk in der Komposition des Bandes.

Trotz dieser Einwände ist Bestes „Morphologie der Macht“ eine lohnende Lektüre. Wer über die Entwicklungen urbaner Sicherheit in Deutschland reden will, muss sich mit diesem Buch auseinandersetzen.

Pinçon, Thomas; Leder, Mike; Williams, Sven Gordon: *Bodyguard. Herausforderung Personenschutz, München 2000 (Verlag C.H. Beck), 171 S., DM 39,-*

Besitzen Sie „Diskretion, Entschlußkraft und Zuverlässigkeit“ (S. 169), zeichnen Sie sich durch „ein gepflegtes Erscheinungsbild und gute Manieren“ aus (S. 23) und verfügen Sie über „exzeptionelle physische und charakterliche Qualitätsmerkmale“ (Geleitwort), dann wäre „Bodyguard“ der richtige Beruf für Sie. Gute Berufsaussichten hätten Sie, wenn sie in „Eliteeinheiten oder Polizei sowie Militär“ bereits Erfahrungen gesammelt hätten. Denn dieser Personenkreis – glaubt man der vorliegenden Einführungsschrift für angehende Personenschützer – ist am besten für diesen Beruf geeignet, da „Disziplin sowie Ordnung und Befehlsakzeptanz“ „unverzichtbare Eigenschaften“ seien, die Militär- und Polizeiangehörigen bereits in ihrer Ausbildung vermittelt worden seien (S. 24). Die Übersicht über das Berufsbild des Personenschützers wurde von zwei leitenden Mitarbeitern einer privaten Personenschutz-Firma verfasst. (Der dritte Autor zeichnet für die den Text auflockernden Fotos und Grafiken verantwortlich.) Den beiden Autoren ist ihre militärische Vergangenheit gemeinsam: Der eine diente bei einer französischen Spezialeinheit, der andere „absolvierte eine militärisch-polizeiliche Ausbildung an der Offiziershochschule“ der DDR.

In sechzehn Kapiteln werden die Tätigkeitsbereiche und die Rahmenbedingungen des Personenschutzes vorgestellt. Das Spektrum reicht von der Rechtskunde über die Ausrüstung bis zum Umgang mit der Schutzperson, vom Begleit- und Objektschutz bis zu Maßnahmen der Ersten Hilfe oder des Einsatzes angesichts terroristischer oder krimineller Bedrohungen. Wie vielfältig die beruflichen Anforderungen sein können, wird an vielen praktischen Beispielen deutlich: Schutz bei Cocktailparties, Personenschutz auf der Yacht oder rund um den Privatjet. Das sind doch ernsthafte Alternativen zum eintönigen Polizei- oder Militärdienst! Der Personenschutz bietet offenkundig ein ideales Endlager für frustrierte und gelangweilte uniformierte Staatsdiener.

Müßig zu erwähnen, dass die Autoren den Personenschutz als eine politisch neutrale Dienstleistung anbieten. Der professionelle Bodyguard

schützt heute einen Putschisten, morgen den Papst, übermorgen einen Waffenhändler und bald die jüngste Boygroup. Männern (und Frauen) mit Charakter (s.o.) macht das nichts aus. Was scheren uns die Auftraggeber, solange das Gewerbe floriert.

Jakob, Bernd: *Geheime Nachrichtendienste und Globalisierung, Frankfurt am Main, Berlin, Bern u.a. 1999 (Peter Lang Verlag), 300 S., DM 89,-*

Über Jahrzehnte wurden geheime Nachrichtendienste weltweit mit der bipolaren Weltordnung gerechtfertigt: Die kalten Krieger beider Lager sahen sich bedroht, von der kommunistischen Weltrevolution die einen, vom Imperialismus die anderen. Die Zeiten sind vorbei, und die Strategen der Dienste suchen nach neuen Legitimationen. Der vorliegende Band von Bernd Jakob erweist sich in diesem Sinne als auf der Höhe der Zeit. Angereichert mit der sozialwissenschaftlichen Globalisierungsdebatte und schöpfend aus den Strategieplänen vor allem US-amerikanischer Prägung will er „Hinweise für die Reorganisation von nachrichtendienstlichen Programmstrukturen bereitstellen“ (S. 32).

Auf dem Weg zu diesen Hinweisen führt der Autor durch die geistigen „Höhen“ der Geheimdienstwelt. Wer etwa wissen möchte, dass TECHINT der Sammelbegriff für u.a. SIGINT, IMINT und MASINT ist (S. 63f.) und dass IMINT in der Informationsgesellschaft wichtiger sein wird, als es in der Industriegesellschaft war, während SIGINT gleichzeitig an Bedeutung verlieren wird (S. 252), der oder die kann aus diesem Buch viel lernen. Ansonsten werden die Antworten präsentiert, die die Geheimdienste zu probaten Akteuren im Kampf gegen alle möglichen „Risiken“ erklären: weltweite „Krisenfrüherkennung“, militärische Risiken incl. „UN-Peacekeeping“, ökonomische „Ressourcensicherung und Wettbewerbsfähigkeit“, Risiken „der Organisierten Kriminalität“ und der Migration oder – unter ökologischen Gesichtspunkten – die „Umwelt als nachrichtendienstlicher Aufklärungsgegenstand“. Glaubt man diesem Buch, dann hängt die Zukunft der Welt von den Diensten und deren weitgestreuten „Intelligence“-Aktivitäten ab.

Nach eigenem Bekunden schreibt der Autor aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive. Die Leistungen der Geheimdienste gehören für ihn zum Bereich der internationalen Politik. Vielleicht war es diese Ausrichtung, die es so leicht gemacht hat, dass „Demokratie“ oder „Bürgerrechte“ in diesem Buch überhaupt keine Rolle spielen, denn beide haben in einer Welt, in der es um den Bestand von Staaten geht, keinen Platz.

Jacobs Darstellung ist deshalb alles andere als modern. Wer sich an Staaten statt an Menschenrechten und demokratischen Verfassungen orientiert, ist nur scheinbar auf der Höhe der Zeit.
(sämtlich: Norbert Pütter)

Summaries

Why I am Opposed to Outlawing the NPD Despite Being Radically Opposed to this Party

by Wolf-Dieter Narr

You can't promote democracy by nullifying certain elements of it – for instance, by outlawing a political party. Outlawing the NPD will accomplish nothing in terms of overcoming its violence based on racist prejudices; this move is predominantly aimed at demonstrating to Germany's international partners that the mainstream parties in German society who have massively curtailed the rights of migrant persons and refugees on German soil are doing something to counter right-wing radicalism. Thus, the attempt to outlaw the party is symbolic politics and as such an abuse of the federal constitutional court.

Why I'm in Favor of Outlawing the NPD

by Annelie Buntenbach

Right-wing radicalism emanates from the very heart of our society and is buttressed by the official political strategies which marginalizes foreign nationals and refugees. For that reason outlawing the NPD will do nothing to confront the problem of right-wing violence. It does, however, make it impossible that Nazi ideologies can be propagated under the protection of those laws which grant political parties certain privileges in German society and provides them with a certain degree of state support. National socialism is an ideology of destruction. As great an ideal as freedom of opinion may be, it is not an absolute ideal and must be abrogated when it violates the freedom of others.

The Constitutional Guard's Contribution to Outlawing the NPD

by Heiner Busch

The grounds provided by the Constitutional Guard (i.e. the domestic intelligence service) in support of the application to outlaw the NPD are patterned after the grounds presented in the 50's in support the prohibition of Socialist Empire Party and the Communist Party which emphasized the ideological "values of the Constitution" and not the specific activities of the parties in reality. Consequently the NPD is evaluated on the basis of racist and anti-Semitic ideology. The very real violence of right-wing rowdies isn't even cited in the underground reports as "official evaluations" of the agency.

Tracking Crimes with Right-wing Background

by Mark Holzberger

For a long time the federal government played down the figures on right-wing violent crimes. It wasn't until the Berlin local daily "Der Tagesspiegel" last year came up with its own report of a total of 93 such incidents the Federal Ministry of the Interior felt compelled to establish its own working group to develop new criteria for tracking such incidents. There is also some discussion of using agencies other than the police for the tracking task. To date it is completely unclear as to what shape and form such an agency could have.

The Police vs. Right-wing Radicals

by Martina Kant and Norbert Pütter

This survey article provides an overview of the reactions of the German police forces to right-wing radicalism and right-wing violence. This includes a description of the tactics developed to confront such activity which, in addition to the creation of special units, emphasizes targeted pursuit of such activities and bringing such to justice as well as the increased use of police controls aimed at the right-wing scene. In its "Campaign against the Right-wing" the police are availing themselves both of undercover tactics and pro-active methods.

Stricter Rights of Assembly

by Helmut Wolf

Making it easier to prohibit right-wing extremist assemblies is the key goal of proposals which have been developed by the CDU/CSU and the state governments of the states of Rhineland-Palatinate and Mecklen-

burg-Pomerania. According to these proposals it would become possible to prohibit assemblies from taking place if they would diminish the dignity of certain locales or the reputation of the Federal Republic. However, the legislative cannot confront right-wing extremism by setting limits on the right of assembly. What is urgently needed is increased democratic activity on the part of the citizenry.

Last Exit on the Right

by Christine Hohmeyer

The federal government is planning to implement a program to assist members of right-wing extremist groups in leaving the right-wing scene. Yet despite the fact that the announcement has generated considerable discussion in the public sphere, little more than the vaguest contours have become perceptible as of yet.

Private Security Services and the Police

by Thomas Brunst and Jürgen Korell

The private security service branch has grown enormously over the past several years. Private security services are increasingly and consistently expanding their responsibilities in the public sphere. Security partnerships between the German rail system and the Federal Border Guard and agreements between the police and the Association of Security Service Organizations do little more than to formalize and regulate the exchange of information between both sides.

“And Try to Make a Plan...”

by Heiner Busch

The Swiss Federal Police Agency has been given a new organization with the commencement of the new year. As a replacement for the “federal police” who were predominantly responsible for state security and the “central criminal police services”, there now exist a new “Service for Analysis and Prevention” and a “federal crime police force”. The latter will ultimately be staffed with a personnel strength of 1.000 persons.